III.

Zur
Geschichte der Stadt Rheine.

Von
Dr. Franz Darpe,
Gymnasiallehrer in Rheine.

1. Jagd- und Fischerei-Gerechtsame der Stadt Rheine und damit zusammenhängende Aemter und Gewohnheiten.

Die Jagd war von jeher eine Lieblingsbeschäftigung des freien Deutschen. Cäsar (b. G. VI. 21 u. 28. IV. 1) und Tacitus (Germ. 15) bezeugen dies. Zur Jagd gesellte sich bei den Anwohnern des Meeres und der Flüsse der Fischfang; dem Wilde des Wassers, den Salmen, Stören, Hechten, Äälen u. s. w. nachzustellen, gewährte dem Waidmanne einen ähnlichen Reiz, wie die Jagd auf die Thiere des Waldes, auf Ur und Wiesent, Hirsch und Reh, Fuchs und Hase sowie das zahlreiche wilde Geflügel. So wird von den alten Chauken gradezu berichtet, daß sie Fischfang getrieben. Von den Altvordern vererbte sich diese Beschäftigung auf die folgenden Jahrhunderte. Aldfrid erzählt uns z. B., als der h. Liudger einst, um das Evangelium zu predigen, nach Leer in Friesland gekommen, habe er, als Liebhaber von Störfleisch, die dortigen Fischer gebeten, ihm einen Stör zu fangen. Diese entgegneten, die Zeit des Störfanges sei längst vorüber; der Winter stand nämlich vor der Thüre.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Auf das Geheiß des Heiligen aber warfen sie das Netz und indem sich ein einem Störe ähnlicher Vogel vor ihren Augen ins Wasser senkte, fingen sie einen Stör von außerordentlicher Größe [1]). — Es war übrigens vor Alters die Fischerei auch eine äußerst lohnende Beschäftigung. Ems und Weser, unsere westfälischen Flüsse waren den mittelalterlichen Gesch.-Quellen zufolge reich an Fischen, während man jetzt durch künstliche Fischzucht und gesetzliche Vorkehrungen dem Fischmangel zu steuern und einigen Bestand an fast ausgestorbenen größeren Fischen zu erzielen bemüht ist. Dazu sandte das Meer seine schon damals ausgebeuteten Reichthümer in hiesige Gegend, wie wir denn schon seit dem 11. Jahrhundert einen durch die Märkte begünstigten Häringshandel in Westfalen antreffen. Klöster und Stifte erfreuten sich für ihre Tafel der reichsten Fischlieferungen. So erwähnt ein Brief Bischof Erphos vom J. 1090, der die täglichen Präbenden im Stifte Freckenhorst betrifft [2]), des Salms als gewöhnlicher Speise auf Cœna Domini und der Häringe als Fastenspeise. Das Territorium Büren (Emsbüren) mußte an den Abt von Werden jährlich einen Stör liefern, der zwischen Kopf und Schwanz 9 Fuß maß [3]). Die Verzeichnisse Korveyscher Servituten aus dem 12. Jahrhunderte (bei Kindlinger M. B. II. Urk. 18, 19 und 36) enthalten zahlreiche Fischlieferungen, besonders von Salmen, Äälen und Häringen, so daß weder in der Fastenzeit, noch an den höchsten Festen auf der Klostertafel Fische fehlten [4]).

---

[1]) S. Pertz S. S. II. 413.

[2]) S. Kindlinger, M. Beitr. II. Urk. 10. Der Freckenhorster Fronhof lieferte damals dem Heberegister des Stifts zufolge einen Salm.

[3]) S. Lacomblet, Archiv II. 288.

[4]) Das Verzeichniß Urk. Nr. 18 führt u. a. an ad servitium fratrum: In natale Domini de Monichusen 3 salmones, in Pascha de Nienstadt 3 pisces, in Pentec. pisces de Nienstadt; in natali Scti. Silvestri pro diurnali servitio 10 salmones, in natali

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

An der oberen Ems scheint die Fischerei weniger betrieben zu sein. Wenigstens erwähnt das älteste Freckenhorster Heberegister aus dem 11. Jahrhundert nur einer Fisch- (Salm) Lieferung, während das sogen. goldene Buch von Freckenhorst aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrere Häringlieferungen erwähnt (s. Friedländer Cod. trad. Westf. S. 87.), in der Freckenhorster Pfründeordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (ebendort S. 173 u. f.) aber unter den Speisen die Fische, und zwar Fluß- und Seefische eine größere Rolle spielen [1]).

Allmählich gestaltete sich dann, wie in andern Verhältnissen, so auch in der Fischerei das Herkommen zum geltenden Rechte aus. So bittet Sophie, Wittwe des Grafen Otto v. Ravensberg und Vlotho gegen 1250 den Bischof Otto von Münster, die Johanniter zu Steinfurt im Besitze des ihnen von ihrem Gemahl vermachten Rechtes des Störfangs auf der Ems nicht zu stören [2]). Wie schon hieraus zu ersehen, nahmen im Laufe der Zeit gewöhnlich die Territorialherrn die Fischerei für sich in Anspruch [3]). Aeltere örtliche Gewohn-

---

Scti. Jacobi 60 snese (Schnesen voll. Schnese = 20 Stück. Vgl. Cod. trad. Westf. von Friedlaender S. 202 Nr. 33.) anguillarum, in Pascha 11 salmones, infra octavam nativ. Dom. de Neinstat pisces, in octava Scti. Stephani de Munichusen 2 pisces valentes 6 solidos, de Boderic unum piscem valentem 3 solidos, in Cœna Dom. de Horhusen 200 allecia u. s. w. Wie Kindlinger bemerkt, bot Horhusen, dem jetzigen Untermarsberg, der dortige Markt die Möglichkeit, die Häringe zu beschaffen.

[1]) Auch hier ist nur 1 Salm (von c. 30 Pfd.), aber mehrfach Soden-, Back- oder Bratfisch, auch Fisch in Gelee erwähnt — das Stift hielt sich zur Beschaffung des Bedarfs einen Fischer — daneben Stockfisch, Schollen, Rochen und Massen Häringe, welche man in Münster einkaufte.

[2]) S. Wilmans, U.-B. Nr. 478.

[3]) Daß auch an einzelne Höfe sich noch späterhin die ursprünglich wol jedem Freien zustehende Fischereigerechtigkeit als besonderes Recht

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

heiten wurden dabei zum Theile in der Weise geschont, daß man den Gemeinden für ihr Gebiet in beschränktem Umfange die Fischereigerechtsame beließ und in der Folge dann kraft landesherrlichen Privilegiums bestätigte, so daß sich ein getheiltes Recht des Landesherren und der Gemeinde herausbildete. Derart war es z. B. im Laufe der Zeit mit der Fischereigerechtigkeit bei Rheine geworden. Mit der Landeshoheit über Bevergern u. s. w. war 1400 durch den Vertrag zwischen dem Grafen Claus von Tecklenburg und Bischof Otto IV. von Münster auch die Fischerei oberhalb Rheine, welche Tecklenburg bis dahin für sich in Anspruch genommen, an den Bischof von Münster übergegangen [1]). Unterhalb Rheine dagegen, und zwar von dem Mühlendamme bis zu dem sogen. Banstromskolke, der Grenze der Gemeinden Rheine und Salzbergen hatten die Bürger von Rheine seit alter Zeit eine beschränkte Fischereigerechtigkeit, während im übrigen der Landesfürst im Besitze derselben war. Daß ein solches Verhältniß bestand, beweiset ein Brief Bischofs Erich von der Hoya an Bürgermeister und Rath der Stadt Rheine vom Jahre 1452 [2]), der folgender Maßen lautet:

---

knüpfte, ersehen wir z. B. an dem Hofe Sorbecke, dessen Fischereigerechtsame auf der Ems gegen 1126—1156 von Greven bis Rheine sich ausdehnte. S. Erhard, Cod. dipl. Nr. 200.

[1]) S. Münst. Gesch.-Quellen I. S. 164.

[2]) Es scheint dies wol das Jahr zu sein. Das Original im städtischen Archiv zeigt in der Jahreszahl, wie schon aus der Dinte ersichtlich, eine Verderbniß. In den Stürmen des 30 jähr. Krieges war das Original zeitweise abhanden gekommen, so daß die beiden Bürgermeister von Rheine am 15. Mai 1653 vor dem fürstlichen Richter und Gografen zu Rheine und Bevergern Joh. von Beisten eine dem Protokollbuche des Stadtraths entnommene Abschrift sich beglaubigen ließen, indem sie eidlich erhärteten, das Original selbst oft in Händen gehabt zu haben. Diese Abschrift von des Sekretärs Homeyer Hand, bietet die Jahreszahl 1422, die offenbar nicht stimmt zur Regierungszeit des Bischofs Erich (1450—57).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Erich van der Hoyen, Domprovest tho Collen und Administrator tho Ossenbrügghe.

Vorsichtigen guden Frundes! Wy bogern van iuw frundlichen, dat gy mid iuwen Borgern willen onsprecken, dat se dat mid den Vischene in der Emese willen gefoichlich maken und unssen Vischeren jo des Nachtes laten so dat van Oldes gewontlich ys gewesen dat se uns und to unsser Behoff aff deynen moghen und dar nicht inne vorkorten (verkürzen) nemen wy sunderlings van iuw to Dancke und vor Willen und willen dat ouch alzo gerne wedderumb voghen (fügen) dat gy nicht vorkortet en werden. Gegeven tor Wolbeck sabbato post dominicam Quasi modo geniti A° . . .

Auch so sind uns Tydinge (Zeitungen, Nachrichten) gekomen wu sich unsse Wedderpart (der Gegenbischof Walrav von Mörs) heben gesterket und en konnen Vornemen war dat uppe staen moghe; dat gy dar jo achte up geven willen iuwe Stad tho warne (wahren) myd Wake 2c.

Den vorsichtigen Borgemestern und Raide der Stad Reyne unssen guden Frunden.

Weiterhin dann von Salzbergen ab bei Emsbüren und Witmarsen besaßen der Bischof von Münster und der Graf von Bentheim gemeinsam die Fischereigerechtsame. Der 1444 in festo Martini Episcopi zwischen dem Bischofe Heinrich von Mörs und Graf Eberwin von Bentheim geschlossene Vertrag, worin man sich über mehrere streitige Besitzthümer verglich, besagte: Die Fischerei auf dem Emsflusse solle gleichgetheilt sein und jeder die Hälfte davon zu genießen haben. Dafern auch einige andere Briefe vor Dato dieses hierüber aufgerichtet erfunden werden möchten, diese sollten dem nicht präjudiciren [1]).

[1]) S. Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster S. 81 der Ausg. von v. Steinen, 1742.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Durch Schenkung, Kauf u. s. w. gingen in der Folge die so zu voller Stetigkeit und Bestimmtheit gelangten Rechte ganz oder theilweise in andere Hände über. Besonders waren die Klöster darauf bedacht, sich die Fischerei in ihrer Nachbarschaft zu erwerben. Wie mit dem Kloster Lette das Prämonstratenserkloster Klarholz 1228 die Emsfischerei von der Hüttinghauser Mühle bis Warendorf vom Bischof Ludolf erhielt [1]), so wiesen die seit 1437 zu Bentlage bei Rheine angesiedelten Kreuzherren späterhin eine Urkunde auf, wonach sie die Emsfischerei hinter ihrem Kloster auf die Ausdehnung ihrer Besitzungen hin gleich bei der Stiftung des Klosters von dem Bischofe Heinrich von Mörs käuflich erworben [2]). Den Besitzstand der Fischereigerechtsame bei Rheine, wie solche nach der genannten Erwerbung in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts sich stellten, prägt das alte Schnatbuch der Aemter Rheine und Bevergern aus, dessen auf die Fischerei bezüglicher Theil notarieller Beglaubigung gemäß mit dem alten in Quarto geschriebenen Originalschnatbuche der Stadt Rheine gleichlautend war. Der betreffende Auszug lautet: [3])

Item von den Damme to Reine geit mines Herrn (des Bischofs) Vischereie to Reine vortan went (bis an) den Banstroem dar licht ein Kolk inne geheiten die Banstroem, den fischet mines Herrn Fischer und des Greven von Benthem Fischer to Saltesberge tzamen, un wat se dar fangen, delen se gelike, un anders hefft in der Fischerie niemandt Recht to fischen noch Korve to leggen oder mit einen Touwen Nachtes off Dages, dan man litt den Borgers van Rene, dat sie by Dage mit Waden [4]) darin lopen und fangen

---

[1]) S. Wilmans, U.-B. Nr. 251.

[2]) Vgl. darüber das Copiarium Bentlag. bei Grosfeld: Beiträge zur Gesch. der Pfarrei und Stadt Rheine S. 41, 93 und 96.

[3]) Im städt. Archiv befindlich. — [4]) Es ist das eine Art Fischnetz.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Watfische un dat Kloster to Bentlage hebben van zelligen Bischop Hinrike van Mörse gekofft, dat se tegen eren Cloister so vere als er Landt wendt, mit einen Nette fischen unde Korve ahn er Landt leggen, na Uthwisinge der Verschrivunge, de se darup hebben, ock mag dat Hauß tom Vorste tegen sinen Lande, baven den Banstroems Kolke dre Fischekorve leggen in den Meie (Mai), unde dan mit einer Waden fischen tegen sinen Over (Ufer) in den Meinenwater, waner mines Hern Vischer erst gefischet hebben, und anders nicht, dan von den Banstroeme fort went tegen des nien Meiers Tuen (Zaun), de in de Emse geith, dat hort minen Heren unde den Benthemschen Vischer ock tzamen to fischen, wellik erst kumpt, fischet dar erst.

Oertlich war danach die Fischereigerechtigkeit der Stadt Rheine einerseits durch den Mühlendamm, andererseits durch den Banstroms-Kolk begränzt und auf diesem Gebiete war der Landesfürst, auf einem Theile auch das Kloster Bentlage mitberechtigt. Dazu waren zeitliche Schranken gesteckt. Im Frühlinge, in der Maizeit waren die Fischer des Fürstbischofs, die sogen. Maifischer, die zumal zur Nachtzeit vorwiegend berechtigten [1]); selbe lieferten, wie aus obigem Briefe Erichs von der Hoya klar ersichtlich ist, ursprünglich, was sie fingen, je nach Bedarf der Hofhaltung, an die bischöfliche Küche; später dagegen (so im 17. Jahrhundert) waren es Pächter, die gegen Erlegung einer bestimmten Summe die fürstlichen Gerechtsame für eigenen Erwerb ausnutzten [2]).

[1]) Die Bentlager Chronik erwähnt schon vor dem Jahre 1430 piscatores principis terræ noctu piscantes in Amasi. S. Grosfeld, Beiträge S. 37.

[2]) Unter den Zeugen, die am 8. März 1659 in dem unten zu erwähnenden Proceß des Klosters Bentlage und der Stadt Rheine vernommen wurden, befindet sich ein Hollefeldt, der seit 8 Jahren die fürstliche Mühle bei der Stadt und mit einem andern Zeugen seit 19 Jahren die fürstliche Maifischerei gepachtet zu haben angibt. (Städt. Archiv).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Die Stadt Rheine dagegen war nur vom Donnerstag vor Pfingsten bis Frohnleichnam zu bestimmten Stunden und durchgängig nur bei Tage berechtigt. In der späteren Jahreszeit, und zwar von St. Vitustag (15. Juni) an war die Berechtigung der Bürger eine uneingeschränkte. In der Folge nannte man erstere Gerechtsame die Schütten-, diese die St. Vitus-Fischerei [1]).

Wenn man, trotz dieser Beschränkungen, der städtischen Fischereigerechtigkeit die höchste Bedeutung beilegte, sie mit einer gewissen Feierlichkeit ausübte und in Processen aufs nachdrücklichste verfocht, so läßt schon dieses auf die frühere Ergiebigkeit des dortigen Fischfanges schließen. Außer Älen wurde bei Rheine bis in die neueste Zeit eine jetzt dort fast ausgestorbene Fischart, die Pricke, so massenhaft gefangen, daß man in der Umgegend die Bürger von Rheine selbst scherzweise „Rheinesche Pricken" nannte. Auch Störe, die seit Anlage des Lingener Dammes den Fluß nicht mehr herauf kommen konnten, wurden vordem öfter bei der Stadt gefangen (vgl. oben S. 44). Später wurde dies mehr und mehr zur Seltenheit, so daß es besonders vermerkt wurde, wie z. B. die Stadtrathsprotokolle zum 26. Mai 1625 die Bemerkung enthalten, daß, als vorige Nacht die Keisebiersscheffer althergebrachtem Gebrauche nach gefischt, selbe einen Stör gefangen hätten, der alsbald an den Herrn Drosten geschickt worden [2]). Salme aber waren so zahlreich vertreten in der Ems, daß das Freckenhorster Hofesrecht aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eine Anweisung über den Fang derselben enthält [3]), bei Rheine aber ein Bach unterhalb der

---

[1]) Eine Erläuterung des ersten Namens wird sich unten ergeben.

[2]) Die letzten Störe wurden dort noch in unserm Jahrh. gefangen.

[3]) Den vesschen Salm fanget men best in den Maye ofte umme ascensionis Domini, mer men plecht den to besturen umme Middensommer. Dat Krudt wi dat jar do er behoven besturt men vort na Middenwinter. S. Friedländer Cod. trad. Westf. S. 202.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Stadt, wo der Lachs, den man Randel nannte, in der Laichzeit zahlreich gefangen wurde, den Randelbach nannte. In städtischen Schriftstücken aus dem 15. und 16. Jahrhunderte finden wir vielfach Fischessen bei festlichen Anlässen sowie der Sendung von Fischen, bes. Salmen und Hechten, an Behörden u. befreundete Herren seitens der Stadt erwähnt[1]).

Mit Recht mochte daher die Bentlager Chronik zum Jahre 1437 die Ergiebigkeit der Fischerei bei Rheine rühmen, (s. Grosfeld, Beitr. S. 41), wie H. v. Hövel in seinem Opus syngraph. überhaupt bemerkt: Amisius piscosis defluit undis.

---

[1]) In den städt. Lohnherrnregistern ist u. A. Folgendes bemerkt: 1449: Item betalet 8 schill. vor viske einen manne to Spellen de men aet do men den rat kôs: item 16 dt. vor viske de wi sanden to Horstmar: item 3 schill. vor viske de wi sanden den segeler (Generalvikar) to Mönster. 1450: Item betalt eyne somen (Salm) vor 8 dt. de men aet do men den rat kôs. 1452: Item 9 dt. vor laß (Lachs), 8 sch. vor vysche. 1549: Joh. Funke den wandmaker vor vysche als soemen (Salme) unde snöke (Hechte) de to Mönster (wohin mehre Rathsherrn an Bürgermeister und Rath gesandt wurden) verteert sind gegeven 9 sch. Item eitlike schnoike na Mönster gesant up dinxtedach groite fastavent . . geschenkt Dr. Wycke (der damals als Advokat für die Stadt thätig war) den richter und dem stadtsekretarius — facit 6 sch. 3 dt. 1569: eine fischbank gemacht. 1575: Borgemester unde raeth dem rentemester thom Bevergerne vorehrt mit 9 punt salmes dat punt 3 schill. Item Bernt Hoetmaker etlike fische afgekofft als vor 2 daler 3 sch. (durch einen besonderen Boten alsbald als Geschenk nach Münster gesandt). 1571: Als de borgemester Dirik-Krane mit der schattinge na Münster was, em einen (deel) randeles gekofft van de fischers, darvor gegeven 1 daler, welk to Münster verert warth an Messink unde welke mer fründe". Die in neuester Zeit bei der projektirten Anlegung der Lingener Fischtreppe, (welche es ermöglichen soll, daß der Lachs wieder weiter Emsaufwärts gelangt) geäußerte Ansicht, als seien die Nachrichten über früheres Vorkommen des Lachses weiter hinauf in der Ems, bloße Fabel, erweiset sich nach obigen Angaben als irrig. (Nach inzwischen erfolgter Ausführung jener Treppe wurde am 9. Nov. 1879 seit längerer Zeit der erste Lachs — eine 14pfünd. Lachsforelle — wieder bei Rheine gefangen.)

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

1. Die Schüttenfischerei.

Daß zumal die Mai- oder Schüttenfischerei der Stadt nur auf einem fürstbischöflichen Privilegium beruhte, ergibt sich sowohl aus den Worten des Schnatbuches: „man litt (gestattet) den Borgers van Rhene, dat sie by Dage mit Waden . . lopen un fangen Watfische", als auch aus folgendem Umstande. Um zu verhüten, daß jene Frühjahrsfischerei nicht gefüglich, wie der Brief Erichs v. Hoya sagt, d. i. unbescheiden, maßlos ausgeübt werde, hatten an 2 Tagen nur Bürgermeister und Rath, an den übrigen Tagen nur bestimmte von der Gemeinheit gewählte Vertreter der Bürgerschaft das ausschließliche Recht, die Fischerei der Stadt auszuüben. Dafür waren den Betreffenden Verrichtungen auferlegt, die ebensowohl dem landesfürstlichen wie Gemeinde-Interesse dienten. Sie hatten die Aburtheilung von Injurien und Eigenthumsverletzungen an bestimmten Tagen einzuleiten und damit verknüpfte sich die den Sommer durch dauernde Aufsicht über die städtischen Marken. Von dem Ertrage ihres Fischzugs theilten sie den übrigen Bürgern mit; es folgte eine große, mehrtägige Zecherei, eine Heerschau der bewehrten Bürger und wehrfähigen Junggesellen und ein allgemeines städtisches Schützenfest. Die Reihe von Festtagen, das muntere Volksleben, welches sich an den städtischen Frühlingsfischzug knüpft, eröffnet uns die Perspektive in eine Zeit regen mittelalterlichen Volkslebens, wo man unter allgemeinem Lenzesjubel und heller Pfingstfreude den Segen der Natur aus dem heimatlichen Flusse einheimsete, ähnlich wie der Landmann vordem seine Erntefeste feierte und schon die Winzer des alten Griechenlands an das Keltern reichen Mostes bacchische Feste knüpften. Das Gericht aber, welches den Festtagen folgte, mahnte zur Ehrbarkeit und Ordnung.

Der zum Fischfang um Pfingsten privilegirten Bürger

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

waren 8, so aber, daß 4 als ursprünglich und meist berechtigte erscheinen, die sogen. Schützenscheffer, die übrigen 4 aber, die sogen. Keisebiersscheffer, als später und zwar nur an einzelnen Tagen zugelassene Theilnehmer. Jene gehörten der Altstadt, diese dem Tie an. Es zeigt sich auch hier wieder deutlich, daß der Tie ursprünglich nicht zum städtischen Gemeinwesen gehörte sondern extra muros lag; es heißt gradezu noch in späterer Zeit (s. u.), daß die Keisebiersscheffer außerhalb der Stadt Rheine aufm Tie ihre uralten Gerechtigkeiten besitzen.

Das Nähere über Rechte und Pflichten der 8 Scheffer theilt das im städtischen Archiv befindliche „Keiserbierbuch uffm Thie dero Stadt Rheine" mit, worin Eingangs von einer Hand anscheinend aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich findet eine

Verneuwerung der Schützen-Scheffere Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, swie ein solches in dieser Statt Rheine von Alteren zu Alteren in ruhigen, ungeturbirten Gebrauch gehabt, aus einem alten Register aufs neue wieder abgeschrieben.

Sie lautet: Anfänglich seint die Schützenscheffere berechtigt, jährlichs am Donnerstage vor dem Sonntage zu Pfingsteren des Morgens zu 6 Uhren aus der Pforten zu gehen und leggen die Körbe, die unser gnädiger Landesfürst im Verfange[1]) hat, bis an den Zaun, dar das schware Heck an ist; gleicher Gestalt leggen und ziehen sie Gerdten Cordes[2]) und alle andere Fische-Körbe, so darin gefunden werden möchten.

---

[1]) Wie das ganze Schriftstück wegen Verbleichung der Dinte und Abnutzung (durch häufigen Gebrauch) kaum leserlich ist, so besonders dieses Wort. Eine spätere beglaubigte Abschrift bietet die Leseart: Rehnfange (Sinn?).

[2]) Ist das der Name eines fürstlichen Maifischers, der zur Zeit der

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Item pflegen die Scheffere diesen Tag den Möller in oder aus (außerhalb) der Mühlen anzusprechen, daß er das Wasser laufen lasse, und pflegen alsdann nach altem Gebrauch ein Glas Biers mit ihme zu verdrinken.

Den Freitag Morgen gleich wie vor pflegen sie die Körbe zu ziehen und den Nachmittag nach ihrem Gefallen zu jagen.

Den Saterstag mögen sie nach ihrem Willen fischen, jagen und ziehen alle Körbe Morgens und Abends, wann sie wollen.

Auf Pfingstertag in der Nacht zu 1 Uhren zu fischen, als die vorigen Tage.

Am Montag zu Pfingsten, so Fische vorhanden, Morgens und Abends zu fischen und alle Körbe zu ziehen.

Den Dienstag zu Pfingsteren gleichfalls zu fischen und die Körbe zu ziehen, wie vorhin.

Am Gudenstag nach Pfingsteren ist der letzte Tag, daß die Schützenscheffere allein fischen, ungefähr des Morgens zu 1 Uhren, und ziehen die Körbe zu 8 Uhren, darnach zu ihrem Gefallen zu jagen.

Den Donnerstag hält man stille. Die Nacht zwischen Freitag und Sambstag fischen die Herren Bürgermeister und Rath [1]).

Kaysersbiers-Scheffere betreffend: Den folgenden Freitag lassen die Kaisersbiersscheffere mit Willen des Müllers die Aalkaste [2]) aufziehen.

Aufzeichnung eben Anpächter war? Eine begründetere Vermuthung ist wol, daß hier zu lesen ist: Gerten, Kordeln (Nachtseile) oder Gerten-, Kordeln- (erg. Körbe) oder Gertenkörbe, weidene Aalkörbe im Gegensatze zu den hanfenen sogen. Bungen.

[1]) Schon 1450 heißt es mit Bezug darauf im städt. Lohnherrnbuche: Item gegeven 15 dt. den vyscheren, do se uns vyscheden. Item 6 dt. vor brot dat wy oek do eten.

[2]) An der Mühle befand sich, wie noch heute ein fürstricher Aalfang. Noch jetzt ist derselbe zu Zeiten sehr ergiebig.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Den Saterstag halten sie stille und am Sonntag Morgen leggen sie die Fischekörbe.

Denselben Sonntag, als den 8. Tag nach Pfingsteren, pflegt man nach altem Gebrauch, wann Krieg und anderes daran nicht hinderlich, auf der Loge [1]) den Vogel oder die Papagei zu schießen, Heerschawung zu halten und darnach auf dem Rathhaus zu zehren.

Diesen Sonntag-Abend fischen die Kaysebiers-Scheffere vor (d. i. gleich unterhalb?) dem Damme und bleiben dabei die 2 ältesten Schützenscheffere, die 2 jüngsten Schützenscheffere aber gehen nach dem (Bann-) Stromes-Kolke und fischen daselbst mit ihren Fischers. Die Kaysebiersfischere aber müssen in der Nacht zu 12 Uhren mit Fischen in der Embse aufhören und stehet es den Schützenscheffers alsdann wieder frei, am Montagmorgen zu fischen und die Körbe zu ziehen.

Den Montag- und Dienstag-Nachmittag mögen die Schützenscheffer und die Kayserbiersfischers, wann es beiderseits also gefällig, zusammen fischen.

Gleicher Gestalt am Mittwochen und Donnerstag bis zu Abends zu fischen und zu jagen wie auch die Körbe zu ziehen nach ihr, der Scheffere, Gefallen.

Derweilen haben die Schützenscheffere . . . . . [2]) die alte Gerechtigkeit und den Gebrauch gehalten, daß sie alle und jede Brüchtfällige, so binnen dieser Stadt und im ganzen Rheineschen Gerichte mit Schelden, Schmähen, Schlagen, Blutwunden, die bei der . . . . . [3]) anderen Fällen sich vergriffen und brüchtfällig gewesen sein könnten oder möchten, sofern sich solches zwischen dem Donnerstag Mor-

---

[1]) Lauge, ein Theil der städtischen Mark, nahe bei der Stadt, die alte Gemeindeweide.

[2]) unleserlich. Es scheint: von undenkl. oder uralter Zeit zu heißen.

[3]) desgl. Es heißt vielleicht: Verzehrung und

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gen zu 6 Uhren vor Pfingstern bis in den andern Dienstag nach Pfingsteren zu Mittag zugedragen, daß alsdann die Schützenscheffere mit Zuziehung der Bürgermeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Fendrichen und andern dieser Stadt Befehlshabern aufm Rathhaus das Criminalgerichte anstellen und jeden Delinquenten nach Grobheit seines Verbrechens und Uebertretens strafen mögen und können und die Exekution thätlich durch die Stadtsdienern verrichten zu lassen. Unverhindert jedermänniglicheß

Privilegia und Justitiæ [1])

deren Keisebiers-Scheffers, Schützen-Gerechtigkeit und Destrichten (Distrikte), wie dieselbige außer der Stadt Rheine aufm Thie von uraltem Gebrauch und annoch in Besitz haben, nimmt ihren Anfang Maitag, Jakobitag inclus. und so lange die Früchten erwachsen stehen usque. — Erstlich nehmen die Keisebiersscheffere ihre alte Position und Anfang Maitag, gehen aus der Tiepforte über den Achter ut, Lehmkuhle, Blauten Kamp, Blomkamp und den Tieberg über, hinter der Kapelle herunter, Wismanns Winkel, Diewesfeld, über die Schlüpe, Berbom- (Biärbaums) Stiege, Brokstiege, Schweinebrok, Nahekamp über die Bleike und wieder zu der Pforte. — Zweitens, was dann in benennter Zeit Anfangs Maitag, Jakobitag incl. und, so lange die Früchten erwachsen stehen usque, gefunden oder geschüttet wird, es seien Pferde, Kühe, Schweine oder Schafe und wie sie sonsten haben Namen oder zunennen mögen, nach Beschädigung zu strafen. — Weiters drittens ziehen die Keisebiersscheffere am Dienstage nach den h. Pfingsten nach dem alten Gebrauch außer der Tiepforte mit öffentlichem Trummenschlag und besiehen (besehen oder beziehen?) oben benennte Destrichten und halten Heerschauung oder thun Richtung (Zaunrichtung bei dem Schnatzuge) mit Zuziehung Stadtlohnherrn,

[1]) Zum Folgenden und Vorhergehenden offenbar gehörend.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

2 . . . . Herrn Stadtsoffizieren vom Tie, Hauptleute, alte und neue angeordnete Keisebiersscheffers und zeigen die ihre Gerechtigkeit an, damit Korn Früchten ob sonstiges wie es Namen haben möge, in Ruhe und Frie beschüthet (beschützt) werde, wornach Scheffers ein wachsam Auge stehets haben und halten söllen.

a) Die Keisebiersscheffer.

Die 4 Keisebiersscheffer waren wol ursprünglich die Vorsteher der später mit der Stadt vereinigten Feldmarkgemeinde, die sich nach dem alten Dorfversammlungsplatze, dem Tie, im Gegensatz zur Stadt in der Folge die Tiegemeinde nannte. Daß sie dies gewesen, läßt sich wohl aus folgenden Umständen schließen. Ihr Aufsichtsrecht als genossenschaftlicher Markbeamter, wie sie noch später erscheinen, erstreckte sich nur über einen Theil der später städtischen Mark links der Ems; auch die kleineren Streitigkeiten, besonders Injurien, welche sie zu verfolgen hatten, betrafen noch späterhin gewöhnlich Mitglieder der Tiegemeinde und der angrenzenden Bauerschaften links der Ems. Ihnen gegenüber nahmen die 4 Schützenscheffer in der altstädtischen Gemeinde wol ursprünglich eine ähnliche Stellung ein; hatten sie doch noch später außer der Aufsicht über die städtische Fischerei, die Lauge und den Torfstich der Bürger auf dem weißen Venne auch Excesse und Injurien der Bürger unter sich oder mit den benachbarten Bauern zu rügen. Auf eine solche Parallelstellung in den später verbundenen Gemeinden deutet auch die Thatsache, daß später bei dem Schnatgang und Gerichte der Keisebiersscheffer 2 der Schützenscheffer und umgekehrt beim Gerichte der Schützenscheffer die beiden ältesten Keisebiersscheffer zugegen waren, wie denn auch alle 8 Scheffer, unter gewissen Vorrechten der 4 altstädtischen Scheffer, die städtische Jagd- und Fischereigerechtsame zu bestimmter Zeit ausschließlich ausübten. Feste beider Gemeinden be-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

treffende obrigkeitliche Anordnungen finden sich im Keisebiers- und Schützen-Buche, so die von 1683 über das allgemeine Schützenfest, wobei es im Keisebiersbuche heißt: Dies ist, wie im Schützenschefferbuche von den städtischen, so hier von den Keiserbiersscheffern unterschrieben. Als 1709 Jemand am Tage des Schützenscheffergerichts nicht erscheinen kann, wird er auf den folgenden Tag vor die Keisebiersscheffer geladen. Uebrigens waren wol schon vor Aufrichtung des Stadtrechts in der Altstadt (1327) die vordem unter dem landesherrlichen Beamten, dem Schultheißen, stehenden Markbeamten zu bloßen Vollzugsbeamten herabgesunken, so daß sie als genossenschaftliche Behörden in der Folge neben der neuerrichteten landesherrlichen des Stadtmagistrats eine antiquirte und mehr und mehr zur Rolle von bloßen Offizianten herabsinkende Stellung einnahmen [1]).

---

[1]) Aehnlich erging es am Oberrhein mit den alten Markbeamten, den dort sogen. Heimbürgern. Maurer (Gesch. der Städteverfassung I. S. 203) sagt über Worms: Die alten Vorsteher der . . nun zu einer einzigen Stadtmark vereinigten Dorf- und Stadtmarken waren sehr wahrscheinlich, wie in Straßburg, Speier und Mainz die Heimburger und zwar in jeder Dorf- und Stadtmark vier Heimburger. Er fügt hinzu, dieselben seien auch später noch bestellt, aber zu bloßen Boten herabgesunken, und fährt dann fort: „Sie hatten jedoch auch (später) noch bei Gericht die Polizeiübertretungen zu rügen" („alles vorzubringen und anzuzeigen, was sie in allen Winkeln und Gassen der Stadt gewußt haben, wider Recht und Billigkeit gethan, geredt und ganzer gemeiner Stadt schedlich und nachtheilig sein") . . . Was jedenfalls noch an ihre ursprüngliche Vorstandschaft . . . erinnert". — Wenn wir in späterer Zeit, seitdem die Gilden erstarkt waren, je 2 Vorsteher der Stadt- und Tiegemeinheit in Rheine finden, welche bei wichtigeren die Stadt betreffenden Berathungen und Beschlüssen mit den Gildemeistern zur gutachtlichen Aeußerung und zu einem Vorbeschlusse vom Stadtrathe aufgefordert und herangezogen wurden, so waren das nicht Vertreter der betreffenden Gesammtgemeinde, sondern nur der außerhalb der Gilden stehenden Bürger, während die Gildemeister (auch je 2) die Mitglieder der Gilden ver-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Als Verordnete der Gemeinde zur Beaufsichtigung des Gemeindelandes hatten in der Folge die Keisebiersscheffer den Besitz der Gesammtheit dem Privatbesitz des einzelnen Gemeindegliedes und Fremder gegenüber zu wahren und zu schützen, die Gerechtsame der Gemeinde den Eingriffen Unbefugter gegenüber zu vertreten. Sie bildeten so eine Art Feldpolizei, befugt bei vorkommenden Ungehörigkeiten und Verletzung des Gemeindebesitzes sofort thätlich einzuschreiten. Zum Jahre 1734 wird in dem genaue Aufzeichnungen über Namen und Thätigkeit der Keisebiersscheffer v. J. 1640—1818 enthaltenden „Kaiserbierbuche" bemerkt, daß die Aufgabe der K.-B.-Scheffer [1]) die Beaufsichtigung der Gemeinheitsweiden sei. Die Gemeindeweiden waren Lehmkuhle, Schleupe und Brok. Das „Stadtsbrok hinter Schulte Bentlagen Busch" [2]) war die Schweineweide, die beiden andern für Kühe und Schafe [3]). Noch 1802 wurde die damals ver-

traten. Es waren die politischen Anwälte der nicht zu einer Gilde zählenden Bürger des betreffenden Quartiers, die daher mit den Gildemeistern zusammen auch wol urkundlich tribuni genannt werden. Mit Markenangelegenheiten hatten sie nichts zu thun, wie denn überhaupt für ihr Amt sich erst ein Bedürfniß ergab und so auch die Gründungszeit erst zu setzen ist, seitdem die Gilden eine politische Machtstellung einzunehmen angefangen hatten. — Aehnlich regelten sich auch anderswo die städtischen Gewalten, so z. B. in Herford, wo (wie dort bis 1634 eine Alt- und Neustadt mit getrennter Verwaltung bestand) der Streit zwischen Patriciern und Zünften 1433 in der Art beigelegt wurde, daß der Stadtrath fortan aus den Rathsherren als der ausübenden Gewalt, den Amtmeistern als Vertretern der Zünfte und den Beistehern als Vertretern der nichtzünftigen übrigen Bürger (welche zwei letzten Stände namentlich bei den Rechnungsablagen zugezogen wurden) bestehen sollte. S. Prof. Dr. L. Hölscher: Zur Geschichte der Stadt Herford im 17. Jahrh., Programm des Herforder Gymn. 1875 S. 4.

[1]) Wir wollen diese Schreibung der Kürze halber beibehalten.

[2]) S. K.-B.-Buch zum J. 1767.

[3]) Schleupe ursprünglich allgem. = Weide; vgl. das mhd. sloufen = schlüpfen lassen, hinunterschlucken.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sandete „Börne" oder Kuhtränke auf der Lehmkuhle erneuert und für das Brok ein neuer Schweinehirt bestellt; später ist das Meiste in Privatbesitz übergegangen. Im K.-B.-Buche heißt es zum J. 1713: Es werden die Scheffer erwählt „dergestalt, daß sie auf der Lehmkuhle, Schleupe und Brok gehende Bürger- und andere Pferde zum Schützstall ziehen und dafür ein halb Mark zu genießen haben sollen, kraft darüber eingerichteter und von ihrer Kurfürstlichen Gnaden ratificirter Verordnung und wird solches bei arbitrarie Straf anbefohlen". Und zum J. 1719: „Notandum, den K.-B.-Scheffern wird anbefohlen, gut Acht zu haben auf die Gemeinweiden, als Lehmkuhle und Brok und die darauf befindlichen Pferde allemal zu schützen; sonst werden ihnen die Schleup (Weide)-gelder eingezogen und sie dafür gestraft". Daraus erhellet, daß das Auftreiben von Pferden auf obige Weideplätze untersagt war;[1]) ferner, daß die K.-B.-Scheffer berechtigt und verpflichtet waren, das unberechtigt aufgetriebene Vieh zu schütten oder schützen, abzuschütten d. h. fortzutreiben[2]). Das betreffende Vieh wurde zum Schützstall getrieben und dort als konfiscirtes Gut „sub scuttication" zurückbehalten, bis der Eigenthümer es gegen Erlegung einer Strafe einlöste. War es in kurzer Frist nicht eingelöset, so wurde es öffentlich verkauft. So hatten 1660 Schweine des Joh. v. Schalen, Kaufhändlers zu Schüttorf, im Broke geweidet;

---

[1]) Damals wird man mehrfach in der Stadt versucht haben, die zahlreich im Besitze von Fuhrleuten u. s. w. befindlichen Pferde auf die Tiegemeindeweiden zu treiben, da 1713 auf die Klage der Gilden, daß die Lauge, die städtische Weide, mit zu vielen Pferden betrieben werde, so daß die Kühe zu kurz kämen, das Auftreiben von Pferden auf der Lauge beschränkt sein wird, während der Stadtkuhhirt zugleich angewiesen wurde, auch im Dabrok und Walde zu hüten.

[2]) schüte mhd. = cutio, excutio, ahd. scutan. De hereditatibus venditis quantum ad ius, quod dicitur abschütten (den Käufer von Erbgütern abtreiben). Brünn, Str. S. 165.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mit Vorwissen des Bürgermeisters wurden 3 derselben von den K.-B.-Scheffern geschützt und eingeholt; als Strafe zahlte der Eigenthümer 18 Stüber. Ein im J. 1709 geschüttetes Schwein wurde nur gegen 1 Thlr. Strafe losgegeben. 1711 wurden 1 Schaf und Lamm, die innerhalb 4 Tage nicht eingelöset waren, verkauft. — Nicht alle Gemeindeangehörigen waren zur Benutzung der Gemeindeweiden gleich berechtigt und so finden sich mehrfach Bestrafungen, besonders von Heuerleuten auf der Schleupe, welche ihre Kühe auf die nahe gelegene Gemeindeweide trieben [1]). In dieser Hinsicht trat ein eigenthümlicher Fall 1683 ein. Otto gen. Beckering, angesessen auf dem Tie, war zugleich Pächter des ebendaselbst belegenen, zum Stifte Gravenhorst gehörenden Selkinghofes. Sowie derselbe nun in einem Kampe bei der Schleupe einen Schafstall anlegte, so trieb er auch gegen früher die doppelte Anzahl von Kühen auf die Gemeindeweide. Die K.-B.-Scheffer bestritten ihm das Recht hierzu und schütteten ihm mehrere Kühe ab. Beckering wandte sich an seine Gutsherrin, die Aebtissin v. Gravenhorst, die sich alsbald ins Mittel legte. Deren Klage wurde aber abschläglich beschieden; der Selkinghof habe eben so wenig Weiderecht, wie die andern in der städtischen Mark belegenen Erben; Schulze Bentlage und die zum Falkenhofe hörigen Erben Ruhe und Stockmann beanspruchten dergleichen nicht. — Zuweilen gab es Gewaltthätigkeiten bei der Schüttung von Vieh, indem der Besitzer sich der Abführung des Viehes durch die K.-B.-Scheffer widersetzte (so im J. 1715), oder den Schüttstall erbrach und so sein Vieh wegholte, wie es 1709 vorkam; doch folgte solcher Thätlichkeit eine entsprechende Geldstrafe.

Uebrigens waren auch die Privatländereien der Ge-

---

[1]) Bernd auf'r Schleupe, der dies 1682 gethan, mußte 5 Thlr. Strafe zahlen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

meindemark der Aufsicht der K.-B.-Scheffer unterstellt. Im Korn betroffene Pferde oder auf der Tiebleiche grasende Schafe wurden ohne weiters geschüttet [1]). Daher war denn besonders vom Frühjahre bis Herbst, so lange die Sommerfrüchte auf den Feldern standen, die Thätigkeit der K.-B.-Scheffer eine rege [2]). Augenscheinlich sind sie nach dieser Seite im Laufe der Zeit zu bloßen Feldhütern herabgesunken.

Höher stehen sie dagegen noch als Wächter der Grenzen zwischen Gemeinde- und Privatland. Sie erscheinen hier noch als Vertreter der Gemeinde, den Besitzstand derselben zu beurkunden und gerichtlich zu vertreten. In dieser Eigenschaft hielten sie alljährlich „am Dienstage nach Pfingsten" [3]) einen feierlichen Schnatzug um die Tiegemarkung [4]). Unter Trommelschlag, ein besonderes Fähnlein vorauf, zogen die K.-B.-Scheffer, jeder eine Hellebarde in der Hand, unter Begleitung zahlreicher Bürger vom Tie Morgens aus dem Thore zur Begehung der Grenzen. Um die Handlung als eine öffentliche zu bezeichnen, wurde den ganzen Weg an den Grenzen entlang die Trommel gerührt; nur in der Brokstiege ruhte die Trommel [5]). Als

---

[1]) S. K.-B.-B. zum J. 1685 und 1767.

[2]) Vgl. die oben mitgetheilten Privilegien der K.-B.-Scheffer und das K.-B.-Buch zum J. 1774, wo die Scheffer melden, sie seien heute Morgen (3. Aug.) ihrer Schuldigkeit nach auf den Tieberg in ihren Distrikt zu vigiliren gegangen.

[3]) S. ob. die Privil. der Scheffer. Es ist das der 2. Dienstag nach Pfingsten nach unserer Bezeichnung. Der 1. Dienstag nach dem Feste, der bis zu Fürstenbergs Zeiten (bis 1770) als der 3. Pfingstfeiertag galt, hieß vordem (s. ob. S. 54) Dienstag zu Pfingsten.

[4]) Diese, die nach 1327 als solche verbliebene Dorfmark, wird in den betreffenden Angaben (s. oben S. 56) genau umgrenzt. Im K.-B.-Buche finden sich zu den J. 1763, 1765 und 1783 genaue Grenzaufnahmen.

[5]) Es geschah das wol, um das nahebei im Broke weidende Vieh nicht scheu und wild zu machen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Vertreter des Magistrats nahmen gewöhnlich 2 Stadträthe an der Zaunrichtung Theil; auch die Bürgeroffiziere vom Tie zogen mit, vor Alters wol und zu Zeiten auch später noch (so 1763) an der Spitze eines Aufgebots von Bürgern aus dem Tieviertel, um nöthigenfalls die Scheffer thatkräftig zu unterstützen. Wie in den Privilegien der Scheffer oben angedeutet ist, schloß sich daran vor Alters wol eine Frühlings-Heerschau der wehrfähigen Mannschaft vom Tie durch die Scheffer, als Gemeindevorsteher. Als 1720 die K.-B.-Scheffer Klage erheben, daß nur wenige Bürger bei der Zaunrichtung erscheinen, wird durch Bürgermeister und Rath verordnet, daß künftig alle Bürger vom Tie bei 4 Stüber Strafe dabei sich einfinden sollen. Schon vordem (1658) finden wir eine Bestrafung dessen, der der Zaunrichtung nicht bis zu Ende beigewohnt hatte. Wie man die Schützenscheffer einlud zum Schnatgange, so wurden 1783 auch die abgetretenen K.-B.-Scheffer des vorigen Jahres und selbst Notar und Zeugen von den K.-B.-Scheffern zugezogen. Frühmorgens ausrückend, kam der Zug gewöhnlich erst spät am Nachmittage wieder zum Tiethore herein, da es unterwegs mancherlei Aufenthalt gab. Widerrechtlich ausgeworfene Gräben wurden „ipso actu" zugeworfen, unbefugter Weise gestochene Plaggen mit Schaufeln entzwei geschlagen, das Gemeindeland verengernde Zäune demolirt, auf Gemeindegrund gepflanzte Bäume ausgerissen oder abgehauen u. s. w.[1]). Man lud auch wol den, der das Gemeindeeigenthum beeinträchtigt zu haben schien, zur Rechtfertigung an Ort und Stelle. Als 1669 Schulze Bentlage auf eine solche zweimalige Ladung an Ort und Stelle im Broke nicht erschien, wurden die von ihm dort gepflanzten Bäume, um die es sich handelte, kurzweg niedergehauen. Den Gutsherrn gegenüber verfuhr man gelinder. Als z. B. 1701 Amtmann

[1]) S. das K.-B.-Buch zu den J. 1803, 1783 u. s. w.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

von Morrien, Herr zum Falkenhofe, der Gemeinheit zum Nachtheile auf der Schleupe Pfähle gesetzt, begaben sich 2 Scheffer zu ihm, um ihm vorzustellen, daß die ganze Bürgerschaft unzufrieden darüber sei, worauf er sich dann auch zur Entfernung der Pfähle bereit erklärte. Zuweilen führte die Zaunrichtung auch zu sonstigen Weiterungen. So sucht sich bei der Zaunrichtung am 22. Mai 1742 jemand der Lynchjustiz der K.-B.-Scheffer dadurch zu entziehen, daß er sagt, er wolle sich mit dem Magistrate vergleichen. Letzterer aber gibt den K.-B.-Scheffern auf, ihr uraltes Recht, alles, was den Gemeindebesitz verkürze, zu beseitigen, ohne weiters auszuüben. Da die Scheffer sich für zu schwach erklären, eine Demolirung, zumal etwaigem Widerstande gegenüber vorzunehmen, werden 3 Rotten Bürger aufgeboten, welche am 23. Juni Morgens 4½ Uhr mit den Scheffern ausrückend im Exekutionswege das errichtete „Anschott" und die dort gepflanzten Bäume demoliren. Eine Geldstrafe folgte nach. Auch 1753 wurde zu einer ähnlichen Exekution eine halbe Rotte Bürger durch den Tiepförtner aufgeboten. Zuweilen (so 1679) erboten sich auch Bürgermeister und Rath, ihrerseits die Demolirung des die Gemeindegrenzen verletzenden Zaunes u. s. w. ausführen zu lassen.

Zu dem Exekutionsrechte, welches sich an die Zaunrichtung schloß, übten dann die K.-B.-Scheffer ein ausgedehntes Rügerecht bei dem am Tage nach dem Schnatgange alljährlich abgehaltenen sogen. Malefizgerichte. Bürgermeister (welche die Abhaltung des Gerichts vorher zu genehmigen hatten), Rath, Bürgeroffiziere vom Tie, Gildemeister und Gemeinheitsvorsteher, auch 2 Schützenscheffer sowie die Bürger vom Tie wurden zu demselben berufen und eingeladen. Die K.-B.-Scheffer erhoben Namens der Tiegemeinde, wie mehrmals (so 1657 und 1682) gradezu bemerkt wird, die Klage. Die Klage hatte entweder unbefugte Eingriffe in Gerechtsame und Besitz eines Andern oder

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

der Gemeinde, wie dergleichen von den K.-B.-Scheffern als Feldpolizei im Laufe des Jahres und besonders bei dem letzten Schnatgange bemerkt waren, oder Injurien, welche, zumal bei den Zechereien der letzten Tage, auf dem Tie etwa vorgefallen waren, zum Gegenstande [1]). Dem Gerichte unterstanden nicht bloß die Gemeindeangehörigen, sondern auch Fremde, einerlei ob Bürger oder Bauern, Heuerleute oder Knechte, Mann und Weib, wenn sie sich gegen die Gemeinde oder Gemeindeglieder oder im Gebiete der Gemeinde vergangen hatten. 1710 z. B. hatten sich 2 Bauern aus Gellendorf auf dem Tie geschlagen; den schuldigen Theil, der geständig war, verurtheilte das Tiegericht zu einer Geldstrafe von ½ Thlr., die der Verurtheilte denn auch erlegte [2]). Die Beschlüsse der Versammlung als der Gemeinde und ihrer Vorsteher galten als Urtheil, dessen Vollstreckung wiederum bei den K.-B.-Scheffern stand. Der Stadtsekretär führte in späterer Zeit bei den Verhandlungen das Protokoll, welches von den anwesenden obrigkeitlichen Personen unterschrieben wurde. Als Gerichtsbote fungirte der Tiepförtner, der auch die Strafgelder von den Verurtheilten einzog, letzteres nöthigen Falls mit Beihülfe des Stadtdieners. Die Angeklagten wurden zur Verhandlung vorgeladen, und war das Verfahren in Verhör und Beweisaufnahme ein durchaus geordnetes und besonnenes. Stellte bei Leugnung der Schuld durch den Angeklagten die Beweisaufnahme die Thatsache der Schuld nicht als zweifellos hin, so folgten neue Termine auf dem Rathhause, und wo dies nöthig, Augenschein an Ort und Stelle durch Bürgermeister und Tieoffiziere als Gerichtsschöffen und Verneh-

---

[1]) S. das K.-B.-Buch zum J. 1657.

[2]) Indem somit das Gemeindegericht dem fürstlichen Stadtrichter die Injurien- und Bagatellprocesse, dem Magistrate die Polizeigerichtsbarkeit abnahm, waren diese durch jenes sehr entlastet.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mung weiterer Zeugen, oder es wurde der Verklagte, wenn ein Erweis der Schuld nicht zu erbringen schien, kurzweg freigesprochen. Wenn der Angeklagte ohne Grund der Vorladung keine Folge leistete, erfolgte seine Verurtheilung in contumaciam. Unter den anhängigen Sachen befinden sich seit dem 30jährigen Kriege bis etwa 1725 zahlreiche Injurien, ein Zeichen, wie die Sitten durch den Krieg verwildert waren. Trunkenheit, Schimpfereien und blutige Köpfe beim Zech lassen den derben Charakter jener traurigen Zeit grell hervortreten. Das Gericht fand vor Alters wol im freien auf dem Tie, dem alten Gerichtsplatze [1]), statt; noch 1661 heißt es einfach, das Gericht sei auf dem Tie gehalten. Später wurde es im Hause des ersten K.-B.-Scheffers, (so z. B. 1719 und 1720) oder auf dem Rathhause gehalten (1725 und folg. Jahre). Die Strafen bestanden meistens in Geld; in älterer Zeit wurden die Schuldigen auch wol zu einem bestimmten Quantum Bier (½—2 Tonnen) verurtheilt; 1802 wurde jemandem 300 Backsteine zu liefern als Strafe auferlegt. Wofern die Erlegung der Strafe verweigert wurde, trat Pfändung von Hausgeräthen, Töpfen, Kesseln u. dgl., ein. Die gepfändeten Sachen wurden unter die Armen vertheilt; die Strafgelder aber flossen in die Kasse der K.-B.-Scheffer.

---

[1]) Tie oder Tigg, wie es im Osnabrückschen heißt, = ahd. thinc, ding, das Ding, die Sache, Proceßsache, die Verhandlung, das Gericht, auch der Gerichtsort. Vielfach führen die alten Gemeindegerichtsplätze in den Dörfern, so z. B. in Glane und Laer bei Iburg noch heute diesen Namen. Der Anwohner des Platzes erhielt hie und da den Unterscheidungsnamen: tom Thie, der Hofbesitzer, dem die Berufung der Versammlung oblag, den Namen der Thier, (auch Tegeder) sein Sohn die Bezeichnung: Thiers, Tiggers, Tigges (filius), Namen, welche noch heute vielfach leben, ebenso wie das gegensätzliche Zeitwort: vertien, vertiggen (z. B. ein Vogelnest) = eine Versammlung oder Vereinigung zersprengen, aufheben.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

In diese Kasse flossen außer den Brüchten auch die Weidegelder, welche jeder, der die Gemeindeweide benutzte, zu erlegen hatte. Altem Brauche gemäß hatten zudem die zum ersten Male zu K.-B.-Scheffern Gewählten je ½ Thlr. zur Kasse zu zahlen [1]). Ueber die Verwendung dieser Gelder wurde 1679 folgendes vereinbart: „Die abgetretenen Scheffer (des Vorjahres) haben dasjenige allein zu genießen, was von der Schleupe kommen kann, alle fallenden Brüchte aber sollen sowohl den alten als neuen Scheffern zur Beisteuer des Jahres zu gute kommen und gemein sein". Selbe sollten eine Beisteuer sein zu den Verpflichtungen, welche das Schefferamt mit sich brachte, namentlich zu den Kosten der Zechereien, welche die K.-B.-Scheffer um Pfingsten zu veranstalten hatten, wie denn die Brüchten zum Theile gradezu in Lieferung von Bier bestanden. Es schlossen sich diese Zechereien an die Maifischerei der K.-B.-Scheffer, von der wir oben gesprochen, und die Sorge für dieselben lag dem ältesten Scheffer ob, der, wie er mehrfach aus den Gastwirthen vom Tie gewählt wurde, so später gewöhnlich den Namen Wirth führte. Dem allgemeinen Bürgerzech, der am Dreifaltigkeitstage nach dem Vogelschießen auf dem Rathhause gehalten wurde, folgten nämlich am Montag, Dienstag und Mittwoch besondere Zechereien der „löblichen Kayserbiers-Gesellschaft auf'm Tie" [2]) d. i. der Tiebürger (der Tieleute, wie es 1549, oder der Alderleute und der Gemeinheit auf'm Tie, wie es 1657 heißt) und ihrer Scheffer [3]). Nachdem am Montag die K.-B.-Scheffer ihre alte

---

[1]) S. das K.-B.-Buch zum J. 1662.

[2]) S. das K.-B.-Buch zum J. 1640.

[3]) Zur Theilnahme an den Zusammenkünften bestand für die Bürger vom Tie eine Art Verpflichtung. 1656 wurde O. Beckering bestraft, weil er wider alten Brauch an einem Zechabend „in anderen Krögen zu Biere gewesen und der K.-B.-Gesellschaft nicht beigewohnt habe".

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Fischereigerechtsame ausgeübt, fand sich Abends „nach löblichem und uraltem Brauche“ [1]) die Tiegemeinde zusammen zur Neuwahl der Scheffer für das folgende Jahr. Die Wahl, das Kiesen oder Keisen der Scheffer, wurde beim Biere vorgenommen; daher auch wol der Name Keisebiersscheffer [2]). Die Wahl war (in späterer Zeit wenigstens) eine indirekte, ähnlich wie die Wahl der Gildemeister und Stadträthe. Die Versammlung wählte aus ihrer Mitte 2 Männer (erste Kur), welche 3 andere zu Wahlmännern zu ernennen hatten (zweite Kur); durch letztere fand dann die Wahl der Scheffer aus der Mitte der Tie-Bürger und Meister statt [3]). Bis späthin blieb man darauf noch beim Kerzenscheine hinter dem Kruge beisammen, während der Schefferwirth dem deutschen Durste seiner Gäste ein Faß edlen Gerstensaftes nach dem anderen spendete. Wenn zur Bezahlung des vertrunkenen Bieres die Brüchtenkasse nicht reichte, dann schossen alle Anwesenden (auch die Scheffer) gleichmäßig zur Deckung des Betrages

---

[1]) S. das K.-B.-Buch zum J. 1647.

[2]) Keisebier = Wahlbier, mit einer Wahl verbundener Zech (vgl. Todtenbier, Zech bei einer Beerdigung). Diese Bezeichnung findet sich in Rheinischen Quellen schon im 16. Jahrh. (s. u.). Wol hatten die Scheffer vor Alters für den Wahlzech zu sorgen (schaffen), die Gemeinde nach der Wahl zu bewirthen; daher der Name. Vielleicht heißt K.-B.-Scheffer auch einfach der beim Biere erkorene Gemeindescheffer. Dies wird dadurch wahrscheinlich, daß als voller Name sich auch findet: Kaiserbiersschüttenscheffer, Kaiserbiersschütterei (so 1683 und 1767). Keisen = wählen findet sich niederdeutsch öfter (so in der Freckenhorster Pfründeordnung aus dem 15. Jahrh. bei Friedländer Cod. trad. Westf. S. 185; vgl. auch S. 198, 12 daselbst). Will man das in der Schreibung Keiserbierscheffer zugesetzte r festhalten, so ist Keiser = der Wähler. An Kaiser (Cæsar, imperator), also etwa an eine auf kaiserliches Privilegium gestützte Gesellschaft ist also hier im entferntesten nicht zu denken, trotz der späteren (eben nur auf Depravation beruhenden) Schreibart mit ai.

[3]) Ebendaselbst z. J. 1814.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bei [1]). So findet sich zum Jahre 1648 angemerkt: Am Montag seint vertrunken 3 Tonne Biers, jede Tonne erkauft ad 2½ Thlr., facit 7½ Thlr., den Tag jede Person gerechnet auf 8 Stufe (Stüber). Vor Alters zahlte auch die Stadtkasse einen Beitrag. 1549 heißt es im städtischen Lohnherrnregister: den thylüden up eer keissebeer . . . betalt 8 schill.; 1569 desgleichen: Up gueden Maendach de scheffers up dat keisebeer up dem tie gegeven 4 schill. „Gutherzige Personen" schenkten auch wol „zur Vermehrung und Gedächtnuß der löblich. Kayserbiersgesellschaft" eine Bierkanne. So wurden 1640 deren 17 der Gesellschaft verehrt (von Christian zum Tie, Rottmeister, Henrich von Santen, Musikanten zu Rheine, Gerd v. Bremen u. s. w.). Tags darauf, am Dienstage, wurde, nachdem Morgens der Schnatzug gehalten und die Scheffer zu Abend vom Fischen heimgekehrt waren, der Zech erneuert; ebenso am Mittwoch, nachdem am Nachmittage die K.-B.-Scheffer gejagt und gefischt, Abends aber das Malefizgericht gehalten war. An dem letzteren Tage nahmen, als geladene Gäste, auch die städtischen Honoratioren an dem Gelage Theil. Am Donnerstage, dem Fronleichnamstage, begleiteten die alten und neuen Scheffer, seit Einrichtung der theophorischen Procession an diesem Tage [2]), Morgens als Ehrengarde den kirchlichen Festzug durch die Felder [3]); dann hielten dieselben ein gemeinsames Festmahl [4]) und konnten darauf bis zum Abend zum letzten Male ihre alte Jagd- und Fischereigerechtigkeit ausüben.

---

[1]) Daselbst z. J. 1679.

[2]) Im 16. Jahrh. wird in den städt. Quellen nur eine am Samstag nach Ostern mit dem Sakramente um die Stadt gehaltene Procession erwähnt, für deren Abhaltung die Stadt an Geistlichkeit und Küster einen Beitrag zahlte.

[3]) Der Zug, von Musik begleitet, (schon 1625 erwähnt), scheint zum Tieberge (zur Kluse) und von da über die Schleupe gegangen zu sein. Vgl. das K.-B.-B. z. J. 1685.

[4]) S. K.-B.-Buch zum Jahre 1679.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Nachdem in neuerer Zeit die K.-B.-Scheffer mehr und mehr zu bloßen Offizianten des Stadtmagistrats herabgesunken, 1812 unter Belassung der seitherigen Scheffer eine Neuwahl durch den Maire nicht gestattet war, „da die Zukunft der Schefferei von der Regierung noch nicht bestimmt sei", 1815 von der preußischen Regierung zwar der Schnatgang noch gestattet, jede Demolirung aber verboten worden, war mit dem Verkaufe der Gemeindeländereien (18. Mai 1818) die Aufhebung der Schefferei gegeben; die Aufhebung wurde denn auch am 3. Juni 1818 von dem Bürgermeister Forstmann ausgesprochen mit der Bemerkung, daß der jüngst gehaltene Markenzug ohne rechtliche Folgen bleibe, die Weidegelder aber fortan der Kommunalkasse zufielen.

So beseitigt, sind die K.-B.-Scheffer und sogar der Name derselben gegenwärtig in Rheine völlig aus der Erinnerung getilgt und geschwunden. Und doch wandeln die Gestalten derselben — ungekannt — noch heute dort herum: 8 ehrsame Meister, mit den alten Hellebarden der Scheffer bewehrt, geben noch jetzt alljährlich als Ehrengarde der Fronleichnamsprocession, wenn nicht durch die Fluren, so doch durch die Stadt, das Geleite, und während der Stadtrath im modernen Frack hinter dem Sanctissimum einherschreitet, gehen die durch den Stadtrath verdrängten, antiquirten Gestalten der einstigen Gemeindevorsteher nach altdeutscher Weise in ihrer Wehr daneben.

b) Die Schützenscheffer.[1])

Eine ähnliche Stellung, wie die Keisebiersschüttenscheffer auf dem Tie, nahmen in der städtischen Gemeinde die Schüt-

[1]) Das Folgende stützt sich auf die v. 1632—1769 reichenden Angaben des „Schützenbuchs zu Rheine anno 1620 und aufs neue eingebunden 1712". (Städt. Archiv. Das theilweise verletzte Titelblatt enthält über dem in den betreffenden Farben gemalten Stadtwappen die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ten- oder Schützen-Scheffer ein (wie auch der gleiche Name schon andeutet); nur war der Natur der städtischen Verhältnisse gemäß der ursprüngliche Amtscharakter hier noch mehr zurückgedrängt und, bei dem Range der Stadt als Festung, insbesondere zu Gunsten der kriegerischen Interessen, der Wehrfähigkeit der Bürger verschoben. So waren hier aus den Schüttenscheffern, den Markenvorstehern, eigentliche Schützenscheffer, Veranstalter der jährlichen Heerschau und des Schützenfestes, geworden [1]).

Außer dem Namen und der alten Fischereigerechtigkeit der Schüttenscheffer weisen nur einige Andeutungen aus der späteren Thätigkeit derselben auf deren ursprüngliche Stellung, insbesondere auf die früher von denselben geübte Aufsicht über die städtische Feldmark hin. So beantragten die Scheffer 1641 die Bestrafung jemandes aus Altenrheine, der Gerste von einem Ackerfelde gestohlen hatte; ebenso 1707 Strafe gegen einen aus der Bauerschaft Katenhorn, der mehreren Pferden Nachts auf der Lauge die Schweife abge-

---

Aufschrift: Schützenbuch Rein privilegiis princep. .. ad) Vgl. das Protokollum eines ehrbaren Rathes dero Stadt Rene zum 17. Mai 1626 und 19. Mai 1627. Aeltere Nachrichten bieten die Lohnherrnbücher vom J. 1449 u. ff. und 1549. (Städt. Arch.).

[1]) Bei den „freien Friesen" des Saterlandes bestanden ähnliche Einrichtungen. Zur Leitung der inneren Angelegenheiten . . . zur Entscheidung etwaiger Grenzstreitigkeiten und zur Bestrafung kleinerer Vergehen, wurden für jedes Kirchdorf in freier Volksversammlung (jährlich am 2. Fastnachtstage) 4 „Borgemeisters" gewählt. Jeder Hausvater, der in der Versammlung nicht erschien, mußte zur Strafe eine Tonne Bier ausgeben. Den Borgemesters zur Seite standen 2 Schüttmeister, als Exekutive oder Polizei. Einmal jährlich revidirten dieselben die Maße und Gewichte. Auch bei dem Nationalfeste, dem jährlich am 2. Pfingsttage stattfindenden Vogelschießen, hatten sie die Aufsicht zu führen. S. deutsche Monatshefte I. 1, S. 316 u. ff. — Allgemeineres über die im folgenden berührten altdeutschen Mai- und Schützenfeste s. bei Gust. Freitag: Neue Bilder. S. 121 u. ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

schnitten[1]). 1673 wurde jemand von den Scheffern zu einer Geldstrafe verurtheilt, der beschuldigt war, „an dem Platze, so ihm auf'm weißen Venn für den vorigen Tag per sortem zugefallen, noch den folgenden Tag Moorgrund (Torf) gestochen und ausgegraben zu haben". Eine besondere Aufsicht über die städtische Mark, Zaunrichtung u. dgl., wie in der Tiemark die K.-B.-Scheffer übten, gehörte dagegen in den letzten Jahrhunderten nicht mehr zu den Obliegenheiten der Schüttenscheffer. Statt dessen war die Musterung und die jährliche Schießübung der wehrfähigen städtischen Mannschaft ihre Sorge geworden.

Die Bürgerwehr zerfiel in ebenso viele Fähnlein, als die Stadt Quartiere hatte. Deren waren ursprünglich 2, das Ems- und Münsterviertel. Seit Einfügung des Ties in die Stadt bildeten die Bürger vom Tie das dritte Fähnlein. Dazu trat als viertes ein Fähnlein Freigesellen. An der Spitze jedes Fähnleins stand ein Hauptmann, unter welchem vordem der Rottmeister, später der Lieutenant, der Fähnrich, der „Feldwebel", der „Fuhrer" und die Korporale ihren Dienst versahen. Die Offiziere, von der Mannschaft des betreffenden Bezirks aus ihrer Mitte gewählt, später auch wol von der Stadtbehörde angeordnet, blieben meist zeitlebens im Amte. Verzogen dieselben jedoch in ein anderes Stadtviertel, so trat eine Neuwahl ein. Als 1683 das Freigesellenfähnlein über 200 Köpfe zählte, beschlossen Bürgermeister und Rath dasselbe besserer Ordnung halber

[1]) Die Stadt hatte vor Alters außer der Lauge (vor dem Münsterthore) noch andere Weideplätze, so auch vor dem Emsthore, so daß sie im 16. Jahrh. 3 Kuhhirten hielt. Im städtischen Lohnherrnbuche von 1569 heißt es: dem stat koeherde welker uth der emse porten drifft gegeven na olden gebruke 1 lubeschen to winkoepe, den koeherde uth der mönster porten 1 lubeschen, den koeherde uth der tieporten 1 lubeschen — facit 4 schill. 4 dt. 1 heller. Schon 1449 findet sich im Lohnherrnregister: Gegeven 8 dt. den koherden (Plur.) to wynkope.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in 2 Kompagnien zu theilen, eine städtische unter einem Oberstwachtmeister und eine vom Tie unter einem Hauptmann. Zur Heerschau, die auf der Lauge abgehalten wurde, rückten Alle, Bürger und Freigesellen, jeder mit seinem Gewehre aus, und zwar zog nach einer von allen Offizieren angenommenen Verordnung des Stadtraths vom Jahre 1656 das Freigesellenfähnlein vorauf, es folgte das Tiefähnlein und darauf, je nachdem das Loos fiel, das Münster- oder Emsfähnlein, doch so, daß dasjenige Fähnlein, dem der Schützenkönig des betreffenden Jahres angehörte, aus der Reihe trat und an letzter (würdevollster) Stelle marschirte [1]. Seit der Zweitheilung des Freigesellenfähnleins, looseten auch die beiden unter einen vom Stadtrathe angeordneten Adjutanten gestellten Freigesellenkompagnien um Rang und Reihe, während der Oberstwachtmeister stets vorauf ziehen sollte. Die Musterung bezog sich vornehmlich auf die Gewehre, welche von den einzelnen, um deren Tauglichkeit darzuthun, „losgebrannt" wurden. Da so alle mit geladenem Gewehre auszogen, einzelne auch schon beim Auszuge ihre Flinte löseten, um eine Vorprobe zu machen, so ging es dabei nicht immer ohne Unglück ab, wie denn 1714 beim Auszuge ein Bürger durch einen Schuß so getroffen wurde, daß ihm „das untere Bein" abgenommen werden mußte. Die Heerschau fand am Dreifaltigkeitssonntage statt; im Anschlusse an dieselbe pflegte man alljährlich auf der Lauge „die Papagei abzuschießen". Die Vorkehrungen zum Vogelschießen hatten die Schützenscheffer zu treffen. Wie diese von einem Jahre zum anderen die eiserne Stange, welche als Aufsatz der Vogelruthe diente, ferner das Schüttenbuch, worin alles, was die Schefferei betraf, auch die Namen der jedesmaligen Schützenkönige verzeichnet wurden, und die der

[1]) Auch in dieser Rangordnung tritt wieder eine gewisse Unterordnung der Tiebürger unter die Bürger der Altstadt hervor.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Schüttengesellschaft geschenkten Ehrenkannen verwahrten, so hatten sie auch für Instandsetzung des Schießplatzes zu sorgen [1]), kurz die Aufsicht über das ganze Fest. Als Zeichen ihrer Würde trugen sie einen Degen und ein „Diener der Schefferei" stand ihnen behufs Ausführung ihrer Befehle zur Seite. Jeder Bürger war gehalten, am Auszuge zum Feste sich zu betheiligen; wer ausblieb, wurde von den Scheffern zur Strafe gezogen. Ueberhaupt unterstand jede Unregelmäßigkeit und Unordnung beim Feste der Rüge der Scheffer. Es lag diesen damit eine um so schwierigere Aufgabe ob, als zum Feste die ganze Stadt hinausströmte und während des Preisschießens der Männer in buntem Gewoge die Frauen und Mädchen sich munterem Spiele hingaben. Man suchte Pfingstblumen und wand Kränze; dabei gab es dann allerlei Neckereien; beim Heimzuge suchten die Mädchen einander den Blumenkranz um den Hals zu werfen, um die Gefangene „als Pfingstblume in die Stadt zu führen" [2]). Beim Spiele oder aus Neugierde wagten sich die Mädchen zuweilen zu nahe an die Vogelstange heran, so daß 1685 „einer Magd durch den Rock geschossen wurde", ohne daß der Thäter bestraft wurde, welcher vorbrachte, das Mädchen habe da zwischen den Junggesellen bei der Stange nichts zu schaffen gehabt. Wenn der Königsschuß fiel, so hatten die Scheffer den neuen König zu proklamiren und ihm die Königsinsignien umzuhängen, bestehend in einem

---

[1]) So meldet das Schützenbuch zum J. 1632: In diesem Jahre ließen die Scheffer eine neue Vogelruthe machen. Die Klosterherren von Bentlage verehrten dazu ein Stück Holz zur Scheere, Junker Joh. von Bevern zu Rheine und Devesburg die Stange, die Markgenossen im Sundern und Dabrok je ein Stück Holz. 1660 wiederholte sich die Erneuerung der Stange, indem außer den Genannten auch Henrich v. Bemberg (Bevern?) zu Stovern einen Beitrag lieferte.

[2]) S. das Schützenbuch zum J. 1715 und 1716.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Mantel und einer mit allerlei Denkmünzen aus den verschiedenen Jahrhunderten gezierten (noch jetzt gebrauchten) silbernen Kette, woran unten ein silberner Vogel hing [1]). In dem „Koning" ehrte man den Wehrfähigsten der Stadt; war es ein Bürger, so genoß derselbe ein ganzes Jahr hindurch Freiheit von allen Abgaben und Lasten; war es ein Freigesell, so war nach einer 1681 getroffenen Bestimmung seines Vaters Haus von Wache- und Rottendienst, nach einer Verordnung des J. 1683 aber der Vater auch von aller Schatzung für ein Jahr befreit. Bei dieser Bedeutung, die man dem Schützenfeste beimaß, erklärt sich auch die Beisteuer, welche der Landesfürst sowohl wie die Stadt zum Schützenfeste lieferten — es zahlten nämlich an die zeitigen Scheffer alljährlich der Amtsrentmeister als Beitrag des Landesfürsten 3 Mark Münsterisch, der Lohnherr der Stadt Rheine 4 Mark Rheinisch [2]) —, und die Theilnahme der fürstlichen Behörden am Feste, wie z. B. 1673 das Schießen „im Beisein des Drosten Joh. Bevern v. Twickel, Obristen und Kommandanten der Stadt", abgehalten wurde. Weil

---

[1]) Ebendort zum J. 1681. Die Kette wurde und wird noch jetzt auf dem Rathhause aufbewahrt. Der neue König hatte nach einer Verordnung des J. 1683 zu geben: dem Pförtner, der ihm den Mantel bringt, 6 Stüber, den Wachen am Münsterthor 6 St., denen der Hauptwache 12 St. 4 di., den Trummenschlägern ohne Essen zusammen 25 St., den Stadtmusikanten und Dienern 25 St., den Schützenscheffern aber so viel Geldes, als eine Tonne Schützenschefferbieres kostet.

[2]) Im städt. Lohnherrnbuche vom J. 1569 heißt es übereinstimmend mit dem Schüttenbuche: Up Pinxteren als de schutten teert borgemester unde rat em gegeven na olden gebruke 4 marck. Schon im Lohnherrnregister vom J. 1449 findet sich bemerkt: Des saterdages vor Palmen J. Bodiken gegeven 4 schill. und 4 mark vor den schütten vogelen. 1549 wird unter den städtischen Ausgaben angegeben: Als de schütten naen vogel geschotten uth doenheits (dem Brauche nach) [utgedaen] dat den spillüden gegeven wort . . . 3 schill.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

aber daneben das Fest das Gepräge eines allgemeinen Freudenfestes der ganzen Bevölkerung trug, so ist es erklärlich, daß das Fest beim Ableben des Landesfürsten (so 1688 und 1706), bei Kriegsbedrängniß, Mißwachs und sonstigen die Volksfreude trübenden Anlässen unterblieb. Es wurde alsdann bloße Heerschau „vermittelst Losbrennung jeden Gewehres" entweder draußen oder auf dem Festungswalle gehalten, und auch diese ließ man in solchem Falle nicht selten hinterwegs. Wenn somit das Schützenbuch in gewissem Sinne uns den Gradmesser liefert für das Wohlbehagen der Rheineschen Bevölkerung, dann liefert es eben seinerseits einen klaren Beleg für die allgemeine Thatsache, daß Deutschland von den vernichtenden Stürmen des 30jährigen Krieges an bis in unser Jahrhundert wenige wahrhaft frohe Jahre gesehen hat, Jahre, wo Friede und Wohlstand Freude und Lust im Volke zur vollen Entfaltung kommen ließen. Als besonders drückend erweisen sich die Jahre 1631—1653, 1671—1678 incl. unter Bernhard v. Galen, 1684, 1688—1692, 1693—1699, 1700—1714 u. 1757—1764, indem in diesen Jahren „der schweren Zeiten wegen" das feierliche Schützenfest gänzlich ausfiel. Indem man nun vereinzelt (so 1677 und 1707) in solchen Jahren den Freigesellen nach der Scheibe zu schießen erlaubte, die Bürger selbst auch zuweilen (so 1673), wenn Kriegsverhältnisse die Feier des Schützenfestes vor dem Thore unmöglich machten, auf dem Stadtwalle mitsammt den Freigesellen, kompagnieweise nach einander, ein Scheibenschießen abhielten, behielt man später (seit 1714) für das Königsschießen auf der Lauge ebenfalls das Scheibenschießen bei, da dieses mehr von Zufälligkeiten sich zu entfernen und den besten Schützen sicherer zu ermitteln schien.

Dem Wiedereinzuge des Schützenkorps in die Stadt nach beendigtem Königsschießen folgte Abends der Schützen-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

scheffer-Zech auf dem Rathhause [1]). Eingeleitet wurde derselbe mit der Wahl der nächstjährigen Scheffer, welche, wie die der Keisebiersscheffer, eine indirekte war und in der dritten Kur von den 3 dazu erlesenen Personen (einem Rathsherrn, einem Stadtoffizier und einem alten Schützenscheffer) vollzogen wurde. In außerordentlichen Fällen, wie bei einem Todesfalle, ernannte der Stadtrath neue Scheffer. 1659 trat auf Beschluß der Bürgermeister und des Rathes sowie der Bürgeroffiziere für die Schefferwahl die Bestimmung in Kraft, daß „kein Schützenscheffer über 2 Jahre seinen Posten bekleiden, dagegen stets 1 oder 2 Scheffer

[1]) Das Rathhaus bot bis zu seinem Umbau (1829) für solche Feste die entsprechende Einrichtung, so daß außer der Schützengesellschaft auch die Gilden dort ihre Zechereien abhalten, auch Bürgermeister und Rath dort alljährlich ein Fest, den sogen. Mittewinterswein, geben konnten, wozu der Amtsdroste, der Amtsrentmeister, der Pfarrer, die fürstlichen Offiziere u. s. w. Einladung erhielten. (Vgl. Eingabe der Gildem. u. Gemeinheitsvorsteher v. 23. Febr. 1689). Ueber dem Rathskeller befand sich nämlich zu ebener Erde ein Schenklokal (auch Weinstube genannt), sowie die „Stadtsküche", während man von der großen Freitreppe in der Mitte der Breitseite des Gebäudes graden Weges auf der Rathstreppe zu den weiten oberen Räumen, die als Festraum dienten, emporstieg. (Vgl. die Rathsprotokolle vom J. 1800 u. ff. S. 233, 251 u. 254). Da mit dem alten Wohlstande mehr und mehr die alten mittelalterlichen Korporationen sanken, bis endlich ihre schließlich zur leeren Form gewordenen Zusammenkünfte verödeten, so blieben beim Umbau des Rathhauses die früheren Rücksichten auf Festlichkeiten und die Bedürfnisse des Magens außer Rechnung, und Weinstube und Stadtsküche verwandelten sich in Lokale für Nachtwächter, Feuerspritzen und die Pfandleihanstalt! Oben auf dem großen Saale aber entfernte man mit dem alten Kamine auch den schönen steinernen Kaminsims, bis dahin eine Zierde des Saales. — Vor Alters pflegte man Keller und Schenke im Stadthause an einen Gastwirth jährlich zu vermiethen. So heißt es in der städt. Lohnherrnrechnung des J. 1569: De borgemester Hinrik Keller gepachtet de raetkamer unde keller unde gifft darvan 12 mark.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

besserer Nachrichtung halber im Amte bleiben sollten; dies solle alle Jahre den Kurgenossen vor der Kur vorgelesen werden". Stadtrath und Bürgeroffiziere wurden durch den Diener der Schefferei zur Wahl besonders eingeladen. Die neugewählten Scheffer hatten als Beisteuer zu der Mahlzeit, mit der der Wahlzech verbunden war, an die alten Scheffer 10 Pfd. Speck, 1 Schinken zu 16 Pfd., 14 Pfd. grobes Brod, ein Paar Hühner und 1 Rthlr. zu verabfolgen. Der Zech jenes Abends stand übrigens nicht vereinzelt da, sondern war nur ein Glied einer längeren Kette und es steuerte zu wiederholten Mahlzeiten der Schützen vor Alters auch die Stadt bei. Im städtischen Lohnherrnregister vom Jahre 1450 heißt es: Item betalt Helinge 18 dt. de wy den schütten geven to eynen braden. Item betalt lange Jakob 16 dt. vor eynen braden den wy den schütten geven. Zwei gleiche Ausgaben sind 1451 verzeichnet. 1452 wird gemeldet: Item gedan 10 schill. vor 1 tunne beers den schütten do se er ghyldebeer hadden. 1569: Item up gueden Maendach de scheffers up dat keisebeer in der stat gegeven na olden gebruke 8 schill. 1449: den schütten gegeven 28 dt. do se weren (to teeren) to Johans hus van Mesem (eines Rathsherrn) u. s. w. Ursprünglich dehnten sich die abendlichen Zechereien auf 14 Tage aus und beschlossen täglich die ausschließliche Ausübung der Fischerei durch die Scheffer vom Donnerstag vor Pfingsten bis zum Mittwoch nach heil. Dreifaltigkeit [1]). Nachdem an jenen Tagen die Scheffer als Vertreter der Stadt die Fischereirechte der Stadt ausgeübt, sandten sie täglich von dem Ertrage ihres Fischzuges an ihre Mitbürger herum und luden diese Abends zu frohem Gelage ein. Die Honoratioren tranken dabei aus zinner-

[1]) Eben wegen dieser Berechtigung der Schüttenscheffer, die Maifischerei der Stadt zu üben, hieß diese Fischerei selbst später kurzweg die Schüttenfischerei.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nen Ehrenkannen, welche im Laufe der Zeit der Schützengesellschaft zumeist von den Bürgeroffizieren geschenkt waren [1]). 1690 ließ man die 32 alten zerbrochenen Kannen, die sich noch fanden, zu 12 Tafelschüsseln, 51 Pfund schwer, umgießen und übergab selbe, mit dem Schüttenzeichen gezeichnet, dem ältesten Scheffer, der das Inventar aufzuheben und bei den Zusammenkünften, die zuweilen auch in seinem Hause stattfanden, den Wirth zu machen hatte. 1705 wurden diese Schüsseln auf den Beschluß des Rathes an den Rathsherrn Gerh. Kramer für 9 Rthlr. 6 Stüb. verkauft, ein Zeichen wie bald nach den Gelagen auch die Mahlzeiten der Schefferei mit zunehmender Armuth der Bürgerschaft in Abgang kamen. Aehnliches bekunden die verschiedenen im Laufe der Zeit über die Festlichkeiten der Schefferei erlassenen Bestimmungen. 1670 zunächst, am Montage nach Dreifaltigkeit, beschlossen Bürgermeister und Rath unter Zustimmung der anwesenden Personen auf die Klagen der Gildemeister und Gemeinheitsvorsteher über Mißbräuche in der Schefferei, daß „die Scheffer ihre uralte Gerechtigkeit, wie von Alters hero rühmlich von unsern lieben Voreltern geschehen, bewahren, der Scheffereizech aber nicht eher als Donnerstag vor Dreifaltigkeit beginnen solle; daß die Scheffer die von ihnen gefangenen Fische den Bürgern zuschicken dürften, aber nicht eher als genannten Donnerstag zum Zech einladen sollten; mit Ausschickung der Fische sollten sie bescheidenlich verfahren und darüber, wie vordem bräuchlich, Bürgermeister und Rath jährlich eine Spezifikation zur Einsicht einschicken; ferner daß Theilnehmer an der Heerschau, dem Vogelschießen und der Montagsgesellschaft für jeden Tag 8 Stüber an die Scheffer zahlen, der Koning ihnen 2 Thlr.

[1]) 1640 wurden deren 14 alte (die älteste von Otto van der Stoofe 1583 geschenkt) und 11 nur an die neuen Scheffer übergeben, 1657 34 Stück.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

verehren solle". 1676 wurde den Scheffern aufgegeben, auch eine Liste der zu den Zechereien von ihnen eingeladenen Herren und Gäste einem ehrbaren Rathe einzuschicken [1]). Sodann wurde 1686 bestimmt, daß „bei gegenwärtigen höchst beschwerlichen Zeiten, wo den Bürgern der großen Unvermögenheit halber kaum die laufende Schatzung zu erschwingen ist, der Zech künftig nur von Samstag vor Trinitatis bis zum folgenden Mittwoch auszudehnen sei. Dieses scheint nicht dauernd eingehalten zu sein, denn 1698 wurde „der schweren Zeiten wegen der Zech auf 8 Tage gesetzt". 1704 endlich (9. Mai) lief ein Schreiben des Amtsdrosten ein des Inhalts, „da der Bischof befohlen, alle Zechereien in dieser Stadt abzustellen, so solle zwar, weil Sr. Fürstlichen Gnaden Vorgänger ein sicheres Geld zu solcher Zecherei gnädigst verordnet, der Schefferzech nicht völlig abgeschafft, aber, statt wie vordem auf 14 Tage, künftig nur auf 3 Tage ausgedehnt werden; bei 10 Goldgulden Strafe solle darüber hinaus nicht die geringste Zecherei gehalten werden; die Mahlzeit solle wegfallen und alle ausschreitenden Kosten abgeschafft werden". Mit dem Wegfall des Abendessens fielen denn auch seit 1705 die oben genannten Lieferungen an Schinken, Speck u. s. w., welche die neuen Scheffer an die alten zu machen hatten, fort, und es blieb ein bloßer Geldbetrag der Neugewählten zur Kasse (1 Thaler) bestehen.

[1]) Es sollte das verhüten, daß Elemente, die der Mehrzahl der Geladenen nicht genehm waren, der Gesellschaft aufgedrängt wurden. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist ein Vorfall des Jahres 1685, wo die alten Scheffer „des gröblichen Versehens angeklagt wurden, zu dieser ehrbaren Herren- und Bürgergesellschaft einen Juden, Salomon de Jungn eingeladen, auch von demselben, nachdem sie ihm Fische übersandt, Geld (1 Thlr.) empfangen zu haben". Es wurde darauf einhellig beschlossen, den Thaler sollten die Scheffer sofort an die Armen geben; zwar hätten sie die Liste der Gäste dem Rathe eingereicht, thatsächlich jedoch mehr geladen, als sie angegeben.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bei dem letzten Zech, am Dienstage nach Dreifaltigkeit, wurde das sogen. Malefizrecht gehalten, welches den Beschluß des Festcyklus bildete, der sich an die Maifischerei der Scheffer schloß. Das Gericht fand entweder auf dem Rathhause oder im Hause des Schefferwirths statt. Die Schüttenscheffer hatten dazu (bei Strafe einer Tonne Bieres im Unterlassungsfalle, wie 1700 bestimmt wurde) den ganzen Stadtrath und alle Stadtoffiziere einzuladen. Auch die Keisebiersscheffer und die Freigesellenoffiziere fanden sich in der Folge zum Gerichte ein. Eingeleitet wurde das letztere dadurch, daß der älteste Bürgermeister die Scheffer aufforderte, vorzutragen, was etwa „bei währender Gerechtigkeit der Scheffer" d. h. in den letzten 13 Tagen Ordnungswidriges „binnen der Stadt und im ganzen Rheinischen Gerichte" zumal rücksichtlich der Fischerei, sowie beim Schützenfeste und bei den Zechereien vorgekommen sei. Unbefugtes Fischen, Widersetzlichkeiten gegen die Rottmeister, Schlägereien und Excesse nach den Zechereien, Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse bei der Heerschau bildeten demnach die meisten der abzuurtheilenden Fälle. Doch zeigen andere Fälle, daß die Scheffer eine allgemeine Polizeiaufsicht über Stadt und Stadtmark während der genannten Zeit ausübten. Es wird z. B. 1641 der Adjutant des damals in der Stadt einquartierten Binouvischen Regiments vom Scheffergerichte bestraft, weil er einem Bürger einen Schanzkorb weggenommen, ebenso 1653 ein Knecht, weil er durch „Verwahrlosung des Feuers in der Schlafkammer" Feuerlärm auf der Emsstraße veranlaßt hatte. Vergleichen wir das Rügerecht der städtischen Scheffer mit dem der Tiegemeindescheffer, so zeigt sich augenscheinlich, daß, während diese noch einen größeren Spielraum ihrer Thätigkeit haben, jene, von der Amtsgewalt der Stadtbehörden völlig umklammert, nur für kurze Zeit ihre beaufsichtigende Thätigkeit in der Stadtgemeinde entfalten dürfen. Während im übrigen das gerichtliche Verfahren

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bei beiden Scheffergerichten ein gleiches ist, nur das städtische Gericht im ganzen summarischer vorgeht, ist wiederum auch die Strafbefugniß des Schüttenscheffergerichtes eine beschränktere, insofern den Urtheilen mehrfach die Klausel angehängt wird: „vorbehaltlich dessen, was die hohe Obrigkeit darauf zu spreken hat" oder „vorbehaltlich Ihrer Hochfürstl. Gnaden Jurisdiktion und Straf". Der Stadtsekretär trug das Protokoll der Verhandlung in das Schützenbuch ein; die Strafen bestanden in einem Quantum Bier (½ — 2 Tonnen) [1]) oder Geld; selten ist von anderen Strafen Rede, so 1707, wo jemandem, der die Magd eines anderen gescholten, unter diesmaligem Erlaß der Strafe angedroht wird, daß er im Wiederholungsfalle „bei Wasser und Brod aufs Rathhaus gesetzet werden würde". Bei dieser Beschränkung und Harmlosigkeit des Scheffergerichts hat dasselbe eine gewisse Aehnlichkeit mit den Jagdgerichten, die noch heut zu Tage den Treibjagden zu folgen pflegen zur Aburtheilung der während der Jagd vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

2. Die Vitusfischerei.

Während die städtische Maifischereigerechtsame nur von einigen Amtspersonen, nämlich an 2 Tagen von Bürgermeistern und Rath, an 11 Tagen von den Scheffern ausgeübt wurde, war die Vitusfischerei eine von allen Bürgern geübte Gerechtsame. Alterum ius piscationis Rhenense, sagt das Protocollum eines ehrbaren Rathes dero Stadt Rhene aus dem 17. Jahrhundert, ist extra tempus veris, außerhalb der Maizeit. Die Berechtigung lief vom Mittwoch nach Dreifaltigkeit, (der meist gegen die Zeit des St.

[1]) Es werden 1655 und später öfter zwei Arten Bier genannt, nämlich gewöhnliches und sogen. Schillingsbier. Jenes kostete 2½, dieses 3 Thlr. die Tonne.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Vitus-Tages (15. Juni) fiel), an welchem Tage, wie wir oben gesehen, die Maifischerei schloß, bis zum folgenden Frühjahre [1]). Ueber dieses Recht erhob sich 1616 ein lange geführter Streit zwischen der Stadt und dem Kloster Bentlage. Auf Grund einer schon oben S. 48 erwähnten Urkunde, wonach sie das Recht, ihren Besitzungen entlang in der Ems zu fischen, 1437 mit dem Hofe Niederbentlage vom Bischofe Heinrich von Mörs käuflich an sich gebracht, wandten sich die Bentlager Kreuzherren in jenem mit thätlichen Reibereien bei der Fischerei anhebenden Streite alsbald klagend an das Offizialatgericht zu Münster, nachdem sie schon unterm 3. Mai 1613 beim Drosten Ludolf v. Valke Klage erhoben hatten wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte durch Bernd von Beisten und andere aus Rheine, welche innerhalb ihrer Vrechte mehrmals Fischkörbe gelegt und, als sie ihnen solche aufgezogen, zu Thätlichkeiten übergegangen seien [2]). Unterm 11. März 1617 erging ein Schreiben des bischöflichen Offizials an die Rectores divinorum in Rheine ac alias in et per diœcesin Monasteriensem constitutos, worin bei Strafe von 200 Goldgulden jede Ausübung der Fischerei in dem von den Mönchen beanspruchten Gebiete allgemein untersagt wurde [3]). Durch wiederholtes Reskript der Re-

[1]) Ein bestimmter Schlußtermin findet sich nicht angegeben.

[2]) Unter Scheltworten, wie: Ihr losen, schelmischen Bettler und lahmen Mönche! habe man ihre Conventualen verfolgt, die Flinten auf sie abgeschossen, man sei ihnen sogar vors Kloster gerückt, habe auf Ostertag ihnen die Thüren aufgebrochen und allerlei Muthwillen im Kloster getrieben.

[3]) Tenore præsentium sic quam districtissime inhibemus, ne ipsi inhibiti posthac absque dominorum impetrantium consensu seque de piscina in fluvio Amasi . . . in terminis et locis, in quibus impetrantes ius piscandi habent, quovis modo intromittere retia funes hamos aculeos nassos nachtseile aliaque instrumenta piscatoria immittere iacere ponere vel iis quocunque modo ab utraque parte litoris, quousque se

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gierung vom 20. Sept. und 2. October 1618 wurde dem Prior von Bentlage aufgegeben, die den Rheineschen Fischern abgenommenen Nachtseile herauszugeben, nachdem schon vorher der Magistrat von Rheine auf die Aufforderung der Regierung hin das den Bentlagern gewaltsam abgenommene Klebenetz an den Drosten Ludolf von Valke ausgeliefert hatte. 1622 den 4. Febr. erging dann ein Urtheil in dem von dem Prior und den Konventualen von Bentlage gegen die Stadt Rheine angestrengten Processe, worin das Recht des Klosters, an den beanspruchten Orten zu fischen, vom Hofgerichte anerkannt, der Stadt aber das Recht, außer der Maizeit ebendort mitzufischen, zugesprochen wurde. Die Klosterherren scheint aber diese Entscheidung nicht befriedigt zu haben. Wie nämlich die Rathsprotokolle vom 25. bis 29. April, vom 1. und 2. Mai 1625 sowie vom 27. Juni 1627 ergeben, kam es mehrfach zu thätlichen Konflikten zwischen Kloster und Bürgern, indem die Leute des Klosters (Kellner, Bauschulze u. s. w.) Rheineschen Fischern die Fischgeräthe abnahmen, was zu Beschwerden in Bevergern und Münster, zu Verhaftungen, ja zur Flucht zweier Bürger führte. In dem am 15. März 1632 an die Stadt erlassenen Recessus restitutorius bemerkt dann Fürstbischof

---

termini agri vel fundi Bentlagensium extendunt, capere suisque usibus applicare neve etiam in prætactis litoribus vel ripis vel circumiacentibus pratis pascuis fundis agris et locis extra vias consuetas sese recipiant, ambulent . . . vel quicquam aliud quod in ipsorum dominorum impetrantium . . . iuris piscandi privilegium præiudicium et gravamen circa præmissa tendere poterit attentare vel innovare audeant vel præsumant . . . . citantes insuper peremptorie coram Vobis prætactos inhibitos primo et pro prima dilatione ad feriam V. proximam post secundariam executionem, hora nona ante meridiem ad docendum et clare demonstrandum, sese huic nostro inhibitionis pœnali mandato in omnibus paruisse . . . (Abschr. im städt. Archiv).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Ferdinand: „Und lassen wir es sonsten, soviel die Jagd und Fischerei . . . anbelangen thut, noch bei unserm vor diesem gnädigst ertheilten Receß [1]) dergestalt bewenden, daß die Streitigkeit der Fischerei halber mit dem Kloster Bentlage zu unserer Räthe schleuniger Decision hingestellt werden solle". Mit dieser schleunigen Entscheidung hatte es aber damals, zumal in den Stürmen des 30jährigen Krieges, gute Weile, denn wie 1653, so ließ sich noch 1659 der Magistrat von Rheine Zeugnisse ausstellen resp. Erhebungen vornehmen [2]), um den fürstlichen Räthen das zur Entscheidung der Sache von ihnen eingeforderte Beweismaterial zu liefern. Wol hätte sich der lange nachbarliche Streit noch länger fortgesponnen, wenn nicht die Parteien selbst, nach voraufgehenden direkten Unterhandlungen, zu einem gütlichen Vergleiche sich die Hand geboten hätten [3]). Der am 23. October 1660 nach 44jährigem Streite zu Stande gekommene Vergleich lautet folgender Maßen:

Wir P. P. Prior, sämmtliche Capitularen und Conventualen des Klosters Bentlage vorth auch Bürgermeister und Rath der Stadt Rheine thuen kund und bekennen vor

---

[1]) Dem Recessus destitutorius vom 15. März 1627, worin es heißt: Die Fischereien aber, sonderlich in wilden Wassern und da sie ohne Präjudiz sowohl eines zeitigen Landesfürsten und Beamten als anderer Interessenten bisherzu rechtlich hergebracht und verübt, soll den Städten, jedoch mit gebührender Bescheidenheit und bis auf fernere Verordnung, hinführo zu gebrauchen erlaubt und zugelassen sein.

[2]) S. darüber oben S. 46 Anm. 2 und S. 49 Anm. 2. 6 Zeugen, gegen 70 Jahre und darüber alt, bekundeten übereinstimmend, daß die Stadt auch „in der Bentlager Vrechte", soweit ihre Erinnerung reiche, unbeanstandet die Fischerei ausgeübt habe.

[3]) Die Vergleichsurkunde, in duplo auf Pergament ausgefertigt, von Bürgermeistern und Rath, Gildemeistern und Gemeinheitsvorstehern einerseits und Prior und Konventualen andererseits unterzeichnet und mit den in Holzkapseln angehängten Siegeln der Stadt und des Klosters versehen, befindet sich im städtischen und Bentlager Archiv.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

uns und unsere respektive Successoren und Nachkommen, daß wir nach gehabtem reifen Rath und Vorbedenken und deßwegen absonderlich gehaltener Capitularversammlung, sonsten cum debita solennitate et requisitis, auch mit Vorwissen der Gilden und Gemeinheit den so lange Jahre zwischen uns und unsern Vorfahren der Fischerei in der Embse und nachgedachten Orten halber geführten Proceß gütlich folgender Maßen zu Glanz und Vermehrung guter nachbarlicher Einigkeit, fernere große und schwere Kosten und Weiterung zu vermeiden, nun und zu ewigen Zeiten zu halten und zu wahren, vergleichen, vertragen und verakkordirt kraft dieses dero Gestalt, daß den Bürger freistehen solle, von dem schwaren Hecke an bis an den Ort, allwo die Bentlagische Vrechte angeht, mit Werfgarn, Nachtseilen und Waden, welche allzeit an der Ostseite ein- und ausgesetzet werden sollen, das ganze Jahr, jedoch die Maizeit und 3 Monate als October, November und December ausgeschlossen, zu fischen. Zum andern unten an der Emse, da die Holster Mark angeht und die Bentlagische Vrechte endigt, solle das ganze Jahr den Bürgern frei stehen außerhalb der Maizeit, mit Waden, Werfgarn und Nachtseilen, sonsten mit keinem Schiff, Wiedenkörben oder einigen anderen ungebürlichen Fischensinstrumenten — der Herren zu Bentlage ihre Mitfischensgerechtigkeit unbenommen — zu fischen, jeder an der Holster Seite ein- und auszugehen und zu setzen und das soweit, als sich des Klosters Fischerei beneden gegen die Sengenbecke und des Klosters Wahar (Weiher?) erstrecket. Weiters und drittens solle den Bürgern frei stehen, das ganze Jahr durch mit Fischruthen und unvergifteten Angeln durch die ganze Vrechte in der Emse an beiden Seiten zu fischen, ausbescheiden gleichwohl, daß die Bürger, soweit des Klosters Kirchenkamp und von Cramfeld kommende Welle sich erstreckt, damit den Herren zu Bentlage desto mehr Ruhe verschafft werden möge, mit der Ruthen zu fischen

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sich enthalten sollen. Viertens ist verabscheidet, daß die Bürger in der Herren zu Bentlage Mitfischensgerechtigkeit keine Fische mit der Gehrne stechen und den Eingang der Fische in die Bentlagischen Körbe in der Maizeit mit Fischangeln oder anderen Fischensinstrumenten verhindern sollen. Endlich wann ein Nachtseil an gedachten Oerteren an der Bentlagischen Fließgarn hangen bliebe, selbiges solle nicht mitgenommen, sondern mit den Fischen, so daran sich befinden, an das Over (Ufer) geworfen werden. (Es folgen der Ausdruck des beiderseitigen Gelöbnisses, obige Punkte zu halten, und die Unterschriften [1]).

Seit dem 18. Jahrhundert wurde, wie die Schütten-, so die Vitusfischerei, um die spärlichen Einnahmen der seit dem 30jährigen Kriege arg verschuldeten Stadt in etwa zu heben, auf je 4 Jahre an den Meistbietenden seitens der Stadt verpachtet. Es behielt sich dabei der Magistrat stets sein von Alters geübtes Recht (s. ob.) vor, den Donnerstag und Freitag nach Pfingsten allein die Fischerei zu üben, während durch fürstlichen Befehl v. 2. März 1775 den Schützenscheffern und übrigen Einwohnern der Stadt alles Fischen in der Ems bei 10 Thlrn. Strafe untersagt wurde. Es sank aber die Pachtsumme, je mehr der Fischstand sank; 1801 wurde die Vitusfischerei für 4 Thlr. 7 Stüb., 1804 die Schüttenfischerei für 3 Thlr. 2 Stüb. 4 dt. verpachtet.

Neben der Emsfischerei übte die Stadt die Fischerei in dem früher doppelt um die Stadt laufenden, mit der Ems

---

[1]) Das Kloster zählte damals außer dem Prior nur 5 Kapitulare. Es haben nämlich unterzeichnet: Fr. Gerardus Hinderting, Prior, Fr. Godefridus Hincamp, Supprior, Fr. Paulus Rong, Senior und Procurator, Fr. Fridericus Stochem, Fr. Johannes Becker und Fr. Theodorus Dreihaus. Auch 1786 findet sich diese Zahl, die durchaus absticht gegen die frühere Zeit, z. B. 1490, wo das Kloster 52 Mönche (24 Priester und 28 Brüder) zählte. S. Grosfeld, Beiträge S. 29 und 61.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in Verbindung stehenden Stadtgraben aus, und zwar war die Fischerei in dem Binnengraben ein altes ausschließliches Vorrecht des Stadtraths [1]). Es ergibt sich dieses aus dem über den Verkauf des in der Stadt belegenen freiadeligen Stedinghofes am 29. Aug. 1682 aufgenommenen Dokumente, worin jenes Recht dem Magistrate auch für die Folge reservirt wird und dem neuen Besitzer des Hofes, Geheimrath Dr. jur. Ham, jede Ausübung der Fischerei dort „mit Garnen, Waden, Körben und sonstigen Instrumenten" untersagt wird.

Gegenwärtig ist die Emsfischerei auf dem rechten Ufer vom Emsdamme bei Rheine aufwärts bis zur obersten Lake und abwärts bis zum Fischersteine an der Bentlager Hovesaat, einschließlich der Fischerei in dem Schleusenkanale bei der Stadt, im Besitze des Domänenfiskus, doch so, daß vom Damme bis zum Hemelter Bache der Besitzer des Falkenhofes in Rheine mitberechtigt ist, während der Fürst von Rheina-Wolbeck die Fischerei im Flusse vom 1. October bis zum Donnerstage vor Pfingsten in Anspruch nimmt. Auf dem linken Ufer steht im großen dem Fürsten von Rheina-Wolbeck als mediatisirtem Landesherrn jetzt das Fischereirecht zu.

Jagdgerechtigkeit der Stadt Rheine.

Bevor der 30jährige Krieg und die übrigen Kriege der letzten Jahrhunderte ihre Verheerungen auch über die Gegend von Rheine ergossen und Ackerfelder in wüstes Brachland, Wälder in Haiden umwandelten [2]), dehnten sich im

---

[1]) Schon 1549 nach Ausweis des städt. Lohnherrnbuches ausgeübt.

[2]) Von der Tillyschen Armee, die 1623 im August 8 Tage lang bei Rheine lagerte, führt der Richter und Gograf Lic. Erasmus Letmathe zu Rheine in seinem im September 1623 an die Regierung erstatteten Berichte an, daß alles Holz, dessen die Truppen selbst auf Höfen, an Gärten und Feldern habhaft werden konnten, mit den

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Umkreise der Stadt Rheine die größten Waldungen aus, östlich von der Ems der Speller- und Rheinerwald, westlich der Waldhügel mit angrenzendem Walde. Daher war auch die Flößerei auf der Ems vordem so bedeutend, daß z. B. 1569 auf dem Mühlenkolke bei Rheine über 150 Fuder Holz „eingeschlagen" wurden [1]). Daß damals der Wildstand ein bedeutender war, läßt sich von vorn herein schließen. Der noch jetzt erhaltene Name eines gegenwärtig wieder aufgeforsteten Waldkomplexes in Altenrheine, des alten Rheiner Waldes, „die Barentelgen" deutet auf alten Eichenbestand, in dem der Bär, der alte König der deutschen Wälder, hausete [2]). Die Chronik des Klosters Bentlage erwähnt zum Jahre 1490 die Anwesenheit von Wölfen in den dortigen Wäldern [3]). In unserm Jahrhunderte wurde ein altes, auf dem Rathhause zu Rheine noch lagerndes, vordem

---

Wachtfeuern aufgegangen sei, Wagen und Pflüge, Pfosten, Zäune und Hecken, selbst Obstbäume nicht ausgeschlossen. Im 7jährigen Kriege ging es nicht besser. Als 1761 der Prinz von Condé von Rheine aus zur Belagerung Meppens zog, traf den dort seit 1733 im Elsen angelegten schönen Eichenforst durch die Franzosen neue vernichtende Zerstörung. (Vgl. Zur Gesch. des Herzogthums Arenberg-Meppen von Dr. Hune, Progr. Meppen 18 73/74). Selbst die Bäume an öffentlichen Wegen wurden nicht geschont. 1802 am 7. Mai (vgl. das betr. Rathsprotokoll) beschloß der Stadtrath von Rheine den Weg vor dem Mühlenthörchen nach der Saline, „wovon die Pappeln und Weiden beim englischen Krieg resp. Retirade und den Durchmärschen vor 6 Jahren fortgehauen", nach der Emsseite im Frühjahr, nach der Kanalseite im Herbste neu zu bepflanzen. Die der Stadt und den Bauerschaften auferlegten Pallisaden- und Brennholzlieferungen, deren z. B. im 7jährigen Kriege auch für Rheine und Umgegend von den Franzosen eine Menge ausgeschrieben wurden, veranlaßten die Bewohner selbst schon, ihren Forstbestand zu decimiren.

[1]) S. das städt. Lohnherrenregister jenes Jahres.

[2]) Bei Riesenbeck wird ein Walddistrikt „das Barhorn" erwähnt (1659).

[3]) S. Grosfeld, Beiträge S. 61.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bei Jagden der Stadt gebrauchtes Wolfsnetz versteigert [1]). Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo der Waldhügel östlich bis zur Kluse hin, dicht mit Buchen bestanden war, fand ein Eingesessener von Rheine auf dem Waldhügel ein Nest anscheinend mit jungen Hunden; als er die kleinen Thiere mit zur Stadt nahm, belehrte ihn bald eine ihn verfolgende Wölfin, daß er eine Wolfsbrut aufgehoben hatte [2]). In einem so waldreichen Reviere zu pirschen gelüstete neben dem Fürsten und Adel auch den wohlhabenderen Bürger. Der „Spellerwald, Hörselterwald und Sterwald" bildeten wesentlich das fürstbischöfliche Gehege (nach einem Zeugniß von 1614 im städt. Archiv). Im Altenrheiner Walde durfte der Graf von Bentheim 2 Tage im Jahre „einmal bei Gras und einmal bei Stroh" die Jagd ausüben [3]). Die Stadt Rheine aber nahm nicht bloß im Bezirke der eigenen Mark und der Bauerschaften, sondern im ganzen Amte Rheine-Bevergern von Emsdetten bis Emsbüren und von Neuenkirchen bis Saerbeck (beides einschließlich) die Jagd in Anspruch, so daß eine Schnatjagd, wie die 1797 abgehaltene, über mehr als 10 Tage sich ausdehnte. Diese Ansprüche, denen eine langjährige thatsächliche Ausübung der Jagd in diesem Umfange zur Seite stand, führten zu Anfang des 17. Jahrhunderts, als die Uebung des Waidwerks unter den Bürgern immer mehr zuzunehmen schien [4]), zu einer Kollision der Stadt mit den im

---

[1]) Traditionelle Mittheilung.

[2]) Der Betreffende erhielt von diesem Ereignisse den dauernden Beinamen Wülfkesbärnd. — Tradit. Mittheilung.

[3]) Um den Wildstand zu schonen, wurden später beide Tage in den Winter gelegt. Auch dann durfte er nur je einmal den Wald nach beiden Seiten täglich abjagen; die Garne mußten „die Nacht über liegen bleiben, wenn sie aufgestellt waren, bis den andern Tag".

[4]) Außer manchen einzelnen Bürgern übte auch Magistratus als solcher die Jagd aus. 1571 findet sich im Lohnherrnbuche bemerkt: Borge-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Amte angesessenen Adeligen, welche auf Betreiben des Junkers Joh. von Morrien, Lehenbesitzers des Falkenhofes, in einer Kollektivklage gegen die Stadt Rheine am 30. November 1618 sich an die Regierung wandten [1]). Unterzeichnet ist die Klage von „Joh. Morrien zu Rehne [2]), Joh. von Beveren, Sophya Valcke [3]), Weddewe Rypperda tom Ven-

mester unde raet plegen na olden gebrueke up grotefastavent eine bykunft . . . unde teer to halden (auf Stadtskosten). Se hebben jegen dem Vastelavent laten jagen, hebben de borgere to twey reisen (Tagereisen, Zügen) uth gewesen; hefft em ein raet geschenkt 1 daler 1 ort (1/4 Thlr.) to verdrinken.

[1]) Die Belege zu dem hier über jenen Streit Mitgetheilten finden sich im städtischen Archiv, theilweise im Original.

[2]) Derselbe war der Sohn Wilhelms v. Morrien, welcher seit c. 1570, von der Aebtissin von Herford mit dem Falkenhofe belehnt, in Rheine ansässig war. Wilhelm hatte 3 Söhne: Johann, Dietrich und Alexander. (Vgl. das Lagerbuch des Klosters Bentlage S. 535.) 1571 geschieht der Morriens in Rheine zuerst Erwähnung. Das städtische Lohnherrenbuch jenes Jahres enthält folgende Bemerkung: Als de erenfeste unde erbere Willem Mordien sinen groten dach (Gutstag auf St. Katharina, ein mit dem Pachtgeld-Empfang verbundenes Fest) helt, de borgemester unde raet fründe unde gemeinsluede dar gewesen, sinen volke vorehrt mith 1 konninges daler. 1562 dagegen wird noch Hermann von Valke als zu Rheine angesessen erwähnt (in einem Briefe des Marschalls und Drosten Hermann v. Velen (Orig. im städt. Arch.) betreffend eine Beschwerde des Herrn v. Valke über Rheinesche Bürger, welche in der Speller Mark gemähet hatten.

[3]) Diese Sophia und Ludolf Valke zum Rockel, der 1613 und 1614 als Droste von Bevergern und Rheine genannt wird, scheinen die letzten aus dem Stamme derer von Falke, der früheren Lehenbesitzer des Fronhofes zu Rheine, der nach ihnen Falkenhof genannt wurde, zu sein. Auch Jungfer Ermengard von Bevern war die letzte in direkter Linie derer von Bevern zur Dewesburg bei Rheine. Dieselbe verstarb 1627, nachdem sie am 13. Febr. 1626 ihr versiegeltes Testament bei dem Stadtrathe von Rheine hinterlegt hatte. Ihr folgte im Besitze der Burg, ihrem am 21. Juli 1627 eröffneten Testamente zufolge, ein Seitenverwandter, Joh. v. Bevern zu Rheine (der auch oben Unterzeichnete) d. i. Droste v. Twickel gen. Bevern, trotzdem „der wohl-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hus und Ermgart van Beveren thor Devesburch" und es führt dieselbe aus, daß, während doch Jagen, Rebhühnerfangen und anderes Waidwerk den Edelleuten des Stiftes Münster allein erlaubt, Bürgern und Bauern aber verboten sei, damit Ackerbau und bürgerlicher Erwerb nicht versäumt werde und, indem jeder in seinem Geleise bleibe, des Fürstenthums Ordnung erhalten werde, die Bürger zu Rheine im Gogerichte Emsbüren, im Kirchspiel Salzbergen, Neuenkirchen, Rheine, Mesum, Emsdetten, ja auch Saerbeck die Jagd ausübten; der seit Ankauf des freiadeligen Langenhofs durch die Stadt (1615) angestellte Stadts-Jäger und Hühnerfänger [1]), Wandmacher Nordmeyer, fange eine Menge Hühner vor allen Thoren und jage auch auf Hasen mit vielen andern Handwerkern der Stadt; unter Hornblasen, mit vielen Menschen, Garn und Hunden, Nachts und Tages, Sonn- und Werktags würde gejagt, so daß dem Landesfürsten — von den eingesessenen Edelleuten zu schweigen — kein Hase zu erjagen übrig bliebe. Der nunmehr der Stadt gehörende Langenhof sei zwar als landtagsfähiger Hof jagdberechtigt, aber Langen habe keine Hühner gefangen und möge nur mit seinen Hunden in der Nähe seines Hofes gejagt haben, sei auch nur im Kirchspiel Rheine ziemlich, im Saerbeckschen nur mit einem Kotten und Brüggeliggerei begütert gewesen; dagegen habe er aber auch gleich anderen Edelleuten dem Bischofe Ritterfolge geleistet; die von Rheine aber seien Personen geringen Standes, so mit allerlei Höckerei, gemeinem Erwerb und Ambachten umgingen und von Handarbeit mehrentheils sich nähren müßten; viele ließen

edle und ehrenfeste Junker Berthold Freitag zur Santfurt, Cappell und Rechede" Namens seiner der Dewesburgerin verwandten Gemahlin Anna v. Westerholt sich schon vor der Testamentseröffnung in den faktischen Besitz der Burg gesetzt hatte. Vgl. das Protocollum eines ehrbaren Rathes dero Stadt Rhene vom J. 1625 u. ff.

[1]) Rebhühner wurden früher mit großen Netzen gefangen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sogar Weib und Kind in Kummer und Noth sitzen, die dann wol von adeligen Almosen leben müßten, und füllten ihren Müßiggang aus mit Jagen auf ihren (des Adels) Erbgütern und Gründen. Sie erinnerten hier an die gleiche Auffassung des sel. Amts-Drosten Herrn von Velen, der einem Rheineschen Bürger, welcher 2 Windspiele von v. Langen an sich gebracht, befohlen habe, entweder seine bürgerliche Nahrung oder die Hunde aufzugeben, worauf dieser letzteres vorgezogen habe. Oder folge denn auch übrigens aus dem Ankaufe eines Hofes, daß in der ganzen Gemeinheit gejagt werde von jedem Bürger bei 10, 20 Mann, Tag und Nacht, auf ihrem Grund und Boden? Sie könnten dem nicht zusehen, zumal die zum Langenhofe gehörenden Erben und Kotten in Eschendorf, Rodde, Elte und Salzbergen, mit all ihren Gerechtigkeiten von ihnen (Morrien, Ripperda und dem Prior von Bentlage) von Herrn v. Langen angekauft seien, außer dem Hofe in Rheine und einem Kotten in Saerbeck, sonst aber die Stadt Rheine kein Besitzthum habe, nicht einmal einen Kohlgarten. Auch schädigten die vielen Jäger Land und Korn ihrer Eigenhörigen. Sie bäten daher die heimgelassenen Räthe, mit hoher Auctorität vorzubauen, daß das adelige Waidwerk nicht verwüstet und der gemeine Mann zu dem, wozu er bestimmt sei, angehalten werden möge. Während die Regierung die Beschwerdeschrift zur Gegenäußerung an den Magistrat von Rheine schickte, leitete Morrien bereits eine gerichtliche Klage gegen die Stadt Rheine beim Münsterschen Hofgerichte ein. Die Erwiederung, welche die Stadt auf die obige Beschwerde am 17. Jan. 1619 abgab, lautete dahin, daß Morrien und Genossen mit viel Weitschweifigkeit und hochtrabenden Worten nur Unerhebliches vorgebracht hätten. Die Jagd sei kein adeliges Privilegium, sondern de iure gentium introductum et indistincte permissum. Jagd und Rebhühnerfang werde no-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

torisch auch von Münster [1]), Coesfeld, Warendorf und den andern landtagsfähigen Städten des Stifts getrieben; selbst zu Haselünne und in geringeren Orten und Wigbolden seie den Bürgern und Ambachten das Jagen frei und unverboten; ebenso sei Rheine, zumal als landtagsfähige Stadt, in longaeva et immemoriali possessione der Jagd. Dazu komme das durch den Ankauf des landtagsfähigen Hofes derer von Langen, die schon vor 3—400 Jahren zu Rheine ansässig gewesen, erworbene Jagdrecht, ein Recht, welches der letzte Besitzer des Hofes aus jenem Geschlechte [2]), wann er nach Rheine gekommen, öffentlich geübt habe. Letzteres Recht habe der Stadtmagistrat sich allein reservirt, civibus in communi exclusis. Wenn die Junker die meisten zum Langenhofe gehörigen Erben und Kotten gekauft hätten, so

---

[1]) Im Gogerichte Bakenfeld bei Münster hatte am 1. Sept. 1617 der Gograf Melchior Knipp die Ausübung der Jagd, sonderlich auf grobes Wild, bei hoher Strafe verboten. Es protestirten aber alsbald gegen dieses Verbot sowohl die Edelleute und Burgmänner, als auch die Bürgerschaft von Münster, als seit alter Zeit dort Jagdberechtigte.

[2]) Es waren Albrecht von Langen, Erbgesessener zum Rodenloeuwen im Fürstenthum Cleve, und Cornelia von Rutenberg, gen. v. Langen, Eheleute, welche durch Kaufbrief vom 6. April 1615 ihren „freiadlichen Hof und darauf stehende Zimmer und Bauernhaus binnen Rheine" an Bürgermeister und Rath der Stadt Rheine „vor eine genugsame Summa von Gelde, so die Verkäufer baar empfangen und in ihr und ihrer Mitbeschr. besserm Nutzen, sonderlich zur Ablegung deren Beschwer verwendet", verkauften, sammt „zu dem Höfe gehöriger adeliger uralter Gerechtigkeit zur Jagd aus der Stadt Rheinen aus allen Pforten in den Aemtern von Rheine und Bevergerne, nichts davon separirt, auch mit der Gerechtigkeit, zu Münster oder, wo sonsten die Landtage zu halten angesetzet, zu Landtage verschrieben zu werden und zweien adeligen Gestühlen in der Kirchen zu Rheine, item dem Pottmeyer zu Saerbecke mit dem Huse und seiner alten uud neuwen Zubehör und Gerechtigkeit". (Orig. im städtischen Archiv). Der Pottmeyersche Kotten hieß in der Folge wegen seiner Beziehung zur Jagdgerechtigkeit der Jagdkotten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hätte die Stadt den Hof selbst eher erworben und damit auch die Jagdgerechtigkeit. Uebrigens hätten die Supplikanten in Emsbüren und Saerbeck keine Güter, die Stadt aber, in specie der städtische Armenfonds, ansehnliche Besitzungen (zusammen 16—18 Erben im Amte Rheine-Bevergern). Die Redensarten über bürgerliche Handtirung anlangend, so hofften sie Weib und Kind eben so gut, wie andere, die höheren Standes seien, mit Ehren zu ernähren. Almosen hätten die Rheineschen Bürger von den Junkern nie genossen; gewiß aber sei, daß, als die Stadt vor zwei Jahren ein neues Haus für 12 Arme hätte bauen wollen und die Junker um Holz angegangen wäre, man nichts bekommen habe und nur Morrien 3 Pfennige Wortgeld, so auf dem Bauplatze gestanden, der Stadt geschenkt habe. Die Klage über zu vieles Jagen treffe eher die Junker selbst, welche unersättlich darin seien bei Tag und Nacht, Sonn- und Werktags, während die Stadt oft nur, um ihr Recht zu wahren, die Jagd ausgeübt habe. Die ganze Supplik erscheine bis zum Austrage des durch von Morrien anhängig gemachten Processes zwecklos. Auf die Mittheilung dieses Gegenberichts an die Junker reichten diese am 15. April 1619 eine neue Eingabe bei der Regierung ein, worauf die Stadt am 27. Juli 1620 erwiederte. Jene führten aus, daß in Deutschland und besonders im Stifte Münster nur die Adeligen, Klöster und Gotteshäuser, auch etliche Städte das Recht ausschließlicher Privatjagd hätten, während die anderen, Bürger und Bauern, von der Jagd überhaupt ausgeschlossen seien, es seie denn, daß sie ihr Recht beweisen könnten; auch sei der Langenhof nach Verkauf der zu demselben gehörenden, seitdem zersplitterten Besitzungen an die Stadt gekommen, also zu einer Zeit, wo das eben auf den Grundbesitz sich stützende Jagdrecht schon hinfällig geworden sei. Die Klage am Officialatgerichte beziehe sich nur auf einen Einzelfall. Darauf entgegnete die Stadt, wenn das

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

allgemeine Recht zu jagen notorisch abgeschafft sein und nur denen von Adel, so ein Privatjagdrecht hätten, zustehen solle, so müsse solche Abschaffung erst erwiesen werden; es übten nicht bloß Adelige, sondern auch Bürger, Dörfer und Bauern dieses Recht aller. Eine Erwerbung des altgeübten eigenen Rechtes könnten Morrien und Genossen eben so wenig erweisen wie die Stadt, und so sei konsequent, wenn man der Stadt das Jagen untersagen wolle, ein gleiches auch jenen zu verbieten; Morrien und seine Eltern seien überhaupt noch nicht lange in Rheine ansässig, um ein altes Recht, das nicht mehr zu erweisen sei, von der Stadt zu prätendiren; längst vor deren Herkunft seien die Bürger von Rheine in faktischem Besitze jenes Rechtes gewesen. Jedenfalls aber könne jedermann ein gekauftes besonderes Jagdrecht, wie das vom Langenhof, ausüben und dies thäten auch thatsächlich Gotteshäuser, Klöster u. s. w. — Damit scheint das kontradiktorische Verfahren geschlossen zu sein. Nach einer abschriftlich erhaltenen Urkunde über die städtische Jagdgerechtigkeit, ausgestellt von Bürgermeistern und Rath am 21. März 1648 erhielt die Stadt „ihr Recht und Schutz ihrer Gerechtigkeit in iudicio contradictorio den Junkern gegenüber“ [1]). Eine veränderte Sachlage trat dann durch den Recessus destitutorius des Bischofs Ferdinand vom 15. März 1627 ein, worin zur Strafe für die Nichtaufnahme der ligistischen Truppen (1623) „die bisher durch die Städte verübten Jagden, als ihnen selbst schädlich, hinführo abgeschaffet sein und bleiben sollten“, eine Bestimmung, welche der Recessus restitutorius (1632) ausdrücklich bestehen ließ. Trotzdem übten, einem Berichte

[1]) Damit stimmt allerdings nicht die Aeußerung in der Bittschrift des Adels vom 30. März 1655, wonach die frühere „Klage und Disputation durch Bericht und Gegenbericht an die Räthe erst 1627 und 1632 durch die fürstlichen Recesse aufgehoben war“.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

des Amtsdrosten zufolge, die Bürger während des 30jährigen Krieges heimlich, besonders Nachts, die Jagd und indem sie den Fürstbischof mit Bittschriften um Rückgabe der alten städtischen Jagdrechte angingen, erhoben sie in einer am 23. October 1654 an den Drosten übergebenen Bittschrift Beschwerde, daß „am 17. October Abends die verordneten jagenden Bürger vor der Stadt am Ziegelwerk durch Einige aus Bevergern, sonst Unbekannte, überfallen, ihnen die Hasgarne und 2 Hunde gewaltsam weggenommen und unter Stößen und Schlägen die Säckel visitirt und entblößet worden seien". Sie lassen die Bemerkung einfließen, daß sie vigore instrumenti pacis amnestia publica all ihre Gerechtsame glaubten gebrauchen zu dürfen, sich auch nie derselben begeben hätten, zumal der käuflich mit dem Langenhof erworbenen, und bitten den Drosten, die Stadt in ihrem uralten Jagdrechte zu schützen und die Restitution der Garne und Hunde zu veranlassen. In demselben Sinne wendet sich die Stadt am 30. October an den Fürsten, der alsbald den Amtsdrosten v. Twickel zum Berichte auffordert. Des Drosten Ansicht geht dahin, daß die Stadt durch den Recessus destit. die Jagd vom Langenhof, das einzige Jagdrecht, welches sie besessen, verloren habe. Nach Restitution der Rechte sei jetzt auf Grund jenes Besitztitels denen von Rheine in den nächstgelegenen Oertern etwa, nicht aber durchs ganze Amt die Jagd zu gestatten. Da kurz vorher (im Juni jenes Jahres) die Junker des Amtes durch den Drosten beim Fürsten gegen die Stadt wieder vorstellig geworden waren, und der Fürst jetzt (d. d. Ahaus 16. Dec. 1654) dem Drosten die Restitution der Netze und Hunde aufgab, während er das Jagdrecht der Stadt in suspenso ließ, so läßt sich leicht schließen, wer die „Unbekannten aus Bevergern", den Rheineschen Jägern aufzulauern, auf die Beine gebracht habe. Der alte Streit zwischen Junkern und Stadt war bald wieder in vollem Gange. Der Droste hatte

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in demselben insofern eine mißliche Stellung, als er Partei und richtende Behörde zugleich war. Inzwischen schien der Fürst, einem Schreiben an den Drosten vom 11. März 1655 zufolge, nicht abgeneigt, der Stadt ihr auf Kauf beruhendes Jagdrecht, falls dasselbe „mit wenigen Hunden, nomine magistratus solius und Ausschließung anderer Bürger oder Müßiggänger" ausgeübt werde, zu belassen. Der Adel [1]) wendet sich am 30. März 1655 mit einer Bittschrift an den Fürstbischof, welche so ziemlich die früheren Argumente, jedoch klarer, wiederholt. Glaubhaftem Vernehmen nach, heißt es darin, sei die Stadt Rheine die Jagd weiter zu üben gewillt, zumal die ihr mit Fug abgenommenen Hasgarne zurückgegeben seien; aber 1) habe Rheine von Alters her keine Jagdgerechtigkeit und die Jagd vielleicht nur nahe bei der Stadt Nachts heimlich geübt [2]); sonst hätte die Stadt ja auch eine Gerechtigkeit vom Langenhof nicht erst zu erkaufen nöthig gehabt; 2) die zum Langenhofe gehörigen Erben seien schon vor dem Ankaufe des Hofes durch Verkauf zersplittert; also sei die Jagd vom Langenhof indisputabel; 3) zur Jagdgerechtigkeit sei ein adeliger Sitz und Besitz erforderlich; auf Nichtadelige sei daher die Gerechtsame nicht übertragbar; auch sei ein Unterschied zwischen adeliger Privatjagd Eines und städtischer Jagd, die von Vielen mit vielen Hunden und Garnen ausgedehnt betrieben werde; 4) sei durch die bischöflichen Recesse von 1627 und 1632 das etwa bestehende Jagdrecht der Stadt aufgehoben. Sie bäten um Verfügung in ihrem Sinne, zumal der Bischof

---

[1]) Es sind jetzt unterzeichnet: Margarethe geb. auf dem Berge, Wwe. von Bevern, Langen von Münster zur Surenborg, W. Morrien zum Falkenhofe mit und aus Kommission des Herrn Drosten zu Unna wegen des Hauses Stovern und Carl Wilh. Ripperda.

[2]) Es sei dies, führt ein anderes Konzept jener Zeit aus, zu eines Bürgermeisters oder vornehmen Bürgers Hochzeit, Kindtaufe oder dergl. per conniventiam auch wol öffentlich geschehen.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

selbst bei der Sache interessirt sei, damit alle kostspielige und weitläufige Disputation aufhöre [1]). Der Fürstbischof forderte den Amtsdrosten zum Berichte in der Sache auf, die Stadt sandte aber zu dem auf Ersuchen ihr mitgetheilten Berichte des Drosten eine Berichtigung ein, worin sie, wie früher, eine doppelte Jagdgerechtsame in Anspruch nahm 1) iure hereditario seu gentium — „durch Bürgergemeinheit und Zünfte zu Zeiten nach Belieben geübt", 2) iure oneroso seu lucrativo (die vom Langenhof) — „vom Magistrate allein bei Tage und bei Nacht mit Winden, Hunden und Garnen betrieben". Sie bat zugleich um Rechtsschutz, da die Adeligen hätten „verlauten lassen, sie wollten die Stadt mit ihrem Gelde schon unter die Füße bringen". Wie ein Memoriale, die Jagdgerechtigkeit der Stadt betreffend, vom 22. März 1657 zusätzlich bemerkt, könne unter der durch den Recessus destit. eingezogenen städtischen Jagd nur die erstere gemeint sein, sofern der Receß ausdrücklich vermelde, daß alles käuflich Erworbene der Stadt belassen werden solle, wie denn auch die Stadt durch den sel. Fürsten und die Beamten nie in ihrem Jagdrechte gestört sei, zu geschweigen, daß bei der letzten Huldigung dieselbe gleich anderen Edelleuten und Städten, so die Jagd-

[1]) Die besonderen Jagdgrenzen im Kirchspiele Rheine selbst gibt der Auffassung des Adels gemäß ein im städtischen Archiv befindliches Aktenstück aus jener Zeit folgender Maßen an: Zu Eschendorf und Gellendorf jagen und fangen Ihre Hochfürstl. Gnaden, Morrian zum Valkenhof und Beveren zur Devesborg. Zu Bentlage gepühret nicht zu kommen dem H. Grafen von Bentheimb, noch denen von Stift Meitelen, noch Junker Staell. Zu Altenrheine jagen Münster zur Saurenborg aber nicht näher als auf die Heyde, die Thunryde genannt. Und Ripperda nicht weiter als an die Seit im Felde nach den Bahrentelgen. Zu Hohnhorst und Catenhorn der H. Graf von Steinfuhrdt oder Graf zn Teckleburg wegen Steinfuhrdt, wann von Nienkerken nach Mesumb zu gehen. Stadt Rheine in Dahbrok, Sundern, Waerlt wie auch andere kleine nahest gelegene Büschlein.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gerechtigkeit haben, auf vorgegangene Angesinnung 4 Hasen gefangen und zur bischöflichen Küche beigesteuert hätte. Trotz aller Rührigkeit wurde aber der Stadt die Ausübung jeglicher Jagd bald nach obiger Eingabe der Junker durch den Drosten neuerdings untersagt. Sofort wandte sich die Stadt unterm 16. April 1655 an die Regierung. Der Droste habe einseitig berichtet und zur Verwunderung vieler, 1—2 Adeligen zu Gefallen, jedoch wol nicht auf fürstlichen Befehl, ihnen die Jagd betrübt und beeinträchtigt. In ausführlicher Beantwortung der darauf an die Stadt mitgetheilten Replik des Adels erbot sich dann die Stadtvertretung am 6. Juli 1655 zu erneuertem Eide in der Sache, „so daß die Gegner bei gleichem Eide in Person darauf antworten mögen". Da zwar ein Termin für beide Parteien beim Amte Meppen (Febr. 1656) anberaumt wurde zur Besprechung und Vergleichung, aber kein Bescheid erfolgte, suchte die Stadtbehörde eine Audienz beim Bischofe Christoph Bernhard von Galen bei dessen Anwesenheit in Bevergern nach, erhielt aber zur Antwort vom Fürsten, er wolle mit dem Drosten über die Sache reden. Erneuerte Bittschriften der Stadt vom 3. Mai und 26. Sept. 1656 ersuchten den Bischof, seiner Vertröstung zufolge nach oftmaliger Deduktion des Rechtes der Stadt die Restitution des Jagdrechtes derselben verfügen zu wollen. Auch im folgenden Jahre gingen 2 Bittschriften (6. August und 20. Nov.) in gleichem Sinne ab, die Bürgermeister suchten zu Coesfeld und Ahaus den Bischof persönlich auf — Alles ohne Erfolg; die Sache solle mit nächstem resolviret werden, hieß es, und das Recht der Stadt unverkürzt bleiben. Eine neue Supplik vom 6. April 1658 blieb ebenso unbeantwortet, wie die früheren. Inzwischen hatte von Morrien auch Klage wegen Wegschießens von Feldtauben gegen Rheinesche Bürger erhoben, und 1658 wurden mehrere Bürger, weil sie im vorigen Winter in der Nähe der Stadt auf der Entenjagd betroffen waren,

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nach Coesfeld vor den Oberfiskal und das Brüchtengericht geladen. Bei der Durchreise des Fürsten überreichte man demselben am 6. Sept. 1658 eine neue Bittschrift, die außer endlichem Spruch und Bescheid in der Jagdsache auch Schonung jener Bürger erbat. Christoph Bernhard v. Galen aber scheint bei seiner weitausschauenden Politik die Kirchthurmsinteressen der Rheinenser beharrlich ignorirt zu haben, denn auch die ferneren Bittschriften der Stadt vom 9. Aug. 1662, 24. Juli 1666 und 21. Oct. 1668 blieben ohne Antwort und Erfolg [1]). Das scheint die Bürger schließlich verdrossen zu haben und 1682 zogen dieselben, wie vor Alters, im Mai „in großer Zahl mit Garn und Hunden cum rumore publico solemniter vom Rathhause aus zur Jagd aus", während sie sonst noch „bisweilen heimlich und bei Nacht oder Morgens früh und Abends spät deswegen hinausschlichen". Das führte alsbald zu einer neuen Beschwerde des Adels (9. Aug.) [2]). Der neue Bischof Ferdinand gab am 13. Sept. der Stadt durch den Drosten von Twickel auf, ihr Recht zu beweisen, inzwischen aber durch Enthaltung von der Jagd den Klägern keinen Anlaß zur Klage zu geben. Die Beweismittel werden am 21. Sept. eingesandt und später durch den Bürgermeister Dr. jur. Schilgen

---

[1]) Amtliche Erhebungen in der Jagdsache fanden allerdings statt, und die Berichte der Vögte im ganzen Amte über die in den einzelnen Kirchspielen bestehenden Jagdgerechtigkeiten wurden am 8. Febr. 1659 vom Drosten zusammengestellt. (Designationes deren, so im Ambt Bevergern und Rheine zu jagen und Huener zu fangen berechtiget sein — städt. Archiv). Diese Berichte sprachen durchaus nicht zu Gunsten der Stadt. Diese beeilte sich daher (noch im Febr. jenes Jahres) gleiche Erhebungen ihrerseits durch einen Notar vornehmen zu lassen, welche im gegentheiligen Sinne ausfielen. (Documentum requisitionis wegen der Statt Rheine Jagensgerechtigkeit — ebenfalls abschriftlich im städt. Archiv).

[2]) Unterzeichnet sind diesmal: M. Schmiesing, Engelb. v. Beverförde, H. v. Bevern und D. v. Morrien.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

in originali präsentirt mit der Bemerkung, die Stadt habe öffentlich und solemniter ihre Gerechtsame geübt, um ihr Recht nicht verjähren zu lassen. Es beginnt dann wieder der alte Kreislauf. Am 3. Nov. entgegnen die Junker, am 14. Nov. bittet die Stadt um Entscheidung in ihrem Sinne u. s. w. Einen neuen Rechtstitel hatte inzwischen die Stadt durch den Ankauf des Stedinghofes, „eines freiadeligen Hauses, Hofes und Gartens binnen Rheine", für die Waisen und gemeinen Armen der Stadt (1653) gewonnen; als 1682 am 29. August der Hof, „da zu seiner Unterhaltung (indem er ziemlich dachlos und baufällig) zuviel Kosten nöthig waren, als daß für die Armen ein Ueberschuß zu erzielen wäre", unter Zustimmung des Pfarrers, der 8 Gildemeister und der Stadt- und Tiegemeinheitsvorsteher durch Bürgermeister und Rath und die Armenprovisoren an Dr. jur. Balthasar Ham, Reichshof- und fürstl. Münsterschen Geheimrath, und seine Frau Katharina Thombrocke wieder veräußert wurde, behielt sich der Magistrat „die privative und alleinige Jagdbefugniß", die mit dem Hofe verbunden war, vor, während dem neuen Besitzer nur die kumulative Berechtigung des Jagens und Fischens gleich den übrigen Bürgern ertheilt wurde [1]). Die Jagdgerechtigkeit vom Stedinghofe reichte nicht soweit, wie die vom Langenhofe; diese ging durch die Aemter Rheine und Bevergern [2]), jene umfaßte bloß das Amt Rheine [3]). Abgesehen aber von diesem

---

[1]) Eine beglaubigte Abschrift des Kaufkontrakts befindet sich im städt. Archiv. Als später der Stedinghof in den Besitz der Herren v. Derenthal überging und diese die Privatjagd des Hofes beanspruchten und ausübten, protestirte der Magistrat unterm 6. Sept. 1715 dagegen und drohete mit Klage. (Abschr. des Protestes im städt. Arch.).

[2]) Nach Hobbeling: Beschreibung des Stifts Münster S. 362 (Ausgabe von Steinen) umfaßte letzteres: „Stadt und Schloß Bevergern, Kirchsp. Riesenbeck, Sorbeck, Graven, Hembergen, Detten u. Kennen".

[3]) Es ergibt sich das aus den später über die Verpachtung beider Jag-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

neuen Besitztitel scheint der Stadt doch schließlich in dem langen Streite mit dem Adel [1]) das so heiß verfochtene Jagdrecht zurückgegeben zu sein, mindestens das auf Kauf gegründete. Seit 1764 wurden nämlich einem allgemeinen Befehle der Regierung zufolge [2]) die städtischen Jagden vom Langen- und Stedinghofe regelmäßig auf bestimmte Zeit verpachtet, und ein 1775. 14. Juni auf Veranlassung des Magistrats bei einem neuen Streite über die städtische Jagdgerechtigkeit als Zeuge vernommener 70jähriger Bürger bekundete, daß er nicht anders wisse noch gehört habe, als daß die Stadt Rheine durch beide Aemter Rheine und Bevergern, soweit sich selbe erstrecken, jagdberechtigt wäre, auch niemals gehört habe, daß ein Bürger im Jagen wäre gestört worden. Schon 1719 (desgl. 1775) wird auch wieder unter den städtischen Beamten der „Stadtsjäger" genannt.

---

den handelnden Akten. Vgl. z. B. Protokoll des Stadtraths vom 31. Aug. 1801.

[1]) Eine bestimmte Nachricht über das Ende desselben bietet das städt. Archiv nicht. 1704 bis 1708 fand noch ein lebhafter Schriftwechsel zwischen der Regierung und den streitenden Parteien statt, indem besonders der Anwalt der Minorennen von Morrien zugleich Namens der übrigen Amtskavaliere die Sache energisch führte, klagend, daß „die Bürger von Rheine täglich aus allen Pforten häufig jagen und das Wild zu des Adels großem Präjudiz gänzlich vertilgen", während doch, selbst eine Jagdgerechtsame vorausgesetzt, ein fürstl. Befehl vom 15. Dec. 1694 die Jagd in particulari für jeden Eingesessenen verbiete und die Anstellung besonderer Schützen anordne.

[2]) Zufolge Verfügung vom 7. Mai jenes Jahres sollten alle Städte, Wigbolde und Dörfer ihre Jagdgerechtigkeit meistbietend verpachten und die Pachtgelder zum Nutzen des Ortes verwenden. Es sollte das die Jagd auf wenige Personen beschränken, wie zu gleichem Zwecke, die Jagd zu schonen, schon 1717 eine Schonzeit, vom 1. Mai bis 24. August reichend, eingeführt und 1721 (und später öfter) unberechtigtes Jagen aufs strengste landesherrlich untersagt war, nachher (1792) aber die Schonzeit auf die Zeit vom 1. März bis 8. Sept. ausgedehnt wurde.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Auf Grund der 1769 zwischen dem Domkapitel und der Ritterschaft des Stifts über die Stückschützen in gemeinsamen Jagden getroffenen Vereinbarung bestimmte eine fürstbischöfliche Verordnung vom 10. Febr. 1792, daß jeder Domherr 4, jeder Kavalier von einem jagdberechtigten Gute 2 Jagdschilder austheilen könne [1]). Dem entsprechend wurden die städtischen Jagden vom Langen- und Stedinghof je zu 2 Schildern bis in die neueste Zeit zeitweise öffentlich verpachtet. Der Pächter hatte das erforderliche Schild, mit dem Stadtwappen und seinem Namen versehen, selbst zu beschaffen. Ausgeschlossen von der Jagd wurde in den Pachtbedingungen das fürstliche Gehege [2]); auch durften „die Amtskavaliere in ihren hergebrachten Hovesaaten nicht gestört werden". 1801 brachten die 4 Schilder der Stadt gegen 31 Thlr. ein. Von Zeit zu Zeit wurde aber auch jetzt noch, wie vordem, „cum rumore publico" seitens des Magistrates gejagt, nämlich zur Wahrung des Rechtes unter Begehung der Grenzen [3]). Bei einer derartigen Schnatjagd im Jahre 1797 kam es, als ein Protest, den der Droste Freiherr von Twickel als Besitzer des Hauses Stovern ge-

---

[1]) Stückschützen waren Jäger in gemeinsamen Jagden, die, wenn sie auf die Jagd gingen, ein besonderes Zeichen oder Schild an Hals oder Brust tragen mußten und ohne dasselbe als unberechtigt angesehen wurden. Das Schild der domherrlichen Stückschützen trug das Bild des h. Paulus, das der ritterschaftlichen war mit dem Bilde des h. Georg und dem Namen des betr. Herrn bezeichnet. Der Stückschütz durfte sein Schild weder verleihen, noch andere, Unberechtigte, auf die Jagd mitnehmen.

[2]) S. oben S. 90.

[3]) Auch sonst war die Ausübung städtischer Jagden zufolge einer fürstbischöflichen Verfügung vom 7. Sept. 1719 nur dem Stadtjäger gestattet; wollten außerdem etliche Bürger mitjagen, so mußten sie „deme mit blasendem Jagdhorn ausziehenden Jäger sich zugesellen und davon keineswegs separiren sondern nach geendigter Jagd mit dem Stadtsjäger zurückkehren".

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gen die Ausdehnung der städtischen Jagd eingereicht, unbeachtet gelassen war, am 10. Tage der Grenzjagd zu einem thätlichen Konflikte mit den Leuten auf Stovern, welche die den Rheineschen Jägern abgenommenen Jagdgeräthschaften erst beim Sturme einer erregten städtischen Volksmenge gegen Stovern wieder herausgaben [1]). Es führte dieser Vorfall zu einem Processe, indem Herr von Twickel der Stadt zwar die Jagdgerechtigkeit von der Farks-Brücke nach dem Hümmeldorfer und Bentlager Marksteine, von da zur Landersumer Haar und zum Landersumer Kreuz u. s. w. auf Neuenkirchen, ferner von der Farks-Brücke auf Schulze Schweivinks Heerdstätte, auf Lolvinks Heerdstätte u. s. w. nach der Vennhausischen Hovesaat einräumte, jenseits aber in seiner Stovernschen Hovesaat die Stadt nicht zur Jagd zulassen wollte, während die Stadt ein Sonderrecht des Hauses Stovern nicht anerkennen wollte, da Stovern ein bloßes Bauerngut sei, das die Gebrüder von Morrien 1611 vom Kloster Bentlage gekauft und später als Brautschatz einer von Morrien an die von Twickel gekommen sei [2]). Auch die fürstbischöfliche Hofkammer trat mit einem Proteste hervor, da die Schnatjagd auch über die Kirchspiele Emsbüren und Lohne ausgedehnt war. Hatten sich schon 1655 (s. oben) die Besitzer der Häuser Stovern und Surenburg zu den besonders Berechtigten gezählt, so nahm auch jetzt Herr von Mönster zur Surenburg eine die Rheinesche Jagd beschrän-

---

[1]) S. Verhandlungen betreffend die gewaltsame Wegnahme der Gewehre der Rheineschen Schnatjäger 1797 durch die Leute von Stovern. (Städt. Archiv).

[2]) Die Auffassung der Stadt scheint zu bestätigen eine amtliche Aufnahme der Jagdgerechtigkeiten vom J. 1659, worin es heißt: „Vor (Für) dem Falkenhof gebrauchet (im Kirchspiel Salzbergen) das Haus Stover die Gerechtigkeit". Desgleichen heißt es dort, daß in Emsbüren nur der Falkenhof zu Rheine berechtigt sei, diese Jagd aber „anjetzo das Haus Stover zur Halbscheid dieses Kerspels, westseits der Embse", ausübe (der Falkenhof, d. i. Morrien, selbst östl.).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kende besondere Hovesaat in Anspruch. Selbe Jagdgerechtigkeit stammte nach der Auskunft, welche der Oberjägermeister von Böselager auf Ersuchen dem Magistrate von Rheine mittheilte, vom Krastenhof zu Bevergern, während der Surenburger Landbesitz im übrigen aus Bauernerben erwachsen, darunter das Suermannserbe (woher der Name Surenburg gebildet), welches vordem zum Langenhof in Rheine gehört, also, da dessen Jagdgerechtsame an die Stadt Rheine käuflich übertragen worden, nicht jagdberechtigt gewesen.

Diese und andere Querelen wollen wir jedoch hier nicht weiter verfolgen; es genüge, die Jagdgerechtsame der Stadt Rheine geschichtlich bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts geleitet zu haben.

2. Die Festung Rheine.

Auf dem Platze, den jetzt die Stadt Rheine einnimmt, erhoben sich im Jahre 838 ländliche Gehöfte, welche eine Bauerschaft, die villa Reni, bildeten, und inmitten derselben stand an der gleichen Stelle, wie heute, nur kleiner als der jetzige erst im 15. Jahrhunderte aufgeführte Bau, die Pfarrkirche [1]). Wie in Münster vor Alters der Domplatz eine eigene Festung bildete, so mochte auch in Rheine die Sicherheit des jungen Gotteshauses es bald erheischen, dasselbe gegen den ersten Ueberfall, wo möglich, zu decken. Hatte man wol aus demselben Grunde die Kirche auf einem hügelartigen Punkte des Ortes angelegt, so umgab man dieselbe daher mit Graben und Mauer. Es ist ungefähr der Ring des jetzigen Kirchhofes, der so abgesperrt wurde.

---

[1]) S. Wilmans: Kaiserurkunden der Prov. Westfalen S. 51 u. f.; Dir. Dr. Grosfeld: Beiträge zur Geschichte der Pfarrei und Stadt Rheine S. 1 u. f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Noch heute ist jene älteste Befestigung deutlich zu erkennen. — Es vergingen dann Jahrhunderte, in denen nach und nach die 1126 [1]) bereits als Dorf bezeichnete Ortschaft sich mehr bevölkerte, die Wohnungen sich dichter zusammenschlossen. Wie für die Kirche selbst vordem, so machte sich auch für die Anwohner derselben in den vielfachen Fehden des Mittelalters das Bedürfniß nach Sicherung von Haus und Habe geltend. Besonders unter Bischof Ludwig II. von Hessen (1310—1357), der in viele Fehden (mit dem Grafen Engelbert von der Mark, dem Grafen Reinald von Geldern, Otto und Klaus von Tekeneburg, Ludolf von Steinfurt u. a.) verwickelt war, scheint die Unsicherheit des Ortes, der, wie er für Münster den wichtigen Verbindungspunkt mit dem Niederstift bildete, so den benachbarten Edlen von Steinfurt und Tecklenburg — diesen zumal, weil sie auch das Emsland (Meppen) zu erwerben trachteten [2]), — als willkommene Beute erschien, so sehr empfunden zu sein von den Ortsbewohnern wie vom Fürsten, daß um jene Zeit die Befestigung des Ortes angeordnet wurde [3]), indem der Bischof späterhin zugleich durch Patent vom 15. August 1327 [4]) der neuen Festung die Rechte einer Stadt verlieh. Das bischöfliche Patent bezeichnet die Festung als oppidum in Rheine per nos inchoatum noviter et fundatum. Der Festungsbau war bereits 1323 bedeutend gefördert, wenn nicht vollendet. In dem am 13. November jenes Jahres mit dem Grafen von der Mark geschlossenen

---

[1]) S. Grosfeld, Beitr. S. 5.

[2]) Vgl. Essellen: Gesch. der Grafschaft Tecklenburg S. 67.

[3]) S. Gesch.-Quellen des Bisth. Münster I. S. 42, wo es von Bischof Ludwig heißt: oppidum Rene firmavit, . . . quod nunquam aliquis suorum predecessorum facere potuit. Vgl. Hobbeling S. 225.

[4]) Abschr. im Bürgerbuch der Stadt Rheine (städt. Arch.), abgedruckt bei Grosfeld, Beitr. S. 68, Orig. im Münsterschen Landesarchiv.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Vergleiche mußte nämlich Bischof Ludwig versprechen, die Befestigung von Rheine zu zerstören [1]). Wenn damals wirklich niedergerissen, waren also nach kaum 4 Jahren die Mauern wiederhergestellt. Den Umfang der damaligen Stadtbefestigung bezeichnet wol die jetzige sogen. Münstermauer und der hinter der Pastorat und dem Gymnasium verlaufende, bei dem Brinkmeyerschen Hause und „Kümpers unter der Linde" in die jetzige Stadt tretende und hinter der Kirche nach dem H. Geist-Platze sich windende Graben, welcher nichts anderes, als der alte Stadtgraben ist. Im Osten nach der Emsseite bildete der Fluß selbst zwar den äußersten natürlichen Graben, doch zog man einen engeren Befestigungsring mit dem Rande des Katthagens und der Butterstraße, an dem der in unsern Tagen zugeschüttete Stadtgraben verlief, um gemeinsam mit dem hinter der Kirche hervorkommenden Graben seinen Abfluß zur Ems zwischen dem K. Timmermannschen Hause und der Wohnung des Gymnasialdirektors zu finden. Die jetzige Münsterstraße theilte die neue Stadt in 2 gleiche Hälften und dem entsprechend zerfiel auch die zum Schutze der Festung wehrpflichtige Bürgerschaft in 2 „Fähndels" [2]) d. i. Fähnlein oder Abtheilungen, das Ems- und Münster-Fähndel. Der alte Dorf-Versammlungsplatz und Gerichtsort, der Tig, wie er 1449, oder Tie, wie er seit dem 16. Jahrhundert in städtischen Urkunden genannt wird, blieb bei der ältesten Befestigung unberücksichtigt; er war wol damals noch nicht genugsam bebaut, so daß man im Drange der Verhältnisse

---

[1]) S. Erhard, Gesch. Münsters S. 152.

[2]) Noch in neueren Stadtrathsprotokollen (vgl. die v. 1800 u. ff. S. 134) findet sich diese Bezeichnung. Die jetzige Bezeichnung „Pfand" ist wol daraus entstanden oder zurückzuführen auf die schon im Mittelhochdeutschen und noch jetzt niederdeutsch übliche Bezeichnung für liegendes Gut im Gegensatz zum baaren Gelde (vgl. mhd. pfant oder pfenninge; nd. uese Pand = unser Grundstück).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den Festungsring im Anschlusse an die Befestigung der Kirche enger zog. Auch der durch die Kirchenbefestigung abgetrennte Theil des Dorfhügels („der Hügel"), der Herforder Fron- oder Falkenhof und die alte zur Emsfurt bei dem jetzt von Herrn Kobe bewohnten Hause [1]) und von da rechts herauf [2]) am St. Antoniusbilde vorbei nach Eschendorf und Bevergern führende Landstraße, die jetzige tiefe Straße, blieben somit draußen liegen.

Das alsbald erwachte Selbstgefühl der nun zum Range von Bürgern erhobenen und besondere Rechte genießenden Bewohner der eigentlichen Stadt sprach sich darin aus, daß sie, wie noch heute hie und da zu hören ist, die Anwohner des Ties Tiebauern schimpften. Diese ihrerseits suchten sich über die dörfischen Verhältnisse, in denen man sie belassen, dadurch emporzuheben und zu trösten, daß sie den Bereich der weiter hinauf (im sogen. Kugeltimpen) [3]) wohnenden ärmeren Familien „dat Duorp" nannten. Auch die nunmehr städtischen Kirchherren ließen es die Tiebewohner fühlen, daß sie draußen lagen. Wenn „zum Kranken" geläutet wurde, war die Zahl der Glockenschläge eine verschiedene bei Kranken in der Stadt und auf'm Tie. Noch jetzt hat sich dieser alte Unterschied nicht verloren. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn selbst in Urkunden aus einer Zeit, wo der Tie in den Festungsgürtel bereits eingefügt war, die alte Auffassung des Ties als eines extra muros liegenden Gebietes noch hervortritt. So heißt es in einem an den Magistrat von Rheine gerichteten amtlichen Schreiben des Drosten Joh. Bevern von Twickel vom 19. Febr. 1673, betreffend einen Streit zwischen Gilden

---

[1]) 1362 war, wie es scheint, dort bereits eine Brücke erbaut. S. Grosfeld Beitr. S. 89.

[2]) Ueberreste des alten Weges fanden sich vor Jahren in den jetzt dort liegenden Gärten.

[3]) Schon 1549 so genannt.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und Gemeinheit über die Zahl der von letzterer bei der Rathswahl zu beanspruchenden Stimmen [1]), daß „vor diesmal aus der Gemeinheit insambt 3, als aus der Stadt 2 und einen uffm Thie, bis fernerem Ihro Hochfürstl. Gnaden gnädigsten Befehl zu Churgenossen zu erwählen zugelassen werden solle". In den Privilegien der Keisebiersscheffer haben wir oben ebenfalls die Bezeichnung des Ties als „außer der Stadt Rheine" liegenden Distriktes gefunden [2]). Ein altes Buch über Ausgaben und Einnahmen der Stadt vom Jahre 1549 [3]) stellt gleichfalls „de Stadtluede" in Gegensatz zu „den Thylueden". Es dürfte nach alledem wol kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Tie erst nach 1327 in den Festungsring und Stadtverband eingereiht ist [4]). Wann die Einfügung erfolgt sei, läßt sich gegenwärtig um so weniger bestimmt angeben, weil, wie oben bemerkt ist, die Auffassung der ursprünglichen Sachlage sich in die Ausdrücke der spätesten Dokumente hineinzieht.

Schon im 14. Jahrhundert traten übrigens bei den vielfachen Kriegsstürmen, welche zumal von Seiten der nach dem Besitze der Stadt trachtenden benachbarten Edlen von Steinfurt und Tecklenburg über Rheine sich entluden, wol mehrfache Aenderungen in der Stadtbefestigung ein. Hatte Bischof Otto III. 1304 in einer Fehde mit dem Grafen von der Mark sich nur dadurch die Neutralität des Grafen Otto von Tekeneburg erkauft, daß er demselben u. a. die Vogtei

---

[1]) Das Schreiben ist mitgetheilt im „Bürgerbuche der Stadt Rheine". (Städt. Arch.).

[2]) Vgl. überhaupt das über die Keisebiersscheffer oben Gesagte.

[3]) Upborynge und uthgyfft von wegen der Stadt van Reyne angaende a° xv' xlix durende beth in den 1° jaere. (Städt. Archiv).

[4]) Die Bezeichnung der Festung Rheine als oppidum in Rheine in der oben genannten bischöfl. Urkunde scheint auf dasselbe hinzudeuten.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

über den Fronenhof im Kirchspiel Rheine überließ [1]), wie durch den Besitz Bevergerns und der Fischerei oberhalb Rheine die Grenzen seiner Herrschaft die Stadt schon vordem berührten, so umklammerte von der anderen Seite Ludolf von Steinfurt durch den Besitz der Schwanenburg an der Ems oberhalb Rheine [2]) die Stadt und bemächtigte sich unter Ludwig II. sogar der Festung, deren Mauern er, wie es scheint, niederreißen ließ, und besaß entweder durch Okkupation der Einkünfte auch von den bischöflichen Höfen daselbst [3]) oder sonstwie durch Kauf dort bedeutende Liegenschaften. Mit Hülfe des Grafen Adolf von der Mark wurde aber Ludolf von Steinfurt 1343 von Bischof Ludwig völlig besiegt und gedemüthigt, Rheine ihm wiederabgenommen, all seine „Herrschaft" dort ihm „abgeschatzt" und die Stadt hernach aufs neue befestigt [4]). Manche Nachtheile, welche

---

[1]) S. Kindlinger Gesch. der teutschen Hörigk. S. 352. Mit Errichtung des Stadtrechts 1327 scheint diese Vogtei des Tecklenburgers aufgehoben zu sein.

[2]) Dieselbe erscheint zuerst 1303 urkundlich als Wohnung der Steinfurter Edlen, welche auch einen Schwan im Wappen führten. S. Genealog. Gesch. der alten Reichsedlen und Dynasten von und zu Steinfurt v. A. Wilkens. Münster 1826, Regensberg. S. 18.

[3]) Außer dem bischöfl. Fronen-, dem später sogen. Amtshofe (jetzt „Sträters auf'm Hof" (= ?) gehörten dahin wol die Höfe der Burgmänner, welche wir später in der Stadt Rheine finden, die bischöfliche oder Herren-Mühle und der Niederhof zu Bentlage, es sei denn, daß ein Theil dieser Besitzungen 1343 erst iure belli von Steinfurt an Münster überging. Der Bentlager Niederhof wurde 1437 (s. Grosf. Beiträge S. 93) vom Bischofe an das Kloster Bentlage verkauft.

[4]) Desse (de biscop) hadde ock groet orleg (Krieg) myt dem heren van Stenvorde, synen sone un heren Giselbert van Bronckhorst myt vele anderen un schattede eme aff all de herschap de he hadde to Reyne un verstuerde em syn sloet to Schwanenborch (dat gelegen is up der Emese by enen dorpe geheiten Mesem) un dede em groten swaren schaden un makede em to male arm als dat kundich ys. Münst.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die weiteren fast unaufhörlichen Fehden des 14. Jahrhunderts der Sicherheit des Eigenthums und der Person brachten, mochten der jungen Stadt durch ihre Gräben und Mauern erspart bleiben; allein, trotzdem die Stadt 1370 mit den übrigen Städten des Stifts, der Ritterschaft und dem Domkapitel zu jenem Bunde zusammentrat, der die Aufrechthaltung des Landfriedens und den Schutz der landständischen Rechte bezweckte, blieb doch die Nachbarschaft des streitlustigen Tecklenburgers, der das feste Bevergern als Ausfallsthor gegen Rheine benutzte, eine andauernde Gefahr, die erst schwand, als 1400 Graf Klaus von Tecklenburg, gleich dem Steinfurter, nach Eroberung der Vesten Bevergern, Lingen und Tecklenburg überwältigt und in einem demüthigenden Frieden zur Herausgabe von Bevergern mit allem Zubehör, zur Entsagung seiner Rechte auf das Kloster Gravenhorst und die Fischerei oberhalb Rheine genöthigt wurde [1]). Erst seitdem Rheine so von der unmittelbaren Nachbarschaft des Tecklenburgers befreit war und in Bevergern, welches Bischof Otto IV. zu einem Prachtschlosse (solemne et regium castrum) ausbauete [2]), eine kräftige Vormauer erhalten hatte, brachen für die Stadt bessere Tage an.

Von Bischof Otto IV., der auch das mehrmals in der traurigen Fehdezeit verpfändete Amt Rheine neuerdings für 1000 Mark einlösete [3]), wird berichtet, das er in den späteren ruhigeren Jahren seiner Regierung mehrere seiner festen Plätze neu oder stärker befestigen ließ [4]). Vielleicht

---

Gesch.-Q. I. S. 128. Vgl. Erhard, Gesch. M. S. 153 u. f. Zu den Steinfurter Besitzungen in der Pfarrei Rheine gehörte u. a. der Bentlager Oberhof.

[1]) S. Niesert Münst. Urk. B. I. 2. S. 328. Kindl. M. B. I. Urk. 25.

[2]) M. Gesch.-Q. I. S. 84.

[3]) M. Gesch.-Q. I. S. 84.

[4]) S. Erhard, Gesch. Münsters. S. 201.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

schreibt sich aus dieser Zeit, die auch den Ausbau des Schlosses Bevergern brachte, die Einfügung des Ties in den städtischen Festungsring, so daß von da ab die sogen. Tiemauer und die hinter dem Falkenhofe nach der Mühle sich hinziehende Mauer (vgl. den beigefügten Festungsplan) nach Nordwesten und Norden die Festung umgränzten. Danach würde jene Einfügung in die Zeit etwa von 1410—1424 fallen. Feststehend ist immerhin nur, daß jene Vereinigung vor 1490 erfolgt ist, in welchem Jahre es urkundlich vom Falkenhofe heißt, daß er „binnen Rene" belegen sei [1]). Um dieselbe Zeit wo im Nordwesten die Festung durch Einfügung des Ties sich vergrößerte, scheint man an der Ostseite der Stadt eine Erweiterung vorgenommen zu haben, indem man die Niederung zwischen der Ems und Stadtmauer am Rande des Katthagens und der Butterstraße, ein wol der Ueberschwemmung durch den Fluß bis dahin ausgesetztes Terrain, das als Viehweide zum Theile benutzt zu sein scheint [2]), in den Bereich der Stadt zog und hart am Flußufer eine starke, theilweise noch jetzt erhaltene Festungsmauer aufführte, wodurch alle Ueberschwemmungen dort ausgeschlossen wurden. Daß die östliche Erweiterung der Festung in jene Zeit fällt, ergibt sich wol aus folgendem. An der dammartig über eine Ueberwölbung des alten Stadtgrabens durch die gedachte Niederung zum Flusse geführten Emsstraße erhoben sich in der Folge auf einer gleichen Ueberwölbung die Gebäulichkeiten des sogen. alten Hospitals zum h. Geiste mit der Kirche zum h. Nikolaus [3]). Die Gründung dieses Hospitals fällt aber in die erste Hälfte des 15.

---

[1]) S. die Urkunde der Herforder Aebtissin Anna von Hondelstein bei Grosfeld, Beitr. S. 104.

[2]) Darauf deutet wenigstens der heute noch erhaltene Name des südlichen Theiles „das Koesfeld".

[3]) Die jetzige Gymnasialkirche und die anstoßenden Gebäude, durch die

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Jahrhunderts — die definitive Stiftung des baulich hergestellten und eingerichteten Spitals datirt vom Jahre 1448 [1]) — und 1484 wurde bereits das später sogen. neue Hospital auf altstädtischem Boden durch Johann von Grüter testamentarisch gestiftet [2]). Die Privathäuser, welche sich über dem alten Stadtgraben an der Ostseite des Katthagens und der Butterstraße späterhin erhoben, scheinen sich im Laufe der Zeit an jene erste Gründung auf dem neuen Terrain angereiht zu haben. 1569 findet sich in dem städtischen Lohnherrenregister der Verkauf mehrerer Hausplätze „up dem stades graven" erwähnt [3]). Von dem noch freien Gebiete zwischen Graben und Ems richtete man später, als der dichteren Bevölkerung der Stadt entsprechend der Friedhof bei der Pfarrkirche zur Bestattung der Todten nicht mehr ausreichte, einen Theil, nämlich den heutigen H. Geist-Platz zu einem Begräbnißplatze ein (1625) [4]).

Beschießung der Stadt im J. 1647 in Asche gesunken und seitdem nothdürftig wiederhergestellt.

[1]) Die Stiftungsurkunde befindet sich im städt. Archiv.

[2]) S. Grosfeld Beitr. S. 7. Die Stiftung durch die Grüterschen Erben, (Originalurkunde im städt. Archiv) erfolgte 1487.

[3]) Es heißt da u. a.: De borgemester Hinrik Keller twe huesstedden gekofft . . . (82 Thlr.), Jörgen Bramhoff oeck by dem borgemester ein huesstedde gekoefft up dem stades graven van borgemester unde raet sampt gilden unde gemeinheit (43 Thlr.), Lobbert van Aestrup dem selven gelyken eyn huesstedde gekofft up dem selven graven . . . (49 Thlr.).

[4]) Am 17. Aug. jenes Jahres, einem Sonn- und Kirmeßtage, wurde der Kirchhof „zum alten h. Geist" vom Weihbischofe von Münster feierlich eingeweiht. S. das protoc. eines ehrbaren Raths dero Stadt Rhene v. J. 1623 u. ff. Hart an der die Ems begränzenden alten Stadtmauer im Osten des H. Geist-Platzes fand man jüngst bei einem Neubau im Boden mehrere nahe zusammengebettete Gerippe, so daß es scheint, als hätten sich die Beerdigungen noch über die Grenzen des heutigen freien Platzes ausgedehnt. Möglich, daß Dissidenten (oder Juden?) abgesondert dort bestattet wurden, wie

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Seit Einfügung des Ties in die Stadtbefestigung bildeten die Tiebürger das dritte städtische Fähndel. Zu wichtigeren Berathungen städtischer Angelegenheiten aber entsandten sie die gleiche Anzahl von Gemeinheitsvorstehern, wie die gesammte Altstadt, (nämlich 2) aufs Rathhaus. — Das im Osten längs der Ems zur Stadt gezogene Terrain dagegen wurde, bis an den zur Ems laufenden Abfluß des alten Stadtgrabens im Norden, natürlich zum Emsviertel geschlagen.

Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts wurde an der Verstärkung und Erweiterung der Festung rüstig weiter gearbeitet. Man befestigte besonders die Thore, führte Festungsthürme auf, zog einen Wall und zweiten Graben um die Stadt und schob die Befestigung vor durch Anlage von Außenwerken. Es war dies um so nothwendiger, als die benachbarten Edlen, zumal die Steinfurter, deren Macht sich wieder gehoben hatte, auf eine Gelegenheit zu lauern schienen, Rheine zu überfallen, wie denn in der Simon und Judä-Nacht des Jahres 1457 den Edlen von Bentheim und Gemen die Ueberrumpelung der Festung wirklich gelang [1]).

Für den Bau kam es der Bürgerschaft sehr zu Statten, daß die Umgebung der Stadt eine reiche Ausbeute an Kalksteinen bot. Nach Ausweis noch erhaltener Bücher über Ausgaben und Einnahmen der Stadt von 1449—1453,

---

solches z. B. in Paderborn 1612 den Protestanten gegenüber verfügt wurde. Vgl. v. Löher, Gesch. des Kampfes um Paderborn 1597—1604 S. 312.

[1]) M. G.-Q. I. S. 237 u. 317. Erst im folgenden J. wurden nach Zahlung von 2000 Gulden die gefangen gehaltenen Bürgermeister und Bürger freigelassen und die Stadt an Münster zurückgegeben. S. die Urk. darüber bei Grosf. Beitr. S. 68 und ff. Auch einzelne Bürgerhäuser hatten bei dieser Eroberung Plünderungen erfahren. Habsucht scheint es auch gewesen zu sein, welche die gütliche Rückgabe des Platzes veranlaßte. Noch 1470 war die Kontribution von

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

1549, 1569, 1571 u. 1575 [1]) trieb die Stadt auf öffentliche Rechnung im 15. und 16. Jahrh. ein lebhaftes Geschäft in selbstproduzirtem Kalk und Ziegelsteinen; sie hielt einen Ziegelmeister nebst einer Anzahl von Knechten und Arbeitern, deren Löhnung nach alter Sitte meist in Naturalien erfolgte (Roggen und dergl., an Festen, bes. zu Fastnacht, ein Quantum Bier oder ein Trinkgeld) [2]); am Waldhügel brach man den Kalkstein und ebendort dampften die städtischen Kalköfen [3]). Alles das kam auch dem Festungsbau damals zu Gute. Doch fehlte es in der Nähe der Stadt an Bruchsteinen für den Bau. Solche ausreichend zu beschaffen, wandte die Stadtbehörde sich 1444 an den dama-

der Stadt nicht abgetragen; zur Aufbringung der jährlich zu zahlenden Zinsen, 100 Rheineschen Goldgulden, schrieb die Stadt damals eine Accise aus. (S. den Entwurf der Accisetaxe von 1470 im städt. Archiv).

[1]) Im städt. Archiv.

[2]) 1450 findet sich notirt: ein half lamm den tegelmester up guden mandach = 7 deut.

[3]) Die Spuren der damaligen Thätigkeit sind am Waldhügel noch heute nicht verwischt. (Den Kalk verkaufte man 1449 die Tonne zu 2 Schillingen, den Scheffel zu 3 Pf., 1000 Ziegelsteine zu 25 Schill., dagegen betrug der tägliche Lohn eines Arbeiters damals nur 8 resp. 13—15 Pf., ein Pfund Butter kostete 4 Pf., ein Pfund Oel 6 Pf., 1 Fuder Holz 2 Schill., 1 Tonne Bier 9—10 Schill., 1 Kanne Bier 3 Pf., ein Scheffel Roggen 9 Pfennige. 1569 hatte sich Alles bereits erheblich vertheuert: 1 Tonne Kalk kostete 7 Schill., dagegen ein Pfd. Butter 20 oder 21 Pf., eine Tonne Bier 25 Schill., und der Arbeiter erhielt 3, bei schwerer Arbeit 4 Schill. täglich. 1631 erhielt der Arbeiter, (Maurer-, Zimmergeselle) ohne Kost 7 Schill., bei Kost und Bier 2 Schill. 6 dt., der Meister entsprechend 7 Schill. 6 dt., oder 3 Schill. Die Bentlager Mönche waren beim damaligen Bau ihres Klosters fleißige Abnehmer der Stadt. Trotz der Bedürfnisse für den Festungsbau und den damaligen Bau der Pfarrkirche konnte auch sonst an eine Reihe von Privaten Kalk u. s. w. damals der Stadt käuflich abgelassen werden — ein Beleg für den umfangreichen Betrieb in Produzirung dieser Artikel.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ligen Amtsdrosten Rolf von Münster mit dem Ansuchen, am Huckesberge bei Bevergern einen Steinbruch für die Bedürfnisse der Festung anlegen zu dürfen. Dieser Bitte wurde willfahrt. Die darüber ausgestellte Urkunde [1]) lautet:

Ick Roleff van Münster droste ton Bevergerne unde Rene van bevell des hochwerdigen hoichvermögenden fürsten unde hern heren Frans van gots genaden bisschop tho Münster unde Ossenbrügge administrator tho Minden mynes genedigen fürsten unde hern do kundt bekenne unde betüge, dat ick van ampt wegen gegünnt hebbe der stadt Rene eyne steinkulen up den Huckesberge to blouten unde to rümen unde daer uth to brecken to behoeff erer stadt müren poerten unde anderswaer zee des tdone helen, so dat daerto ghyner tidt anders we zall uth brecken odder brecken laten, ampt halven off anders, dat ick Roleff van Münster amptman vorgenannt so vorwilget unde vorgünt hebbe, tot der stadt vestinge, sunder argelist, oerkunde der waerheit hebbe ick myn angeboren zegell under an dessen breff gehangen, in deme jaer unses heren do men screff dusent feerhundert feer unde vertich up den sundach Judica.

Diese Erlaubniß wird zu einer regen Thätigkeit im Festungsbau ermuntert haben. Die städtischen Lohnherrnrechnungen der Jahre 1449—1453 melden wiederholt von Arbeiten an der Mauer, von Anfuhr von Holz „up den graven" und von Steinen, von Beschäftigung von Zimmerleuten „up den graven" und eines Mauermeisters „an de slüsen", von Erdarbeiten am Graben u. s. w.; Holzschneider sägten eichene Bohlen für das Münsterthor; dasselbe wurde von Dachdeckern gedeckt, mit eisernen Hängseln und 400 Eisennägeln beschlagen; Emsthor und Emsbrücke wurden ausgebessert u. s. w. [2]). Doch nahm

[1]) Pergament mit anhangendem Siegel (städt. Archiv).

[2]) Auch ist eine Ausgabe erwähnt, „do men erst dat Berchfrede

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die damals (1450—1457) das Stift Münster tief aufregende Fehde zwischen den Parteien der Gegenbischöfe Erich von Hoya und Walrav von Mörs (die sogen. Stiftsfehde) die Aufmerksamkeit und Mittel der Stadt bald anderweitig so in Anspruch, daß der Bau zeitweilig auf das Nothwendigste beschränkt wurde. Erich von Hoya fand sich bereits 1450 in Rheine ein [1]), nachdem sein Bruder, Graf Johann, kurz vorher, wie es scheint, zu seinen Gunsten der Festung sich bemächtigt hatte [2]). Die Stadt wurde alsbald genöthigt, Heerfolge zu leisten [3]) und betheiligte sich durch eine von ihr ausgerüstete und unterhaltene Söldnertruppe an der Belagerung der Walrav fast einzig von festen Plätzen noch verbliebenen Veste Ahaus [4]). Rheine selbst bildete dann bis

---

tymerde". Die Arbeiter erhielten Kost von der Stadt und Zehrung auch für die einfallenden Festtage („hillige dage").

[1]) Das Lohnherrnbuch meldet: Item gegeven 18 dt. vor brot to J. Ofken (eines Rathsherren) (Hause) do wy bischop Erken to ghaste hadden. — Item (ut) gedan 2 mark vor wyn to Stenforde, de wort gedrunken to Joh. Ocken hus do wy bischop Erken to gaste hadden.

[2]) S. Erhard Gesch. M. S. 239. Vgl. M. G.-Q. I. S. 259 u. 279.

[3]) Das Lohnherrenbuch führt zum J. 1451 an: Joh. Ocke und Grevensten (2 Rathsherren) leghen myt den heer to Billerbecke . . . se quamen weder . . . wy togen ut to Schopynge . . . ick un Ghise togen vor dat Ahus . . . J. Ocke und Grevensten leghen mit den heyr to Billerbecke . . . wy leghen to Schopinghe.

[4]) Das Lohnherrnbuch bekundet, wie drückend die Fehde für das Münsterland überhaupt gewesen sein mag. Darum mögen die Angaben desselben theilweise hier eine Stelle finden, zumal sie die damaligen Verhältnisse so klar wiederspiegeln. Es heißt da zum J. 1451: utgegeven 7½ schill. vor roghen de quam vor dat Ahus; item 3 tunne beers (30 schill.) do ick u. Ghise weren vor den Ahus; item 1 tunne J. van Mesem (auch ein Rathsherr) vor den Ahus gedrunken — 9 schill.; item 3 tunne do men sande J. Ocken und Grevensten vor dat Ahus — 30 schill.; item gegeven 12 dt. to wynkope den söldenern de wy sanden vor dat Ahus; item gegeven 1 mark vor beer do wy toghen to Langhenhorst; item gedan Langen Lüdeke 7 schill. do se weren to Langhenhorst; Item ick hebbe gegeven 18 schill.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zur Schlacht bei Varlar (1454) ein großes Heerlager der Münsterschen [1]). Und kaum war die Gewaltherrschaft Johanns von Hoya beseitigt, als der oben bereits erwähnte Ueberfall Rheines durch die Edlen von Bentheim und Gemen erfolgte, welche vom 29. Oct. 1457 bis zum 3. Mai 1458 die Stadt aussogen und besetzt hielten. Wenn wir erwägen, wie sehr alle diese Verhältnisse die Finanzen der Stadt zurück bringen mußten [2]), und den Umstand hinzu nehmen, daß um jene Zeit bis gegen 1520 der Bau der Pfarrkirche die Mittel der Stadt so in Anspruch nahm, daß Abgesandte derselben weit und breit zur Sammlung von milden Gaben für den Kirchenbau herumgesandt wurden [3]), nicht zu ver-

---

vor 2 tunne beers de de söldeners mede nemen do se erst toghen up dat blockhus vor den Ahus, Item ick deide em (Plural!) mede 5 schill. to terryngbe. Item gedan 10 schill. vor boteren de se ock kregen. Item 1 schepel rogen vor 10 dt. Item Werniken Edink 10 dt. vor 1 scepel rogen. Item gedan Ghisen 10 dt. vor 1 schepel roghen. Item 10 schill. van den Ahus. Item 19 sch. vor 2 tunne beers de dar quemen vor dat Ahus. Item gedan 3 dt. unde eyne halve mark vor speck . . . 4 sch. vor brot . . . 11 dt. vor solt . . . 3 dt. und ½ mark vor kese . . . 3 dt. ½ mark vor boteren . . . 3 sch. vor brot dat quam vor dat Ahus . . . 3 dt. myn dan 4 sch. vor boteren de quam vor dat Ahus . . . 4 sch. vor kese . . . 9 sch. vor beer u. s. w. Die größten Ausgaben folgen dann noch am Schlusse; es sind die Ausgaben an Sold für die Truppen: 10 sch. van soldie, 23 sch. van soldie, 18 sch. van soldie vor den Ahus und so geht das weiter. 1452 setzten sich die Leistungen fort: Es heißt da: Item gegeven 8 sch. vor boteren de quam vor dat Ahus . . . 12 dt. vor 2 scho unssen knapen . . . 1 tunne beers de drunken wort vor Dülmen — 10 sch. . . . 18 dt. vor 1 tunne de vorloren wort vor den Ahus . . . 10 sch. vor 1 tunne de dar quam vor den Hersevort . . . 3 sch. vor solt u. s. w. Schließlich: Item utgedan 4 sch. do de schepene over rekenden wat em (Plural, wie oben!) desse fehde kostet hadde.

[1]) M. G.-Q. I. S. 259. Vgl. Bd. 16 dieser Zeitschr. S. 157 Anm.

[2]) Vgl. oben S. 115 Anm. 1.

[3]) S. Grosf. Beitr. S. 20 u. ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gessen ferner der Thatsache, daß 1493 die Stadt durch Edzard Grafen von Ostfriesland eine Verheerung erlitt [1]), dann wird beim Mangel von betreffenden Quellenangaben aus jener Zeit der Schluß gestattet sein, daß der Festungsbau bis zum Ende des 15. Jahrhunderts wenig nachhaltig gefördert worden ist.

Der Außenwerke der Festung geschieht thatsächlich auch erst im 16. Jahrhundert Erwähnung. Ob der zweite Graben, der die Stadt später umzog, auch erst damals ausgeworfen ist, läßt sich nicht feststellen; zu schließen scheint es daraus, daß noch 1549 und 1569 stets nur von dem Graben allgemein, nicht von zweien, dem inneren oder äußeren, Rede ist, während 1593 de grote Mönstergraven genannt wird. Dem Lohnherrenregister des Jahres 1549 zufolge wurden in jenem Jahre „ryen unde stakette up den graven vor der thyporten na der möllen daele (nach der Mühle herunter)" gesetzt, „die poppeln unde eischen up den graven buten der Mönsterporten afgehauen" und der Stadtgraben „tüschen der Beverens porten un Joh. van Beverens huse gereinigt". Zwanzig Jahre später finden wir, ähnlich wie in Münster [2]), Alles in reger Thätigkeit beim Baue regelrechter Außenwerke. Die Städter und die Bauern aus „Wadelhem, Verenrodde [3]), Rodde, Eschendorpe, Höne und Mesem" wurden im Juni 1569 mit einer Anzahl Gespanne an verschiedenen Tagen nach dem Huckesberge kom-

---

[1]) Erh. G. M. S. 266. O. Klopp, Gesch. Ostfriesl. S. 249 erwähnt dieser Thatsache nicht.

[2]) Vgl. E. v. Schaumburg, Major im Generalstabe: Zur Geschichte der Befestigung der Stadt Münster im 16. Bde dieser Zeitschr. S. 167.

[3]) Zu unterscheiden von Varenrodde bei Plantlünne. Der Sinn der Bezeichnung ergibt sich aus einem amtlichen Schriftstücke (Jagdsache betreffend) von 1659, wo es heißt: im vehren (d. i. fernen, weiter ab von der Stadt liegenden) und nahen Rodde (letzteres kurz Rodde genannt).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

mandirt, um von dort Steine anzufahren für den Bau [1]). — Damals scheint den von Albrecht Dürer aufgestellten Befestigungsgrundsätzen entsprechend das sogen. Rundeil, ein halbkreisförmiger Vorsprung der Umwallung zur Flankenvertheidigung, im Norden der Stadt gebaut zu sein [2]). Es heißt nämlich im Lohnherrenbuche jenes Jahres: Item in de weke na sacramenti Smeis Johan der stat gebroken vulsteine, by dem rundeile nemplick 6 dage . . . Item mester Herman weder to winkoepe gegeven 6 sch. dat he dat werk by der möllen weder bestaen solde. Item mester Herman dat werk by der möllen weder angefangen unde gearbeidet 14 dage als de 3. u. 4. weke na trinitatis u. s. w. (Als Baustellen werden unterschieden „by der möllen, by dem rundeile und up dem Mönstergraven". Danach scheint an der Mühle eine besondere Befestigung aufgeführt zu sein). Weiter heißt es: Mester Dirik de walmester gearbeidet 3 fulle wecke . . . Item ein deel planken bruket an dat rundeile. Selbst im Winter wurde „an dem rundeile gearbeitet unde dar stütten vor gesath" [3]). Man arbeitete übrigens mehrere Jahre hindurch damals an den Werken. 1571 fin-

---

[1]) Das Lohnherrenbuch jenes Jahres besagt z. B.: Up dach Petri unde Pauli de Mesemschen spannen to samen gehath, welk der stath itlick ein foer steines van dem Huckesberge gefort, noch 7 borers (Steinbrecher) darhen gehath nemplick over de 40 personen, se gedruncken 1 tunne beers 17 touten 1 quarte de tunne 25 schill. noch em laten halen vor 14 sch. 3 dt. schanebrot. Noch 16 punt keises dat punt 6 dt., noch 8 punt botteren dat punt 21 dt., facit — 5 m. 10 sch. 11 dt.

[2]) Die Stelle desselben nehmen gegenwärtig die Gärten hinter dem Falkenhofe nach dem Friedhofe zu ein. Reste des Mauerwerks befinden sich dort noch im Boden, wie sich nach Mittheilung des H. Justizraths Weddige beim Tiefergraben dort gelegentlich herausgestellt hat.

[3]) Dasselbe Buch erwähnt die Anpflanzung von jungen Eschen an der Ems und dem Münstergraben und Arbeiten am „Tiegraven vor der Tieporten".

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

det sich im Lohnherrnregister angemerkt: Up avent ascensionis domini mester Dirick de walmester weder an dem rundeile gearbeitet unde dat erdrike weder up gesat. Auch Maurer arbeiteten am Rundeile; an dem Münsterthore wurde ein Stakett, auf dem Graben Pallisaden errichtet u. s. w. Es werden die Böschungen des Walles mit starken Bekleidungsmauern versehen sein, von denen die äußere im Rundeil über den Wallgang hinausragte und als Brustwehr diente; der äußere Graben wird sodann der neuen Form entsprechend erweitert und mit Staketen und zum Theile auch mit einer dichten Dornhecke versehen sein [1]). Eines Walles vor dem Emsthore neben der Ems erwähnt das Lohnherrnbuch vom Jahre 1575. Ein Theil des Wallgrundes wurde damals von der Stadt verkauft. Auch einen Theil der inneren Brustwehr am linken Emsufer überließ die Stadt um jene Zeit „zu mehrer Verbesserung unser Veste" dem Drosten Herm. von Velen zu einem Hausplatze, dessen beide Seiten bereits ebenfalls Wohnhäuser einnahmen, ein Zeichen, daß man nach Osten sich durch den Fluß für genug gedeckt hielt. Dagegen beantragte die Stadt 1575 bei der Regierung, ihr eine dem Stift Münster zugehörige „Greffte, die Goeßen Dyk genannt, für der Münsterpforten daselbst zu Rheine nach dem Thye gelegen, zu mehrerer der Stadt Bevestung" zu überlassen, was die Regierung in Erwägung zu ziehen versprach [2]). In der nächstfolgenden Zeit scheint der Bau fast ganz geruht zu haben; die Angaben über Auslagen für den Bau sind sehr spärlich. Die Anstellung eines Wächters für die Nachtwache auf dem Kirchthurme, der als Wartthurm diente, deutet dagegen auf die unruhigen damaligen Zeiten. Hatte nämlich schon 1538 in der Fehde, welche die verbündeten Grafen von Oldenburg und Tecklen-

---

[1]) S. E. v. Schaumburg a. a. O. S. 168 u. f.

[2]) Antwort der Rechenkammer v. 22. Januar 1575 im städt. Archiv.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

burg gegen den Bischof von Münster führten, die Veste Rheine, welche der Feind eben nach der Einnahme von Meppen und Haselünne berennen wollte, ihre Rettung nur dem raschen Zuzuge des bischöflichen Kriegsvolkes verdankt [1]), so war bei den fortgesetzten Plünderungszügen, welche Holländer und Spanier von 1586—1605 in das Münsterland unternahmen, gerade Rheine ein stets bedrohter Punkt. So suchten z. B. 1589 die Spanier von Lingen aus die Stadt zu überraschen. Gegen 400 Mann von dem zu Lingen liegenden Regimente des Obersten Verdugo rückten am 7. Oktober jenes Jahres heimlich gegen Rheine. Während die Rotte mit ihrer rothen Fahne in der Morgendämmerung nahe vor der Veste hinter einem Gehölze Halt machte, ritten 15 Mann von derselben ans Thor heran, um beim Oeffnen des Thores in der Morgenfrühe die Wache, wo möglich, zu überraschen und so auch den übrigen das Eindringen zu ermöglichen. Die Bürger hatten aber Tags vorher Wind von dem beabsichtigten Handstreiche bekommen. Die Thorwache öffnete daher an jenem Morgen vorsichtiger Weise nur eins der Thore für Fußgänger, nicht zugleich das Wagenthor, und 5 Bürger von der Wache traten behutsam spähend ins freie. Als sie die Reiter gewahrten, eilten sie spornstreichs nach der Stadt zurück und brachten dort alles in Alarm. So mißlang der Anschlag der Spanier für dieses Mal. In ihrem Unmuthe schossen sie 5 Bürger von Rheine nieder, die ihnen draußen zu Gesichte kamen, brannten vor der Stadt 2 Häuser nieder, führten Habe und Vieh, soviel sie draußen fanden, mit sich fort und gingen wieder zurück nach Lingen, nicht ohne unterwegs Hopsten und Emsbüren ausgeplündert, 50 Häuser dort in Brand gesteckt und den armen Bewohnern eine Brandschatzungssumme von 1400 Thalern auferlegt zu haben [2]). Wiederum wurde Rheine

[1]) Münst. G.-Q. I. S. 339. Vgl. Hobbeling S. 185, 187 u. 202.

[2]) M. G.-Q. III. S. 107 u. f. Vgl. S. 334 (wo es in der Anm. 1

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

am 8. April 1590 von einer streifenden Rotte (12 Fähnlein Knechte) des spanischen Kapitäns Emanuel de Vega berührt, welche am 31. März auch Neuenkirchen und Wettringen heimgesucht hatte. Die armen Bauern waren der Habsucht und Rohheit derselben wehrlos preisgegeben; die Bürger von Rheine aber blieben Dank ihrer Wälle und Mauern verschont [1]). Das scheint die Bürger zu neuer Thätigkeit, ihre Werke in vertheidigungsfähigem Zustande zu halten, angespornt zu haben. Mit Bewilligung des Statthalters des Stifts Münster d. d. 17. Sept. 1592 [2]) wurde eine Brustwehr zwischen Tie- und Münsterwall angelegt. So blieb denn die Stadt auch am 31. Mai 1594 unbehelligt, wo die Umgegend von den Spaniern wieder heimgesucht und Kloster Bentlage sammt den Nachbardörfern von den-

---

statt: 1587. Zu Röchell p. 97 heißen muß: 1589. Zu Röchell p. 107). Vgl. Hobbel. S. 362. In einem Rezeß zwischen von Morrien und der Stadt Rheine vom 20. Febr. 1592 (Orig. im städt. Archiv) heißt es, daß „von wegen itz währenden ungetreuwen Kriegsläuffe und gefährlicher Anschläge, auch daneben ankommender underscheidlicher Verwarnungen, insonderheit aber, dieweil kurz dabevor fünf ihrer Mitbürger an der Bandtwischen (Bannewiese) fast nahe vor der Stadt von etzlichen Koningschen (königlichen) Reutern erraschet und umgebracht worden, und damit ihre Tag- und Nachtwacht hinfürder desto baß von sich umsehen und das Feld genauwer in Augenschein haben möchten, etztiche Rottmeister und Bürger ausgeschicket seien, in der Kuhstiege aus der Typforten gelegen, welche vorhin, Zeit des geliebten Friedens, dermaßen finster und häufig von . . Weiden . . bepflanzet gewesen, daß darunter kein geringer Haufen Kriegsvolks sich verbergen können, itzgemeldte Weidenstämme abzuhauwen . . . Die M. G.-Q. a. a. O. führen an, daß 4 Bürger erschossen seien.

[1]) M. G.-Q. III. S. 113. Ebenso ging es bei einem neuen Einfalle jenes Spaniers am 27. April 1590.

[2]) Städt. Archiv Nr. 86. Dagegen wurde in dem eben (Anm. 2) genannten Vergleiche mit von Morrien zugestanden, daß das Berchfrede (Wachthaus auf der Stadtmauer), welches dem v. Morrien eine lästige Nachbarschaft war, ersten Tages abgebrochen werden solle.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

selben rein ausgeplündert wurde [1]). Als aber 1598 eine große spanische Truppe vom Niederrhein her in das Münsterland einbrach, ereilte mit Bocholt, Vreden, Ahaus u. s. w. auch Rheine das Geschick; es fiel im December jenes Jahres ohne besonderen Widerstand den Spaniern in die Hände und mußte eine drückende Besatzung aufnehmen. Bis Ostern 1599 seufzte die Stadt unter den Erpressungen und Gewaltthätigkeiten der Spanier, die „wie Schelme, Diebe und Verräther" dort hauseten [2]). Ein erneuerter strenger Befehl des Kaisers veranlaßte schließlich deren Abzug.

Was das 16. Jahrhundert somit bekundet, das zeigt sich auch im 17. Jahrhundert: Boten Wälle und Mauern Rheines den Einwohnern auch gegen Ueberraschung und Ueberrumpelung durch kleinere Scharen von Räubern und Streifzüglern volle Sicherheit, so war die Festung trotz ihrer Außenwerke und ihres doppelten Grabens doch, wie die meisten andern kleinen Vesten des Münsterlandes, dem ernsteren Angriffe einer größeren Truppe nicht gewachsen. Wie 1623 die Festung Ahlen von den Truppen des Grafen von Anholt schon nach eintägigem heftigem Bombardement genommen wurde, so fiel auch Rheine in jenem Jahre den Anholtern, denen spanische Truppen aus Lingen, Oldenzaal und Grol Beistand leisteten, bald in die Hände; mehrere

---

[1]) M. G.-O. III. S. 124.

[2]) M. G.-O. III. S. 130 u. f. u. 135 u. ff. Manche verließen, der Tyrannei der Fremden zu entgehen, die Stadt und gaben Haus und Hof ganz dem Kriegsvolke preis. Solche leerstehende Häuser wurden dann von den Soldaten niedergerissen und das Holz zu Wachtfeuern gebraucht. Wo sonst kein Holz war, nahm man die Bretter vom Boden, um die Wachtfeuer zu unterhalten, an denen die besten Rinder und Schweine der Bürger und Bauern gebraten wurden. Die Armuth war bald grenzenlos, das Volk wüthend über die Schutzlosigkeit des Landes und die Unthätigkeit der Landesvertheidiger. (Ebendaselbst).

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Tage von beiden Seiten der Ems her heftig beschossen, kapitulirte es, nachdem die Belagerer 145 Schüsse aus halben Karthaunen hineingesandt hatten [1]). Aehnlich erging es ihr 1633 bei dem Angriffe des Landgrafen Wilhelm von Hessen. Es fragte sich somit unter diesen Umständen, ob bei den hohen Ausgaben, welche die zeitgemäße Erweiterung und Instandhaltung der Festung der Bürgerschaft verursachten, bei dem mühsamen Rott- und Wachdienst der Eingesessenen, dem Drucke der Einquartierung fürstlichen und fremden Kriegsvolks und allen Leiden des Festungslebens, wie solche besonders der 30jährige Krieg hervortreten ließ, die Befestigung der Stadt für diese selbst noch als eine Wohlthat und für den Landesherrn als eine Sache der Zweckmäßigkeit fernerhin gelten konnte. Zumal als der 30jährige Krieg 1647 seine vollen Verheerungen über die arme Stadt ergoß, indem durch ein zweimaliges Bombardement der Schweden 365 Häuser und die Nikolaikirche in Trümmer sanken [2]), mochte diese Frage zu einer brennenden sich gestalten. Ausgaben, wie vordem, für die Zwecke der Festung zu machen, war die Stadt auch bei den enormen Kosten, welche der 30jährige Krieg ihr verursacht hatte (c. 645,623 Thlr.), nicht mehr im Stande. Kaum daß die zumeist aus Handwerkern bestehende und 2000 Köpfe damals nicht bedeutend übersteigende Bevölkerung, welche schon vordem nicht in glänzenden Verhältnissen sich befunden [3]), ihre niedergebrannten

---

[1]) M. G.-Q. III. S. 249. Der Recessus destitutorius des Fürstbischofs Ferdinand v. J. 1627 bezeichnet die Festungswerke als verfallen.

[2]) S. das Protokollum eines ehrbaren Raths dero Stadt Rhene vom J. 1625 und ff. Blatt 155.

[3]) Schon 1635, in den Verhandlungen wegen Aufnahme der Franziskaner in die Stadt nennen Bürgermeister und Rath Rheine ein „ruinirtes und über die Maßen in Schulden vertieftes Städtlein", dessen „gemeine" Bürgerschaft mehrentheils schlechte (schlichte) Handwerksleute seien. S. das genannte Protokollum S. 73. Vgl. auch oben

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Wohnungen zur Noth aus dem Schutte wiederaufzurichten in der Lage war [1]). Lagen doch 1668 noch an 100 Hausplätze wüst da [2]). Auf Zuzug neuer Bürger aber war auf Jahrzehnte hin nicht zu rechnen [3]). So mochte es den Bür-

---

S. 88 Anm. 2. Dagegen konnte noch 1623 die Stadt (in der Gegenremonstration gegen die befohlene Aufnahme des Anholtschen Kriegsvolks) auf ihren lebhaften Handel mit Holland hinweisen, der die strengste Wahrung der Neutralität für sie zu einer Lebensfrage mache.

[1]) Viele der damaligen Nothbauten sind an der daran angebrachten Jahreszahl (1647—1649) noch heute kenntlich und bei ihrem primitiven Charakter noch jetzt redende Zeugen der damaligen Verhältnisse. (Zum Jahre 1648 meldet auch das Keisebiersbuch, daß am Dienstag nach Dreifaltigkeit, „weilen die meisten von den Bürgern auf verschiedene Hausböhrungen gebetten gewesen, weinig der Gesellschaft haben beiwohnen können)".

[2]) Am 21. Okt. 1668 richtete die Stadt eine Bittschrift an die Regierung, worin sie um Ermäßigung der Monatsschatzung bat. „Sie habe wegen der an 100 wüst liegenden Hausplätze nicht das Geringste an Beisteuer erhalten. Den andern Bürgern, die durch Aufbau ihrer Häuser sich in Schulden vertieft, sei es unmöglich, für sich und die wüsten Plätze die Schatzung zu bezahlen und sich und die Ihrigen schlechter Nahrung halber zu verpflegen". Das Konzept (desgl. im städt. Archiv) fügt bei, „die Nahrung sei so schlecht, daß die Wandmacher, worin diese Gemeinheit meist bestehet, nicht zu arbeiten haben und, wie sie schon ein Laken (ein Stück Wand, Tuch) fertig, dafür kein Panngeld bekommen können". In einem Briefe an den Junker von Stael vom 21. Okt. 1653 (städt. Archiv) führen Bürgermeister und Rath an, „die Stadt seie durch den hochschädlichen Krieg und schwere Einquartierung, Contributiones und Auflagen in solche übermäßige Schulden vertieft und durch den weltkundigen ihr zugefügten Brand in solchen Abgang und Verderb kommen, daß sie und ihre Nachkömmlinge es nimmermehr verwinden würden, noch ihre Creditoren kontentiren könnten".

[3]) „Dero Statt Rhene Bürgerbuch" meldet, daß 1645 und 1647 kein einziger Bürger neu aufgenommen sei, 1648 und die folgenden Jahre wenige, 1654 aber, „weilen gahr wenig junge Bürger sich angeben, die Aufnahme ob paucitatem ad sequentem annum ist differirt worden". Umgekehrt war es vor dem Kriege. War 1615 der Lan-

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gern erwünscht sein, daß Christoph Bernhard von Galen d. d. Coesfeld 18. Juli 1658 den Befehl erließ, die Außenwerke der Festung Rheine zu schleifen [1]).

Als jener kriegerische Fürst aber nach Beseitigung aller inneren Schwierigkeiten in seinem Lande zur Ausführung seiner auf Erweiterung der Münsterschen Herrschaft zielenden Pläne schritt und die kriegerischen Verwicklungen mit Holland begannen, scheint er auf Rheine als passende Vormauer gegen Norden wiederum sein Augenmerk gerichtet zu haben. Seine Grabschrift [2]) rühmt nämlich von ihm: Rhenam munivit. Worin die damals angelegten Befestigungen bestanden, ob die Außenwerke erneuert, ob neue Außenwerke aufgeführt, oder bloß die Ringmauern verstärkt wurden, ist nicht ersichtlich. Vielleicht war alles zusammen der Fall. Von besonderen Verhältnissen, die Festung betreffend, erfahren wir aus jener Zeit folgendes: Während des 30jährigen Krieges waren sowohl seitens der Hessen, welche vom 4. Sept. 1633 bis 25. Januar 1635 die Stadt besetzt hielten, wie auch von der kaiserlichen Generalität Arbeiten an den Werken ausgeführt. Unter anderm war das in unmittelbarer Nähe der Stadt belegene, dem Freiherrn von Stael gehörige Dutums-Erbe damals unter Abhauung des Holzes, Wegräumung der Häuser und Abgrabung des Landes theils zur Aufwerfung von Contreeskarpen benutzt, theils „zum Bollwerk oder Rondeil, wie auch zur Stadtgräfte und Fischerei gebraucht", mit Pallisaden rings besetzt und der Festung dauernd einverleibt. Freiherr Eberh. Wilh. v. Stael

genhof von der Stadt angekauft, so war derselbe 1619, wie von Morrien und Genossen in ihrer Duplik, die Jagdgerechtigkeit betreffend, (s. ob.) bemerken, bereits „mit 16 und mehr Häusern bezimmert", die von Handwerkern bewohnt wurden. (Vgl. die Eingabe der Junker vom 3. Nov. 1682).

[1]) Orig. im städt. Archiv, Nr. 87.

[2]) M. G.-Q. III. S. 266. Vgl. Hobbel. S. 242.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu Suthausen klagte 1653 auf Restitution, erklärte sich aber im Juni 1658 nach mehrfachen Bitten der Stadt, er möge von seiner Forderung abstehen, dem Fürsten gegenüber bereit, ein Aequivalent aus den gemeinen Marken als Schadenersatz anzunehmen [1]). 1673 wird die Nußbaums- und St. Michaelis-Schanze genannt. „Wegen annoch stehender Kriegsbeschwernuß", so meldet das Keisebiers- und Schützenbuch zu jenem Jahre, „wurde, statt nach der Papagei auf der Lauge, ufm Tiewall als von Notteboems- bis zur Michaelsschanz 113 Schritt von die geheele Bürgerei und Freigesellen nach einander nach der Scheibe geschossen" [2]). — Hinter dem Stedinghof, dem jetzigen Mathiasspital, stand da, wo die westliche und südliche Stadtmauer im Winkel zusammenstießen, ein runder Festungsthurm. 1682 heißt es in dem Kontrakte über den Verkauf des Stedinghofes (vgl. oben S. 102): Der neue Besitzer des Hofes „erhält das städtische Recht auf die Stadtmauer oberwärts nach dem Süden, den alten runden Thurm und den auf den Graben aufstoßenden Mauerwall nach Westen, so jetzo mit Obstbäumen besetzet und seinen Anfang nächst Herrn Pastoris Garten anstoßenden Mauerwall nimmt und unten sich endigen soll nächst dem runden Thurm, im Maßen die gegenwärtige Abpfählung

---

[1]) Den Briefwechsel in der Sache enthält das städt. Archiv (Nr. 188). Den Namen des Dutums-Erbes, an welches sich wol die Benennung der Bauerschaft Dutum knüpft, bewahrt bis heute die sogen. Dutums-Hütte, westlich von der Stadt an der Grenze der Bauerschaft Dutum und der städtischen Feldmark belegen. Die Ländereien von dort bis zur Stadt, der Bereich des jetzigen Bahnhofs, der Eisengießerei von E. Webers u. Comp., der Kockschen Wirthschaft u. s. w. gehörten noch bis in die neueste Zeit dem Freiherrn v. Stael.

[2]) Das eben genannte Protokollum erwähnt einer Musterung der Freigesellen 2. Juli 1625 „auf dem Schüttenwall". Es ist das vielleicht jene Strecke.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

solches anjetzo ausweisete, damit nach Belieben zu schalten und demnächst das Gebäude bis auf die (Stadt-) Mauern das Haus entlang auszudehnen und auf seine Kosten die alten Mauern nach der Westseite abbrechen und bis an die Gräfte vorschieben könne" [1]). Ein anderer runder Festungsthurm erhob sich nach Ausweis des unten erläuterten Festungsplanes am Emsufer unten am Ausgange der tiefen Straße. Nordwestlich von der Stadt bildete der „Zwinger" den äußersten Punkt der Befestigung [2]). Einen hervorragenden Punkt der Festungswerke bildete an der Südostecke des Befestigungsringes die sogen. Hauge Lucht (d. i. hohe Warte, Luged — von lugen abzuleiten; oder wäre es = hohe Leuchte? Es scheint das weniger passend). Wenn irgend etwas, dann scheint deren Anlage von Christoph Bernhard von Galen herzustammen. Der Bau war citadellenartig, wie dies der Weise jenes Fürsten entsprach, der, durch den Kampf Münsters gegen ihn gewitzigt, seine Festungsneubauten z. B. in Coesfeld, Münster und Vechta durch Citadellen zu einem zweischneidigen Schwerte machte, das sich zur Noth

---

[1]) Durch letztere Bestimmung wurde dem neuen Besitzer der zwischen den Hofgebäuden und der Stadtmauer befindliche, der Stadt zugehörige Weg überlassen, wie es denn auch im Kontrakte heißt, daß die Stadt für Gang, Thurm und Mauern 300 Thlr. erhalte. Aehnlich rückte man auch an anderen Punkten mit den Wohnungen bis auf die Stadtmauer vor. So gestattete der Magistrat am 22. Okt. 1649 dem Bürger Wilh. Otto Beckering „einen Speicher überzuzimmern und zu setzen bis auf die Tiemauer; der alte Weg und Raum zur Durchfahrt müsse aber bleiben". Dagegen übernahm Beckering, die Stadtmauer dort in Stand zu halten. (Orig. der Uebereinkunft im städt. Archiv).

[2]) „Die bütenste Gräffte vor der Tiepforte längs Morriens Garten stand dem Dwenger allda so weit buten vorbei, daß sie buten den Dwenger einer Schlüsen hindurch bis anderseits in die Gräffte floß". Unweit des Zwingers befand sich ein Wachthaus. S. Extractus protocolli quondam notarii Schohaus de a° 1696 (Städt. Archiv)

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

auch gegen innere Feinde, gegen eine feindselige Bürgerschaft, kehren ließ. Durch einen Graben auch der Stadt gegenüber abgesperrt, war die hohe Lucht auch im Inneren der neueren Befestigungskunst entsprechend mit feuerfesten Kasematten und Munitionsräumen ausgestattet, von denen einer unter dem Namen „de glainige Taske" (glühende Tasche d. i. mit Brandkugeln gefüllter Raum) sich noch bis zum Bau der Wasserstation (1873) erhalten hatte. Die 140′ lange Emsbrücke war an beiden Enden mit festen Thoren versehen; an das innere Thor schloß sich die 41′ lange Zugbrücke [1]). — Da die Bürgermiliz im 17. Jahrhundert (zumal seit 1623) mehr und mehr zurücktrat vor der fürstlichen Besatzung, so finden wir seitdem auch einen fürstlichen Kommandanten in der Festung. Die Kommandantur befand sich in dem jetzt von der Wittwe Dr. Sträter bewohnten Hause am Markt [2]). Nur, wenn die bischöflichen Truppen abzogen, trat die Bürgermiliz den Wachtdienst an; die Geschäfte des Kommandanten gingen alsdann gewöhnlich auf den in der Stadt wohnhaften Amtsdrosten über, welcher demzufolge auch mit den Schützenscheffern die alljährliche Musterung der wehrhaften Bürger abhielt [3]). In gefahrdrohender Zeit hielten auch Bürgermeister und Rath besondere Musterungen ab, zu denen jede Rotte Bürger unter ihrem Rottmeister in ihrem Pfand oder Viertel auf dem Walle antrat [4]). Im Nothfalle zog der Droste, wie zu den Festungsarbeiten (Ausbesserung der Wälle und dergl.), so zu dem Wachtdienst Mannschaften aus den übrigen Orten

---

[1]) S. das oben genannte Protokollum Bl. 77.

[2]) Angabe des Festungsplanes, über den unten Näheres.

[3]) S. das genannte Protokollum Bl. 18 und das Schützenbuch zum J. 1673. Auch außerordentliche Musterungen hielt derselbe im Kriegsfalle ab, so über die Freigesellen am 25. Jan. 1626 (S. das Protok.) Zuweilen sandte auch der Bischof zu solchen besondere Kommissare.

[4]) S. das Protok. zum 29. Juni 1625.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

des Amtes heran, wie denn z. B. die Emsdetter im 30jährigen Kriege wiederholt in Rheine Dienste thaten [1]). Meldeten die Wachen eine Feindesgefahr, so rief Glockengeläut die gesammte Bürgerwehr unter die Waffen [2]). Das Rathhaus war für die städtischen Truppen das Zeughaus. Hier lagerten die Musketen, Hakenbüchsen und Hellebarden der Stadt; der Rathskeller barg im Kriegsfalle die Vorräthe an Pulver und Blei, welche zur Noth auch wol auf den Wartthum (Kirchthurm) geschafft wurden [3]). Die Schlüssel zu den Stadtthoren befanden sich in der ersten Zeit nach der Eroberung der Stadt durch die Truppen des Grafen von Anholt (1623) in den Händen des fürstlichen Kommandanten; als aber Oberstwachtmeister von Quellacker beim Abzuge seiner Truppen am 6. Juni 1625 die Schlüssel an Bürgermeister und Rath eingeliefert hatte, solche „im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht und der Herren Räthe zu verwahren", und beim alsbaldigen Einzuge der Truppe des Kapitäns Micholewitz die Stadtbehörde bei der Regierung eine Bittschrift einreichte, ihr die Schlüssel zu belassen, wurde die Sache für die Folge so geregelt, daß zu den äußeren Thoren der Stadtrath, zu den inneren dagegen der Befehlshaber der fürstlichen Truppen die Schlüssel haben solle [4]).

Daß Christoph Bernhard von Galen den Besitz der Festung Rheine nicht gering anschlug, bekundete er dadurch, daß er, wie er überhaupt bei seinem kriegerischen Sinne sich

---

[1]) S. a. O. zum 12. und 21. Juni 1625; vgl. zum 1. Sept. jenes Jahres u. zum 1. April 1626. Ebenso wurde von Norden her Emsbüren aufgeboten. S. z. 1. Juni 1626.

[2]) Als charakteristischen Beleg für die Verhältnisse im 17. Jahrhundert fügen wir im Anhang eine Rheinesche Wachtordnung jener Zeit bei.

[3]) A. a. O. heißt es Bl. 17: Das Gewehr besichtigt und aufm Rathhaus an Musqueten befunden worden, so der Stadt zugehörig, 123, Haken 20, Langspieße 70, Pulver 214 Pfd.

[4]) Ebendaselbst Bl. 16.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

darin gefiel, an politische Ereignisse kirchliche Feste zu knüpfen, 1662 die Anordnung traf, daß der Tag, wo Rheine 1635 den Hessen wieder entrissen war (25. Januar, Tag Pauli Bekehrung), als Festtag fortan in der ganzen Diözese alljährlich solle gefeiert werden [1]). Die Kriege Christoph Bernhards mit Holland verhängten dann neuerdings große Leiden und Lasten über die Bewohner der Festung [2]). In seinem Kriegsmanifeste vom Jahre 1672 beschuldigte der Bischof die Generalstaaten, Rheine noch vor kurzem mit einem Ueberfalle bedroht zu haben [3]).

Mit jenem streitbaren Bischofe aber sanken auch Münsters hochfliegende Pläne ins Grab. Bald nach Christoph Bernhards Tode ließ Bischof Ferdinand von Fürstenberg — ein redendes Zeugniß seiner Schwäche und des Niederganges Münsterscher Größe und Macht — das schöne Bevergern in die Luft sprengen aus Furcht, die Holländer möchten vielleicht Anspruch auf jene Veste erheben [4]). Als dann 1688 der ehrgeizige Prinz Wilhelm Egon v. Fürstenberg, ein Werkzeug Frankreichs, der durch Ludwigs XIV. Bemühun-

---

[1]) M. G.-Q. III. S. 261 u. f. Es ist das auch geschehen bis 1770, wo durch landesfürstliche Verordnung vom 1. Mai dieser Festtag nebst 18 anderen abgeschafft wurde. In seinem Testamente setzte Christoph Bernhard für eine alljährlich an demselben Tage in Rheine abzuhaltende Prozession ein Kapital von 200 Thlrn. aus. Wir wollen übrigens hier nicht verhehlen, daß die Befreiung Rheines „aus der Gewalt der Ketzer" für Christoph Bernhard ein nicht unwesentliches Motiv bei diesen Anordnungen gewesen sein mag.

[2]) S. das Schützenbuch z. J. 1666, 1671, 1672—1679, wo „der hochbeschwerlichen Kriegszeiten und schweren Einquartierung wegen" die Schützenfeste ausfielen.

[3]) S. Tücking, Christ. Bernh. v. Galen S. 178. Es scheinen damals die neuen Festungswerke ihre erste Feuerprobe bestanden zu haben, nachdem 1671 (s. folg. S.) noch an der Vorschiebung der Befestigungen gearbeitet war.

[4]) M. G.-Q. III. S. 268.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gen auch den Kardinalshut erhalten hatte, mit Hülfe des Reichsfeindes, dem er am Rhein schon mehrere Festungen eingeräumt hatte, auch im Münsterlande sich auf den Thron schwingen wollte, nahete der Festung Rheine ein ähnliches Geschick, wie Bevergern. Als mächtiger Bewerber um den vakanten Bischofsstuhl schaltete der Fürstenberger damals ziemlich frei im Lande; um alles Gegengewicht gegen Frankreich, auf das er sich stützte, zu erdrücken, brachte er es durch seine Intriguen dahin, daß, wie einige Außenwerke von Münster und die Citadelle von Coesfeld, so auch die Befestigungen von Rheine schleunigst rasirt wurden (1688) [1]).

Die Bürger von Rheine sahen trotz aller früheren Drangsale des Festungslebens ihre Wälle, Werke und Thürme nur ungern hinsinken. War es bloß die Vorliebe für das Hergebrachte, für die alte stolze Zier ihrer Stadt, oder zugleich das Gefühl, nunmehr ihrer Wehr beraubt dazustehen, genug, die Bürgerschaft trauerte über die Demolirung der Festungswerke und stellte die Feier des Schützenfestes in jenem Jahre ein [2]). Die Stelle der planirten Außenwerke nahmen in der Folge wieder Gärten ein [3]). Die vordem zu den Festungswerken „vergrabenen" Gärten von Privaten, wie u. a. ein 1671 genommener Garten des Falkenhofs „nächst vor der Tiepforte" wurden den früheren Besitzern in dem alten Umfange wieder zugemessen und abgepfählt [4]); Herr von Stael dagegen hatte alsbald bei der Demolirung wieder Besitz ergriffen von dem ihm vordem zu Festungszwecken genomme-

---

[1]) M. G.-Q. III. S. 274.

[2]) S. das Schützenbuch z. J. 1688, wo es heißt: Auf Gutbefinden von Bürgermeistern und Rath ist besonders wegen Demolirung des Walles und Todes des Landesfürsten das Vogelschießen ausgesetzt.

[3]) S. Nachricht wegen der Tiewallgärten 1694. 19. Juni (städt. Archiv Nro. 84).

[4]) S. Extractus protocolli quondam notarii Henrici Schohaus und Nachricht von dem Falkenhofschen Garten außer der Tiepforte.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nen Grund und Boden [1]). Ein großer Theil der Ringmauer, die beiden Stadtgräben und die Thürme am Tiethor und an der Ems am Ausgange der tiefen Straße scheinen dagegen von der Zerstörung nicht betroffen zu sein. 1696 wird nämlich (in einer Verhandlung zwischen von Morrien und der Stadt, betreffend den Stadtgraben hinter dem Falkenhofe [2]) „die bütenste (die äußere) Gräffte vor dem Tiethore" als eine (wie der Kontext zu ergeben scheint) noch vorhandene genannt. Der größte Theil der Ringmauer ferner, die genannten Thürme, sowie die Gräben finden sich noch auf dem unten erläuterten Stadtplane, der nachweislich erst aus der Zeit des 7jährigen Krieges stammt, wie sich unten ergeben wird. Wollte man einwenden, daß, als im 7jährigen Kriege die Stadt in nothdürftigen Vertheidigungszustand gesetzt worden, jene neu hergestellt seien, so ist eine solche Annahme wenigstens bezüglich der Mauern und des inneren Grabens nicht berechtigt, da mehrere Zeugnisse den Fortbestand derselben in der Zwischenzeit beweisen. Am deutlichsten erhellt dies aus der „Gegenremonstration gegen die dem Fiscal Mönnich vom Bischofe ertheilte Erlaubniß, zu seinem von der Stadt gemietheten Garten hinter seinem Hause eine Thür durch die Stadtmauer zu brechen", welche die Stadt am 24. April 1717 einreichte [3]). „Die Mauer, heißt es darin, sei nicht, wie Mönnich angegeben, verfallen, sondern in gutem Stande und vor derselben bis an die Gräffte seien noch im vorigen Jahre Pallisaden eingesetzt zur Vermeidung eines öffentlichen Aus- und Eingangs, was der Stadt über 50 Thlr. gekostet. Die Franziskanerpatres und der Pastor hätten als Private, die keinen Mißbrauch damit machen könnten, gegen

[1]) S. städt. Archiv Nr. 215: Copia eines Besitzergreifungsaktes seitens der H. v. Stael bei Demolirung der Festungswerke 1688.

[2]) Wir erfahren hier zugleich, daß 1654 der Stadtgraben erbreitert und vertieft worden.

[3]) Abschrift im städt. Archiv.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Revers die Erlaubniß erhalten, eine Thüre durch die Mauer und eine Brücke (über den Graben) anzulegen. Die Thüren aber, welche dem Bürgermeister Plugge und Freiherrn von Bevern verstattet sein sollten, wären seit undenklichen Zeiten gewesen gegen einander nach dem Walle, auch zwischen den 2 Pforten an der Münsterpforte, wo bei Einquartierung eine Schildwache stehe oder beide Pforten verschlossen würden. Dadurch entstehe kein Schaden. Ohne den Schlüssel zu holen, könne niemand passiren. Bei anderen Thüren aber entstehe die Gefahr einer Defraudation städtischer Zölle, so daß die Pächter der letzteren geschädigt würden [1])". Dagegen ist der äußere Graben durch Abtragung des Walles wenigstens bald nach 1696 ausgefüllt und sammt diesem zu Gärten umgeschaffen. Ein „Fürstliches Reglement für die Stadt Rheine" vom 28 Januar 1702 (Orig. im städt. Archiv) enthält nämlich die Bemerkung, „es sei bereits vormalen verordnet, daß die Cotten (Außen)-Grabe und Wall-Gartens zum Stadts Besten plus offerenti ausgethaen und die Pachtgelder zu derselben Nutzen verwendet werden sollten und dabei solle es sein Bewenden haben".

Im 7jährigen Kriege sodann, wo in Folge des Bundes des Fürstbischofs Clemens August mit Frankreich das Münsterland zunächst der Ueberflutung durch die französische Armee und dann den feindlichen Einfällen der Preußen und ihrer Verbündeten ausgesetzt war, suchte man die Stadt neuerdings, gegen Ueberraschungen wenigstens, zu sichern. Die Kosten der Wiederherstellung eines festen Stadtringes scheint die Regierung getragen zu haben, die ja auch bei den Hülfsgeldern, welche sie von Frankreich bezog [2]), hierzu eher in der Lage war, als die seit dem 30jährigen Kriege verarmte Stadt. Am 26. März 1759 übergab nämlich Al-

[1]) Aus demselben Grunde baten 1713 die Gilden den Stadtrath, „daß die geheimen Wege des Nachts zur Stadt hinter Strickers Haus und hoge Lucht verhindert würden". (Orig. der Eingabe im städt. Arch.).

[2]) S. Erh. Gesch. M. S. 585.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bers, der städtische Lohnherr des voraufgehenden Jahres, dem Stadtrathe seine Quittungen über Ausgaben zu den Festungswerken, damit sie der neue Lohnherr mitnehme nach Münster zur Rückerstattung seitens der Regierung. Die betreffenden Rechnungen, als Fortsetzung der Ausgaben (zur Befestigung) bezeichnet, beliefen sich (von Sonntag Invocavit 1758 bis desgl. 1759) auf 694 Thlr. 45 St. 4 dt.[1]). Ein vollständiges Bild von der damaligen Befestigung der Stadt liefert uns ein noch erhaltener, im Besitze des Herrn Justizraths Weddige zu Rheine befindlicher alter Stadtplan. Schon die Schrift des Originals verweiset die Abfassung in das 18. Jahrhundert. Bestimmtere Anhaltspunkte für die Entstehungszeit aber ergeben sich aus folgendem: Die Zeichnung enthält bereits den 1743 erst angelegten Salinenkanal; andrerseits weiset sie noch auf dem Marktplatze (vor dem jetzigen Hôtel Schulze) den Galgen auf, zu dessen Wegschaffung und anderweitiger Aufstellung Kurfürst Maximilian Friedrich am 28. Febr. 1764 die Erlaubniß ertheilte[2]). Die Zeichnung ist demnach zwischen 1743 und 1764 angefertigt und, wenn wir obige Angabe über die Arbeiten an der Befestigung in Betracht ziehen, wahrscheinlich in die letzte Zeit des 7jährigen Krieges zu setzen. — Wir ersehen aus dem Plane, daß Wall und Außengraben wiederhergestellt, mehrere neue Batterien errichtet, Pallisaden gesetzt und statt durch Außenwerke ein weiterer Schutz durch spanische Reiter und einen Doppelkranz von Wolfsgruben erstrebt ist.

So wieder zeitweise zu einer Festung umgeschaffen, wurde Rheine dann erst seit Beendigung des 7jährigen Krieges definitiv eine offene Stadt. Mehr und mehr verwischten sich seitdem auch die Spuren und Erinnerungen der Festungszeit. Die Ringmauer und der innere Graben blie-

[1]) S. Extractus protocolli civitatis Rheinensis aus jener Zeit (städt. Archiv).

[2]) S. städt. Archiv Nr. 78.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ben mit Rücksicht auf die städtische Accise bis in unser Jahrhundert erhalten und die Bürgermiliz versah auch in der Folge, aber wol nur die Nacht hindurch, an den Stadtthoren den Wachtdienst [1]). Bezüglich des Stadtkommandanten-Hauses aber genehmigte der Fürstbischof bereits am 5. April 1764, daß selbes meistbietend verkauft und die Gelder zur Tilgung städtischer Schulden verwandt würden [2]). Ebenso genehmigte der Fürst unterm 18. März 1770 den Verkauf „deren 5 zur Stadt gehörigen theils im Kriege vergrabenen, theils darin verdorbenen Gärten" [3]). Die hohe Lucht wurde an den Freiherrn von Twickel veräußert; der größte Theil wurde zu einem Garten umgeschaffen; die Gebäulichkeiten, die sich dort erhoben, zu denen ein Thorweg vom Koesfeld aus den Zugang bildete, wurden zu einer Art Wittwensitz der Twickelschen Familie eingerichtet. — Mit dem letzten Festungsthurm, das Tiethor genannt, weil unter ihm die Wölbung des Tiethors sich befand, sank 1861 das letzte weithin sichtbare Wahrzeichen der Festung Rheine [4]).

---

[1]) S. meine Geschichte des Fürstenthums Rheina-Wolbeck im 33. Bde. dieser Zeitschr. S. 141.

[2]) Orig. der Genehmigung im städt. Archiv.

[3]) Jedem Ankäufer wurde gestattet, aus eigenen Mitteln ein Thor zu seinem Garten durch die Stadtmauer zu brechen. Auch der Erlös aus diesem Verkauf sollte zur Deckung von Kriegsschulden verwandt werden. Einen Theil des Boden (Buten? Außen-) grabens vermiethete die Stadt noch 1784 an den in Rheine ansässigen Weihbischof W. v. Alhaus. (Orig. des Kontrakts im städt. Archiv).

[4]) Auf dem v. Twickelschen Gute Stovern befindet sich eine große alte Wandkarte (Aquarellbild), welche einen Angriff auf Bevergern (den vom J. 1652?) aus der Vogelschau darstellt und damit auch eine Ansicht von Rheine aus der genannten Zeit etwa bietet, die, wenn nicht korrekt, da z. B. die Thürme fehlen, so doch, was den Festungsring betrifft, beachtenswerth erscheint. Sie zeigt uns die Stadt, soweit sie nicht an die Ems stößt, in Abständen von 5 resp. 6 Schanzen umgeben.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Anhang.

Rheinesche Wachtordnung,

„so am 2. April 1628 ein Ehrbarer Rath der Bürgerei vorgehalten“ [1]).

1. Ein jeder Bürger soll seine Tag- und Nachtwacht selbsten vorsehen und zu rechter Zeit erscheinen; so aber einer aus Noth, als Alters, Krankheit und nothwendiger Geschäfte halber nicht kommen konnte, als soll er einen andern beständigen Bürger bei zwanzig und mehr Jahren alt, aber keine alte, kranke, verlahmte Personen in seine Stätt bestellen; und die, so der Dagwacht fürgestellt, sollen sich des Arbeidens für den Pforten enthalten bei Pön von 3 Schillingen.
2. soll alle Zeit eine Schildwacht mit sein Gewehr vor der Homeyen stehen bei Pön von 3 Schill. zum ersten Mal und zumanderen Mal dobbelt.
3. soll ein jeder mit sein eigen Gewehr, darauf er gesetzet, und nicht mit einer andern oder gelehnten Gewehr zur Tag- und Nachtwacht erscheinen bei Pön von 3 Schill.
4. Es soll ein jeder Rottmeister 6 Mannspersonenn ufn Torn (d. Wartthurm) setzen, darvon die zwei irsten des Morgens nach gelüdeter Wachtglocken ufgehen, und also nach einander den Tag in dreien Parten theilen und nicht darab gehen, bis die andern zwei darauf kommen; so sie aber zu lange ausbleiben, soll einer

[1]) S. Protokollum eines ehrbaren Raths dero Stadt Rhene vom Jahre 1625 u. ff. Bl. 206.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

von den zweien ersten abgehen und das Ausbleiben dem Stadtsdiener anzeigen, der die Ausbleibenden an Stund darumb pfänden soll, und sollen die lesten (letzten) Wächtere nicht vom Torn abgehen, ehebevorn die Pforten irst zugeschlossen bei Pön von ½ Rthlr. oder nach Befindung der Sachen bei Straf und Einziehung der Kasten (Arrest), und soll auch die Turn (Thurm)-wacht, wenn Reuter oder Soldaten unter oder über zwölfe stark bei oder vor der Pforten kommen, allezeit blasen bei Pön von ½ Rthlr.; wenn aber die Turnwacht bliese und keine Reuter oder Soldaten vorhanden, soll er mit 3 Schill. und nach Befindung der Sachen gestrafet werden.

5. Wird den Rottmeistern auferlagt, keine Jungens, so Geld verdienen, unter 18 Jahren alt in der Wacht zu gestatten bei Pön von ½ Rthlr.; gleich soll auch der, so zu Abende mit uf der Wacht erscheinet, und hernach in der Wacht eine geringere, undüchtige Person in seinen Platz schicket, mit 1 Reichsort (¼ Thlr.) strafbar sein.

6. soll die Dagwacht vor den Pforten sein, wann die Wachtklocke gelüdet, und jede alsdann noch nicht jegenwürtig wesende (seiende) Person mit 3 Schill. gestrafet werden, und sollen den Tag über stets 5 Personen vor den Pforten seien, damit eine Ordnung mit Abgehen gehalten werde, Alles bei Straf von 3 Schill.

7. soll keiner drunken und voll (betrunken) uf der Wacht erscheinen bei Straf und höchster Ungenad eines Ehrsamen Rates, nach Gelegenheit der Zeit seines Versäumens und Verbrechens zu schärfen.

8. soll keiner des Morgens von der Nachtwacht abgehen, ehebevorn er erst ufm Market bei seinem Rottmeister mit sein Gewehr, darauf er gesetzet, erscheinet und sein Name abgelesen worden, bei Pön von 6 Schill.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

9. Die Schildwacht soll uf sein Ort stehen, dar sie verordnet, und die Schildwacht rondumbhero verwahren und nicht schlafen bei Pön v. ½ Rthlr., inkontinent (sofort) zu erlagen, oder dafür Tag und Nacht in dem Kasten sitzen.

10. Bei größeren Dorchtogen (Durchzügen) oder Convoyen sollen die Bürgere dem Glockenschlag folgen und mit ihren Gewehren an ihren bestimpten Ort gefast (eiligst) erscheinen, auch von ihren Officieren oder Rottmeistern nicht abgehen, sie seien dann von selbigen erlaubt (beurlaubt), bei Pön von ½ Rthlr.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 38, 1880 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org